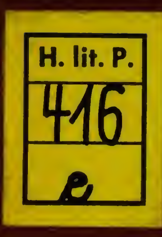




Gesetze und Verordnungen

für die

Universität Heidelberg

Zusammengestellt

von

Georg Jellinek

Carl Winter Heidelberg



Gesetze und Verordnungen

für

die Universität Heidelberg

Herausgegeben

von

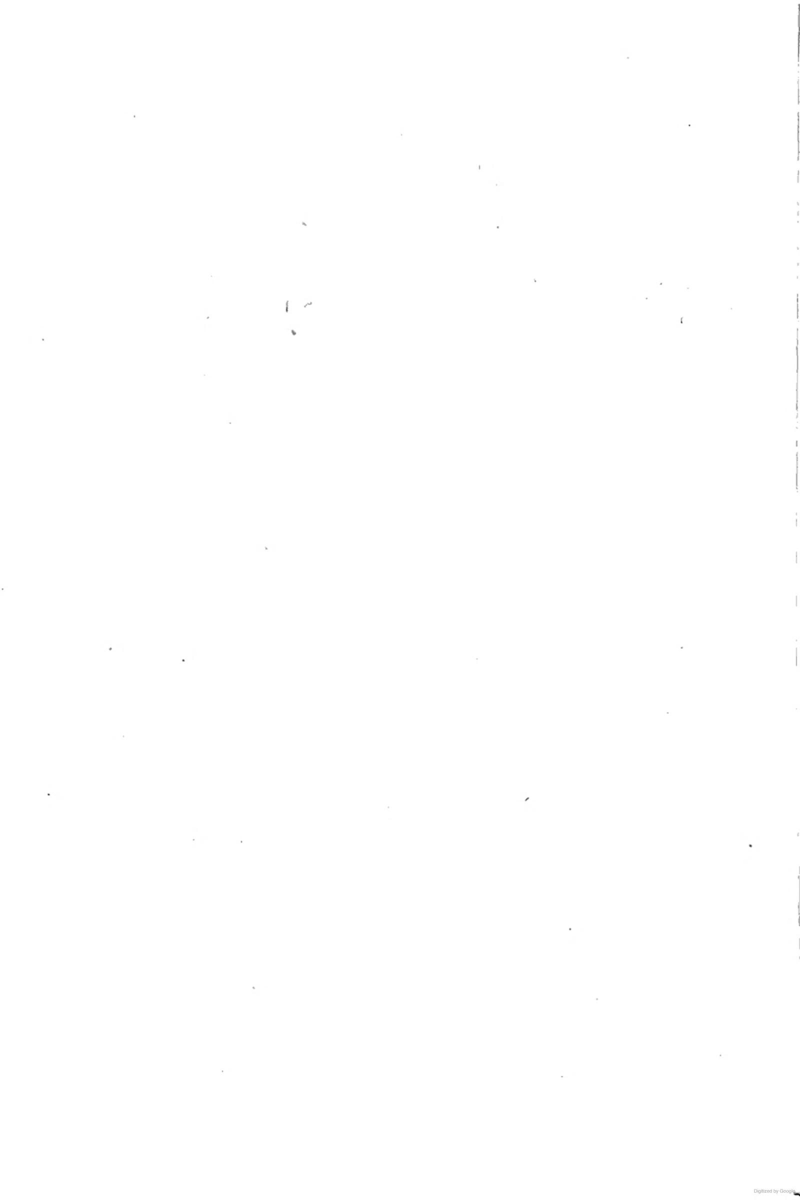
Georg Jellinek





Heidelberg 1908
Carl Winter's Universitätsbuchhandlung

Verlags-Archiv Nr. 220.



Der Mangel einer zusammenfassenden Darstellung des Verfassungs- und Verwaltungsrechtes der Heidelberger Universität hat sich mir besonders während meines abgelaufenen Prorektoratsjahres fühlbar gemacht. Das hat mich bestimmt, die nachstehende Sammlung im Interesse der akademischen Behörden und aller der Universität nahestehenden Kreise herauszugeben. Bei diesem Anlasse mußte ich aber gründlichere Nachforschungen anstellen, als ich anfangs für nötig hielt. Mit Erstaunen bemerkte ich nämlich, daß zwischen dem Organisationsedikt Karl Friedrichs von 1803 und der tatsächlichen Universitätsverfassung von Anfang an eine tiefe Kluft gähnte und nach langem Suchen erst ist es mir gelungen, diese große Lücke in unserer Universitätsgeschichte auszufüllen. Das Organisationsedikt enthielt zwar eingehende Bestimmungen über Senat sowie Fakultäten und die Zusammensetzung beider. Doch ergab sich aus den Senatsakten, daß diese Verfassung keineswegs als eine definitive gedacht war, zumal die Reformation der Universität durch Karl Friedrich nicht mit einem Schlage beendet wurde. Daher kam es denn auch, daß die geplante Neuorganisation nicht ins Leben trat, sondern vielmehr zunächst die aus früherer Zeit stammende fortbestand.

Der Rektor führte zwar seit dem Organisationsedikt den Titel Prorektor, der Senat aber war wie vormals zusammengesetzt, wie denn auch die Dekane nach älterem Rechte bestellt wurden. Erst Ende 1805 erhielt die Universität die Statuten, auf denen in stetiger Fortentwicklung die heutige Universitätsverfassung beruht. Merkwürdigerweise sind die Texte dieser Satzungen, trotzdem sie fortdauernd gehandhabt wurden, soweit sie nicht später eine ausdrückliche Änderung erfuhren, lange Zeit hindurch wenig bekannt gewesen. In den letzten Jahrzehnten waren sie geradezu vergessen. Selbst das Generallandesarchiv enthält sie, soweit ich es feststellen konnte, nicht. Auch Obser in seiner trefflichen Abhandlung über die Universität Heidelberg unter der Regierung Karl Friedrichs (Ruperto-Carola 1886) erwähnt (S. 24) zwar die Bestimmungen über das Ephorat und das akademische Gericht, sowie die Verordnung über die Privatdozenten, die er irrtümlich in den Januar 1806 verlegt, nicht

aber die grundlegenden Anordnungen über das Prorektorat sowie den engeren und großen Senat.

Es ist mir gelungen, zwei Abschriften dieser Statuten aufzufinden, die eine vollständige in den Akten der juristischen Fakultät, die andere unvollständige in einem sehr lückenhaften Statutenbuch des Senates, das mit dem Jahre 1879 abschließt. Der beifolgende Abdruck ist nach dem im Besitze der juristischen Fakultät befindlichen Manuskript erfolgt und zwar bei dem hohen historischen Interesse, welches diese Verordnungen darbieten, ganz unverkürzt. Sie sind aber auch heute noch von nicht geringem praktischen Wert, weil sie nur soweit aufgehoben sind, als ihnen später ausdrücklich oder stillschweigend derogiert wurde. Regierung und akademische Behörden werden gegebenenfalls zu entscheiden haben, inwieweit neuere bloß von Behörden ausgegangene Bestimmungen jene Allerhöchst genehmigten Statuten haben abändern können.

Erwähnenswert ist es auch, daß die Heidelberger Organisation von 1805 von Großherzog Leopold durch landesherrliche Verordnung vom 27. September 1832 auf Freiburg übertragen wurde. Der Freiburger Senat ist später, nur durch zwei vom Plenum gewählte Senatoren vermehrt, bis auf den heutigen Tag ganz wie der Heidelberger engere Senat bis 1862 zusammengesetzt. Man hatte 1832 beabsichtigt, beide badische Landesuniversitäten gleichmäßig zu gestalten. Durch die Änderung der Heidelberger Universitätsverfassung im Jahre 1862 ist es aber dahin gekommen, daß das alte Heidelberger Recht nur noch in Freiburg gilt.

Die zweite Abteilung des Werkchens enthält das heute geltende Recht. Sofern die älteren Vorschriften für die Gegenwart noch von Bedeutung sind, ist auf sie ausdrücklich verwiesen worden. Bei der Sammlung der Vorschriften bin ich durch die mühevolle Mitarbeit des Vorstehers des Universitätssekretariats, Herrn Kanzleirat Holl, unterstützt worden, dem ich hierfür wärmsten Dank im eigenen Namen und wohl auch in dem der Universität aussprechen darf.

Heidelberg, den 15. März 1908.

Georg Jellinek.

Inhalt.

1. Abteilung.

Ältere Vorschriften.

2. Abteilung.

Neuere Vorschriften.

Seite



1. Abteilung.

Ältere Vorschriften.



1.

Reformation der Universität durch Carl Friedrich.

Dreizehntes Organisationsedikt über die Organisation der gemeinen und wissenschaftlichen Anstalten, insbesondere der Universität Heidelberg

vom 13. Mai 1803.[1]

Bei der verschiedenartigkeit der unterrichtsanstalten und fortschritte, die wir in denen nun unter unserer regierung vereinten landen finden, und bei dem hinzukommen einer hohen schule zu Heidelberg, deren gemeinnüzigkeit für unsere lande, neben einer eigenen zweckmäsigen einrichtung derselben, auch ein genaues anschliesen der übrigen bildungsanstalten für die männliche iugend fordert, finden wir nöthig, über die organisation der gemeinen und wissenschaftlichen lehranstalten nachstehende allgemeine anordnung zu treffen:

I. Die unteren oder trivialschulen — —. A. Die landschulen — —. B. Die stadtschulen — —.

II. Die mittelschulen oder untere studienanstalten — —. A. Lateinische schulen — —. B. Pädagogien — —. C. Von gymnasien — —. D. Lycäen — —.

18. Von wissenschaftlichem unterricht darf mehr nicht auf den lycäen gegeben werden, als allgemeine weltgeschichte und naturgeschichte, logik, allgemeine vorkenntniß der metaphysik, nur in sofern sie anwendung und übung der logik ist, reine mathematik, vorkenntniß der angewandten mathematik und der physik und encyclopädische übersicht des umfangs der einzelnen facultätsstudien; alles weitere muß dem akademischen unterricht überlassen bleiben.

Was nun diesen akademischen unterricht selbst anbetrift, so ist

---

[1] Winkelmann, Urkundenbuch der Universität Heidelberg I, S. 440 ff. Die Schreibweise des Urkundenbuches, die im Gebrauch der Majuskeln mit der des Originals nicht übereinstimmt, ist hier beibehalten.

III. Als hohe landesschule die universität Heidelberg hiermit von uns erklärt, bestätiget und neu dotirt: zu dem ende

19. haben wir dieselbe, da sie nur noch wenige einkünfte und auf diese wegen dem abgang der überrheinischen renten so viele schulden hat, daß die renten dadurch absorbiret werden und wir sie zu tilgung derselben anzuwenden das zwekmäsigste erachten, nun in der maase neu begabt und bewidmet, daß zu allen ausgaben derselben eine iährliche summe von vierzigtausend gulden, worunter dreihundert malter korn, sodann vierhundert und fünfzig malter spelz im cammertax oder niederen mittelpreiß begriffen sind, unter die disponiblen ausgaben unserer generalcasse gesezt und auf die renten unserer pfalzgrafschaft versicherungsweise besonders radicirt sein soll, wovon fünfzehnhundert gulden zur bibliothek, eintausend gulden für instrumente und apparate und anatomischen aufwand, eintausend gulden für marstallsunterhalt und recrutirung, fünfzehnhundert gulden für baulichkeiten, zweitausend achthundert gulden für reserve zu außerordentlichen ausgaben, und das übrige mit zwei und dreißig tausend gulden für die gehalte der lehrer und diener des generalstudii unserer hohen schule bestimmt sind.

20. Da iedoch nicht blos der staat, sondern ebensowohl die kirche von dem unterhalt der hohen landesschule nuzen hat, und das um so mehr, als die zu bildende geistlichkeit immer die große mehrzahl der studirenden iugend ausmacht; da ferner die große belastung aller staatsquellen eine alleinige übernahme iener neuen dotation auf die staatscasse nicht möglich läßt, so soll eine quart iener iährlichen erfordernisse mit zehentausend gulden aus denienigen kirchenstiftungen unserer sämmtlichen lande, welche nach bestreitung ihrer ordentlichen lasten überschüsse haben, also geschöpft werden, daß die katholische dazu zwei fünftheile, mit viertausend gulden iährlich, die evangelisch-lutherische weiter zwei fünftheile mit eben soviel, und die evangelisch-reformirte endlich ein fünftel mit zweitausend gulden zuschießen; welche summe nachmals die kirchencollegien, iedes zu seinem theil, längst binnen sechs monaten von heute an, nach einsicht der kräfte der dazu geeigneten fonds, gutachtlich repartiren, sofort, nach eingeholter unserer genehmigung, zu vermeidung von gefahr und kosten einzelner versendungen, nur an eine dazu von unserer generalcasse anzuweisende nächstliegende herrschaftverrechnung ihre quotam entrichte, und damit zu ihrem theil unsere das ganze auszahlende und repräsentirende provinzialcasse der pfalzgrafschaft am Rhein decke.

21. Das generalstudium auf dieser gemischten hohen schule

soll den drei Christlichen religionspartheien, welche in Deutschland burgerrecht haben, in der maase gewidmet sein, daß zum kirchlichen fach das kirchenrecht eingerechnet und darin ieder lehrstuhl doppelt, nemlich mit einem protestanten und einem katholiken, iener der dogmatik und dessen, was ihr anhängig ist, aber dreifach, nemlich ie mit zwei lehrern aus den zwei protestantischen confessionen, besezt seie; in allen übrigen sectionen aber wird für die lehrstühle, ohne rücksicht auf die religionseigenschaft, der würdigste competent in iedem erledigungs-fall von uns ernannt werden.

22. In der kirchlichen section soll beständig dogmatick, dogmengeschichte und polemick (wofür drei lehrstühle aus den drei Christlichen confessionen bestimmt sind), sodann theologische moral, pastoral-theologie, homiletick und katechetick, beedes theoretisch und practisch, kirchenrecht, kirchengeschichte und exegese des alten und neuen testaments, sammt der dazu gehörigen sprachanleitung (wofür sechs weitere lehrstühle halb für katholiken halb für protestanten bestimmt sind) nach protestantischen so wie nach katholischen grundsäzen gelehrt werden; auch müssen diese lehrer bereit sein, alles, was sonst noch den glauben, die sittenlehre, die kirchengebräuche, kirchenverfassungen, und kirchenrechte der drei Christlichen confessionen berührt, im fall vorhandener liebhaber zu lehren.

23. In der staatsrechtlichen section soll stetshin rechtsgeschichte, Römisches und Teutsches recht, reichsgeschichte, staatsrecht, lehenrecht, peinliches recht, auch staats- und rechtspraxis vorgetragen werden, welche unter fünf ordentliche lehrer vertheilt sein sollen, die daneben bereit sein müssen, unterricht zu geben über alles, was etwa von vorhandenen einzelnen liebhabern begehrt wird, zur einsicht in die rechtsverhältnisse der regenten und unterthanen in bezug auf das Deutsche reich im ganzen und auf die einzelne territorien im allgemeinen, oder auf unser kurfürstenthum insbesondere, auch was die rechtsverhältnisse der unterthanen unter einander nach ihren verschiedenen ständen und lagen betrift.

24. In der ärztlichen section, für welche sechs eigene lehrstühle bestehen sollen, und worin alles muß erlernt werden können, was auf die erkenntniß des gesunden und kranken zustandes sowohl des menschlichen als thierischen cörpers, auf die behandlung desselben in gesunden und kranken tagen, auf die kenntniß bereitung und anwendung der dazu dienlichen inneren und äußeren heilmittel, endlich auf die vermeidung oder beseitigung der in weg tretenden hindernisse der gesundheit bezug

hat; insbesondere aber muß stets, doch zum theil in schicklichen semesterabwechslungen vorgetragen werden: die zergliederungs- nerven- und knochenlehre, die naturlehre des menschlichen körpers, die gesundheits- und entbindungslehre, die krankheitskunde, innere und äußere heilkunde, instrumenten- und bindenkunde, officielle naturgeschichte und pharmaceutische scheidungskunde, endlich die thierarzneikunde nach ihrem ganzen umfang.

25. Für die staatswirthschaftliche section sollen drei bis vier lehrer aufgestellt sein, welche sich in den vortrag der forstwissenschaft, stadt- und landwirthschafts-bergwerks- und feldmessungs-kunde, land- und wasserbaukunst, kunst- und gewerbskunde, scheidekunst und polizei-wissenschaft zu theilen haben, und welche mithin bereit sein müssen, in allem unterricht zu geben, was die kenntnisse, die erhaltung und vermehrung, auch richtige anwendung der staatskräfte betrift.

26. Für die allgemeine section, welche alle gegenstände der geistigen und sinnlichen erkenntniß nach ihren allgemeinen modificabilitäten lehret, mithin anleitet, sie ohne hinsicht auf einen besonderen zweck der anwendung im staat richtig aufzufassen, zu beurtheilen und zum wachsthum zu verarbeiten, sollen sechs bis sieben lehrstühle bestehen, unter welche die schönen wissenschaften, die forschende weltweißheit (die nemlich mit unsinnlichen gegenständen sich beschäftigt, als logik, methaphysik, naturrecht, moral, praktische philosophie), die anschauende weltweißheit (als reine und angewandte mathematik und naturlehre), die kenntniß der wichtigsten erfahrungsgegenstände (durch statistik, staatengeschichte, cultur- und handelsgeschichte, naturgeschichte, geschichte der weltweisheit, erd- und länderkunde) ausgetheilt werden, und zu welchen als achter lehrer der in Mannheim anzusezende universitätsastronom hinzukommt, der, nebst der eigenen beobachtung der gestirne und meteore, zugleich zur pflicht habe, allen denen, die deßfalls dahin kommen, zu der kenntniß und dem gebrauch der instrumente, auch der sichersten art ihrer anwendung die anleitung zu geben.

27. In der bildenden section sollen vorhanden sein vier exercitienmeister für reiten, fechten, tanzen und zeichnen und zwei sprachmeister für Englisch, Französisch und Italiänisch.

28. Als diener der universität bestimmen wir einen syndicus (der dieses amt neben einer andern convenablen stelle begleite, mithin nicht eigends dafür aufgestellt sei), drei bibliothekare (aus der zahl der lehrer), einen prosector zur zergliederungsanstalt, einen kunstgärtner, einen pedell oder senatsdiener, einen reutknecht und einen haußknecht (der zugleich der bibliothekdiener sei).

29. Aus den fünf oberen sectionen sollen, von der kirchlichen die sechs älteste lehrer halbtheilig aus beeden religionstheilen, von der staatsrechtlichen und ärztlichen von ieder die vier älteste, von der staatswirthschaftlichen die zwei älteste, und von der allgemeinen die vier älteste ordentliche lehrer siz und stimme in dem akademischen senat haben, in welchem alle allgemeine studien- und universitätsangelegenheiten berathen und durch beschluß nach den mehreren stimmen erörtert werden.

30. Rector der universität, die wir auf diese art von neuem begründen, wollen wir selbst sein und unsern nachfolgern in der kur diese würde hinterlassen; mithin ist der erste amtsführende vorsteher des general-studii ein prorector, der an unserer statt die direction der ganzen anstalt nach den von uns ergehenden verordnungen zu leiten und zu beleben habe. Er soll alle semester am schluß desselben aus den senatsgliedern neu bestellt werden, und das zwar in der maase, daß, nach einem turnus, iederzeit der älteste der senatsglieder, der vorhin noch nicht in dieser function gestanden ist, einrüke, wann nicht in einer vorher unter dem vorsiz des abgehenden prorectors mit weißen und schwarzen kugeln zu veranstaltenden geheimen stimmensammlung, bei welcher alle besoldete lehrer der fünf oberen sectionen, dieienige mit eingerechnet, welche nicht senatsglieder sind, stimme zu geben haben, zwei drittel schwarze kugeln ihm die exclusive geben, als in welchem fall er für diesmal übergangen wird und sein nächster nachfolger im alter ohne weitere kugelung in das prorectorat für dismal eintritt, er aber gleich das nächstemal wieder in dem turnus mitbewerber ist. Der prorector ist, so lange er im amt stehet, unter allen in Heidelberg angestellten dienern, welchen höheren personalrang sie auch haben, der erste; ist vorsteher des senats, haupt des akademischen gerichts und policeirichter der universität.

31. Das akademische gericht besteht aus dem ieweiligen prorector, den zwei iüngsten lehrern der iuristischen facultät als beisizern, und dem syndicus als gerichtsschreiber, und hat die strittige rechtshändel, welche der gerichtsbarkeit der universität überlassen sind, zu untersuchen und zu entscheiden. Bloße gemeine policeivorfälle sind iedoch nicht dahin zu ziehen, sondern werden von dem prorector unter beirath des syndicus abgethan und durch lezteren vollzogen.

32. Nebst diesem soll noch ein ephorat bestehen aus sechs gliedern, wovon aus der ersten section zwei nach der religionsgleichheit und aus ieder der folgenden vier sectionen eines gezogen sind, die wir und unsere regierungsnachfolger eigens da-

zu, nach zutrauen, iedoch stets auf gutfindende willkührliche änderung, aus den sämmtlichen lehrern der sectionen ernennen: diese haben auf den lebenswandel und auf die bildung zur sittlichkeit und wohlanständigkeit der dort studirenden landeskinder, auch iener fremden, die ihnen dazu von eltern oder fürsorgern empfohlen werden, genaue aufsicht zu tragen, sofort, wo sie abweichungen bemerken, in geheimen väterlichen ermahnungen zuerst mit überredender liebe, dann mit überweisendem ernst, die betreffende subiecte zurecht zu weisen, wo aber dieses nichts fruchtete, dem senat zu weiterer einschreitung davon bericht zu geben. Dabei müssen sie sich iedoch von aller strengen splitterrichterei, womit unschuldige, wann auch dem reifern alter geschmacklose vergnügen gestört und eine schon männliche gesetztheit und zurückhaltung von der aufblühenden iugend gefordert wird, gänzlich enthalten.

33. Die gerichtsbarkeit, welche wir unserer hohen schule verleihen, besteht a) in der strafgerechtigkeitspflege über die in der bildenden section angestellte meister, über die auf eigene hand lesende docenten, über die diener der universität, und über die der matrikel einverleibte studirende, so lang die vergehen von iener geringeren art sind, welche unser achtes organisationsedict art. 4 den executiven landesstellen überläßt (wo hingegen, so bald sie höherer art sind, das akademische gericht nur die untersuchung, das hofgerieht der provinz aber die entscheidung hat), b) in der civilgerichtsbarkeit über eben diese personen und zwar so, daß das akademische gericht als privilegirter gerichtsstand hier die stelle der hofgerichte vertritt, und daher von ihm die berufung unmittelbar an das oberhofgericht geht; und c) in der völligen policeigerichtsbarkeit sowohl über sämmtliche lehrer als diener und immatriculirte studenten. Hingegen eine strafgerechtigkeitspflege oder eine civilgerichtsbarkeit über die von uns angestellte lehrer der fünf oberen sectionen gestatten wir der hohen schule nicht; sondern diese iurisdiction bleibt unserem hofgericht der pfalzgrafschaft; ebenso wenig gestatten wir ihr eine solche über iene künstler und professionisten, die für den gebrauch der hohen schule arbeiten, sondern über diese verbleibet die gerichtsbarkeit dem ordentlichen stadtgericht.

34. Da übrigens in policeisachen häufig der fall vorkommt, wo ein und derselbe vorfall personen verschiedener iurisdictionen umfasset, und alsdann zu schneller und zweckgemäser erledigung eine einmüthig zusammenwirkende iurisdictionsausübung nothwendig ist, so bestellen wir für solche fälle eine policeicommission, wovon der prorector das vorsizende glied, sodann der stadtdirector,

ein militärofficier und das iüngste senatsglied der staatsrecht-lichen section die beisizer und ein stadtgerichtsactuar der schreiber sein sollen, welche alsdann zusammen dergleichen vorfallenheiten zu untersuchen und zu beurtheilen, die unverweilte vollziehung aber demienigen mitglied, von dessen iurisdiction der fehlerhaft befundene ist, zur einleitung zu überlassen haben, das iedoch diese unverweilt besorgen und den erfolg den übrigen commissions-gliedern anzeigen muß.

35. An freiheiten bestättigen wir den lehrern und lernenden all iene, welche durch gemeine reichsrechte, sodann durch ord-nungen und herkommen der pfalzgravschaft ihnen bisher dort zugestanden sind; hingegen gestatten wir nicht, daß dergleichnen freiheiten auf künstler und gewerbsleute, welche für die univer-sität arbeiten, ausgedähnt werden, da diese an ihrem daraus ziehenden verdienst sich billig ebenso begnügen lassen müssen, wie andere ihres gleichen, die für andere staatsdiener oder staats-zwecke arbeiten, und deswegen von den lasten ihres standes vor andern gefreit zu werden mit billigkeit nicht verlangen können; es hört also aller sogenannte universitätsschuz oder universitäts-freiheit in dieser beziehung auf.

36. In hinsicht auf das recht, öffentlich beglaubigte be-denken zu stellen, auch akademische würden und lehrerlaubniß zu ertheilen, bleiben die lehrer des general-studii nach allge-meiner sitte in vier facultäten eingetheilt. Die theologische be-steht aus allen ordentlichen, d. h. in der oben erwähnten plan-mäsigen zahl einbegriffenen lehrern der kirchlichen section, welche schon über drei iahr in solchem ordentlichen lehramt stehen, (maßen, ehe diese drei iahre herum sind, ein ordentlicher lehrer blos als zuhörer zur übung den facultätssizungen beizuwohnen, die ihm aufgetragen werdende protocollführung und andere auf-säze zu fertigen, aber kein stimmrecht auszuüben hat, von welcher carenz iedoch iene, die schon auf andern universitäten ein öffent-liches lehramt begleitet haben und von uns hinberufen werden, frei sind und gleich mit stimme in die facultät tretten.) Die iuristische besteht aus den sämmtlichen lehrern der staatsrechtlichen section, die, wie gedacht, durch dreiiährige dienstleistung oder deren surrogat qualificirt sind, weiter aus den beeden kirchenrechts-lehrern der ersten section, sodann aus ienen lehrern der staats-wirthschaftlichen, welche etwa ein oder andern rechtszweig hin-länglich erlernt und dadurch sich befähigt haben, dieser facultät inscribirt zu werden. Die medicinische facultät nimmt, nebst den ordentlichen lehrern der ärztlichen section, die das facultätsalter im dienst haben, auch iene aus der staatswirthschaftlichen section

auf, welche ein oder das andere fach dieser wissenschaft zu lehren sich befähigt haben. Endlich der philosophischen facultät bleiben alle ordentliche lehrer, die in der allgemeinen section die hinlängliche zeit angestellt sind, sammt ienen aus der staatswirthschaftlichen, welche keiner der vordern facultäten einverleibt sind.

37. Vorsteher ieder facultät ist in der regel der älteste der facultätsglieder mit dem titel decan, und besorgt die direction der facultätsberathschlagungen und facultätsgeschäfte, der iüngstvorhandene, wann auch nur außerordentliche oder auf seine hand lesende, lehrer der section (doctor vel magister legens) ist der secretarius. Bei der theologischen facultät aber ist ein decan und vicidecan, davon der eine der evangelischen, der andere der katholischen religion zugethan sein muß; der decan ist allemal der absolut älteste in der theologischen facultät, unter welchem religionstheil der lehrer er sich ieweils finde, und der vicedecan ist nachmals der älteste lehrer iener religionsparthie, von welcher der decan nicht ist.

38. Der regel nach beschließen in ieder facultät, wie in dem akademischen und gerichtlichen senat, die mehrere stimmen. Hiervon sind allein ausgenommen: a) die innere religions- und kirchenangelegenheiten eines einzelnen religionstheils, worüber bedenken von der theologischen facultät eingeholt werden; über solche haben blos die facultätsglieder desienigen religionstheils, welcher die anfrage gestellt hat, zu berathschlagen und durch stimmenmehrheit zu beschließen, (wobei hier, wie durchweg in unsern edicten, wo nicht namentlich eine nähere bestimmung gesetzt ist, beede protestantische confessionen für einen religionstheil gelten), b) die äußere oder rechtliche kirchenverhältnisse, wobei die zwei religionstheile — katholiken und protestanten — in einem einzelnen fall in collision und widerspruch sich befinden und deswegen anfragen. In diesem fall müßen sich aus der kirchlichen und staatsrechtlichen section alle facultätsglieder in eine facultät, unter dem namen der kirchenrechtlichen facultät zusammensezen und den zum bedenken vorgelegten fall in berathung nehmen. Fallen alsdann einmüthige stimmen, oder kommt eine mit einander übereinstimmende mehrheit der glieder eines ieden der beeden religionstheile zu stand, so wird nach dieser ein gemeinschaftliches bedenken gefertigt: ist aber für das, was der eine religionstheil mit einmüthigkeit oder mehrheit für recht hält, auf der andern seite nur eine minderzahl der stimmen oder gar ein einmüthiger dissens vorhanden, so muß das rechtliche bedenken gedoppelt, nemlich auf die ansicht des einen und des andern religionstheils, iedoch in ein und dasselbe instrument verfaßt und ausgefertigt und nun

dem rathfragenden überlassen werden, welchen gebrauch er davon machen könne und wolle.

39. In absicht des vortrags der lehrer finden wir nöthig, zwischen der allzugrosen beschränkung, womit ehemals durchaus ein Lateinischer vortrag erfordert wurde, der manchen brauchbaren lehrer einzelner wissenschaften, besonders im staatswirthschaftlichen fach und in einigen zweigen der allgemeinen section ohne nuzen einzwängt, auch manchen iüngling, der nur in diesen zweigen und fächern vervollkommnung sucht, abhält, und zwischen der allzugrosen licenz, wornach für alle vorlesungen ein Deutscher vortrag nachgesehen wird, das den studirenden iüngling der mühe des sprachstudii, wenigstens in seiner idee, überhebt, und dadurch dem in unsern tagen ohnehin so überhandnehmenden geist der frivolität, oberflächlichkeit und arbeitsscheue immer mehr nahrung giebt, eine mittelstraße zu suchen, und wollen daher, daß die collegien der staatswirthschaftlichen section, dann iene des Deutschen rechts, der geschichte und erdbeschreibung, auch der schönen wissenschaften nothwendig Deutsch, iene der dogmatik und exegese, des Römischen und canonischen rechts, dann der pathologie und physiologie, in der regel nothwendig Lateinisch, alle übrige aber, nach belieben des lehrers, Deutsch oder Lateinisch, gelesen werden sollen. Uebrigens

40. in hinsicht auf collegienlesung muß ieder lehrer ein collegium von drei stunden die woche unentgeltlich (publice) lesen, wozu er entweder ein examinatorium über seine ordentliche collegien oder einen interessanten nebenzweig seines theils der wissenschaften, den etwa die studirende um zahlung zu besuchen anstand nehmen würden, und der ihnen für ihre künftige berufsbestimmung wichtig ist, auswählen, niemals aber nur einzelne abschnitte eines ordentlichen collegii dazu aussezen und damit dieses zu einer nachhülfe für ein ordentliches collegium machen soll. Sodann ist ieder auf ordentliche, das heißt mit einem mäsigen honorar dankbar zu erkennende collegien (privata) wenigstens zwölf stunden wöchentlich, die auf zwei oder drei collegien — ie nachdem es der umfang ihres inhalts fordert — vertheilt seien, zu verwenden schuldig, und soll sich außerdem, so weit es seine übrige geschäfte und seine gesundheitsumstände zulassen, wann außerordentlicher weise an ihn von einer anzahl studirender begehrt wird, ein collegium zu lesen, das in den umkreis seines lehrfachs einschlägt, bereit finden lassen, sobald dafür durch dieienige, die darum ansuchen, ihm eine ordnungsmäsige vergeltung seiner mühwaltung zugesichert wird. Uebrigens gilt von praktischen vorlesungen wegen der außer der stunde zu

besorgenden correctur der arbeiten eine stunde für zwei in absicht auf obige stundenvorschrift.

41. Die collegiengelder anlangend, so soll iene vergeltung darin bestehen, daß dem lehrer für das halbe iahr von einer außerordentlichen stunde, die er wöchentlich giebt, zwanzig gulden, also z. e. von einem privatissimum von wöchentlich vier stunden achtzig gulden, für das semester, zu theil werde, wann er nicht selber sich bewogen findet, um einen geringeren tax selbiges zu lesen. Die verdankung der ordentlichen collegien aber soll bei der kirchlichen und bei der allgemeinen section mit drei vier oder fünf gulden geschehen, ie nachdem solches vier- fünf- oder sechsmal die woche gelesen wird, bei den übrigen drei sectionen, der staatsrechtlichen, ärztlichen und staatswirthschaftlichen aber, mit drei vier fünf reichsthaler, welche verehrung im zweiten monat des semesters längstens bezahlt werden soll. Dabei findet für die doppelte collegien, nemlich für iene, die, um in einem halben iahr absolvirt zu werden, des tags zweimal gelesen werden müssen, ein verdoppelter tax statt. Für die practische collegien aber in iedem fach, wo der studirende ausarbeitungen zu haus zu machen hat, die dann der lehrer außer der stunde durchsehen und verbessern muß, ist ein honorar von sechs neun bis zwölf reichsthaler erlaubt, ie nachdem ihm zwei drei oder vier stunden die woche gewidmet sind. Jedem inländer, der ein zeugniß gänzlicher armuth mitbringt, aber wegen besondern fähigkeiten doch zum studiren gelassen und unterstüzt wird, muß es ganz, und iedem inländer, der ein zeugniß sehr eingeschränkter studienmittel vorweiset, zur hälfte erlassen werden. Diese zeugnisse müssen iedoch von der geist- und weltlichen ortsoberkeit seiner heimath auf pflicht und gewissen ausgestellt und von demienigen unserer kirchencollegien, unter welches er der religion nach gehört, nach erwägung seiner vermögensumstände und seiner gaben (maßen die talentlosen oder unfleißigen nie durch dergleichen attestate unterstüzt, auch überhaupt nicht zum nachtheil der lehrer hierin leicht zu werke gegangen werden soll), bestättigt sein.

42. Alle collegien müssen auf halbiährige curse eingetheilt sein, mithin mit iedem halben iahr sich schließen, damit niemand in beziehung und verlassung der universität unnüz zeit verlieren dürfe. Jeder lehrer ist dabei schuldig, gleich anfangs seine eintheilung so zu machen, daß er gleiche zeit und sorgfalt auf das ende wie auf den anfang der collegien verwenden könne, mithin nicht am schluß durch eile oder stundenverdopplung eine auf den anfang zu reichlich verwendete zeit einbringen müsse.

43. Es sollen von zeit zu zeit wenigstens zweimal im

semester öffentliche disputirübungen in allen sectionen über aufzugebende säze gehalten werden, damit die studirende an aufmerksamkeit in erfassung und an gegenwart des geistes in beantwortung der argumente gewöhnt werden; und sollen solche in den drei oberen sectionen abwechselnd Deutsch und Lateinisch, in den beeden untern blos Deutsch, gehalten werden. Der lezten disputation des semesters, nach dessen endigung ein inländer abgehen will, muß er nothwendig noch anwohnen und darin von seinen fortschritten proben ablegen.

44. Der legalferien bei dem generalstudium sollen zwei sein zwischen beeden semestern des studiencurses; die ersten ie nachdem ostern vor und auf oder nach dem sechsten april fällt, leztern falls, wo nemlich ostern spät fällt, vom sonntag Judica bis zum sonntag Quasimodogeniti; ersteren falls aber vom sonntag Palmarum bis zum sonntag Misericordias; die zweiten sollen, wann das frühjahrsemester auf Quasimodogeniti aufhörte, mit dem siebenzehenten sonntag nach pfingsten oder sechzehenten nach trinitatis anfangen, wann ienes aber auf Misericordias aufhörte, auf den achtzehenten nach pfingsten oder siebenzehenten nach trinitatis und drei wochen, mithin bis zum 20ten oder 21ten sonntag nach pfingsten dauren. Weiter aber werden keine ferien gestattet, sondern es muß ieden tag, der nicht ein sonntag oder ein in unsern landen gebotener feiertag eines oder des andern religionstheils ist, die lesung der collegien fortgesezt werden.

45. Die gewöhnliche studienzeit auf der universität für die inländer soll in der kirchlichen section drei iahre, in der staatsrechtlichen und ärztlichen aber drei und ein halb iahr, in der staatswirthschaftlichen endlich zwei und ein halb iahr sein. Doch gestatten wir in ieder dieser sectionen für den, der von lycäen kommt, der im ersten halben iahr fleiß und talent bewiesen hätte, und wegen vermögenschwäche, vorhabendem besuch weiterer akademien oder anderer erheblichen ursachen alsdann eine abkürzung seines studienlaufs bei dem senat begehrte, daß ihm ein halb iahr der oben vorgeschriebenen zeit unter der bedingung nachgelassen werde, daß er mit etwas mehrerer anstrengung in diesem zeitraum alle iene collegien dennoch besuche, die er nach dem studienplan zu erlernen nöthig hat. Es soll nemlich,

46. was diesen studienplan betrift, von dem senat demnächst, wann er vollzählig sein wird, für iede section ein entwurf gemacht werden, welche collegien ieder studirende halbiährig, und in welcher ordnung, um sie gehörig zu fassen, er sie besuchen müsse; dieser soll, zur approbation, an uns auf ostern künftigen iahrs eingeschikt werden, wornach alsdann die hin-

kommende inländer oder den ephoren empfohlene ausländer von diesen gleich bei ihrer ankunft über die zwekmäsige einrichtung ihres studii so zu instruiren sind, daß, iedoch ie nach dem maas der mehreren vorkenntnisse, die sie etwa mitbringen, oder der besonderen nebenabsichten, die sie bei ihrem studio noch erreichen wollen, vernünftig ab- und zugethan, niemals aber die einmal im studienplan vorgeschriebene folgeordnung der collegien umgekehrt werden darf. Ausländer, die, wie gedacht, nicht besonders zur leitung ihrer bildung empfohlen sind, sollen iedoch an diesen studienplan nicht gebunden sein, sondern einer völlig freien wahl genießen.

47. Von ostern des iahrs 1804 soll ieder inländer aus den sämmtlichen provinzen unserer kurlande, der von gymnasien abgehet, die universität Heidelberg zu beziehen und darauf das geringste maas der obigen studienzeit zuzubringen schuldig und erst nach deren vollendung weitere universitäten nach belieben zu beziehen befugt sein. Wer dieses unterläßt, macht sich der ansprache auf bedienstung im lande verlustig, wann nicht eine nur in seltenen fällen wegen außer ordentlicher umstände allenfalls zu hoffende dispensation von uns erwirkt worden wäre.

48. Jeder studirende, der ankommt, besonders aber ein inländer, muß das entlassungszeugniß von der lezten von ihm besuchten mittelschule, oder, wann er von einer andern universität kommt, seiner dortigen immatriculirung urkundlich vorlegen und sich darauf gegen die geordnete gebühr in die universitätsmatrikel, und zwar längstens in den ersten vierzehen tagen, eintragen lassen.

49. Jeder inländer, der abgeht, muß ein senatszeugniß seines wissenschaftlichen und sittlichen betragens erheben, um es seiner bittschrift um zulassung zur prüfung bei der behörde vorlegen zu können: einzelne zeugnisse der lehrer dürfen aber für sie weder gefordert noch gegeben werden, sondern der senat hat nach mündlicher oder bei den noch nicht im senat befindlichen lehrern schriftlich eingeholter vernehmung derselben das gewissenhafte zeugniß über die collegien, die frequentirt worden sind, über den fleiß in deren besuchung, über die fortschritte in deren erfassung und über die sittliche aufführung, nach der maiorität der stimmen, auszustellen, die sämmtlich votirende aber haben über den inhalt der einzelnen stimmen das überhaupt den senatsberathschlagungen schuldige stillschweigen hier doppelt heilig zu beobachten, da wir im übertretungsfall solchen scharf und allenfalls mit dienstentlassung zu ahnden uns nicht entlegen werden.

50. Für die dortige bibliothek bestimmen wir aus den

bibliotheken der in unseren landen aufgehobenen klöster alle iene [bücher], welche noch nicht in der universitätsbibliothek vorhanden sind; deren weitere ergänzung muß aus den dazu ausgesezten geldern geschehen, wobei die einzelne lehrer, was sie wünschen, halbiährig anzuzeigen, und die bibliothekare nach kräften des fonds die auswahl vorzuschlagen, sodann der prorector mit den vier facultätsdecanen solches zu approbiren oder zu rectificiren haben.

51. Wie für andere nöthige hilfsanstalten, als ein accouchirhaus, eine ärztliche praktische unterrichtsanstalt u. d. gl. zu sorgen, auch ob und wie besondere universitätskirchenanstalten einzurichten seien, darüber behalten wir uns vor, die resolutionen nach und nach zu ertheilen, wann wir von allem einschlagenden hinlängliche kenntniß werden erlangt haben.

52. Die oberaufsicht über dieses ganze generalstudium soll keineswegs einem besonderen curatelamt, sondern unmittelbar unserem geheimen rathscollegio anvertraut sein, und von diesem im regimentsrath besorgt werden, an welches daher alle berichte des akademischen senats erstattet werden und von welchem solcher alle schriftliche weisungen zu empfangen hat. Hingegen sollen bei diesem stets zwei der geheimenräthe oder referendarien, deren der eine evangelisch, der andere katholisch sei, als curatoren aufgestellt sein, welche in dieser eigenschaft iedoch keine eigene stelle bilden, sondern nur das referat haben in allen vorfallenheiten, welche das generalstudium betreffen, sodann die obsorge darüber, mithin den vorschlag alles dessen, was seine vervollkommnung fördert, endlich die vollziehung derienigen landesherrlichen entschließungen, welche persönliche einschreitung erfordern.

Was zur vollziehung dieser unserer landesherrlichen willensmeinung weiter nöthig ist, werden wir wegen der hohen schule verfügen, und wegen der übrigen schulanstalten ist solches andurch unsern betreffenden kirchencollegien empfohlen. Hieran geschieht unser wille. Gegeben unter dem größeren staatsinsiegel in unserer residenzstadt Carlsruhe den 13ten mai 1803.

(L. S.)

Ad mandatum serenissimi
electoris proprium.
Vt. Posselt.

2.

Aus der Verordnung des Kurfürsten Carl Friedrich vom 25. April 1804 über die vorläufige Organisation der Universität.[1]

9. Zu einiger belohnung der besondern bemühungen, welche mit der stelle eines prorectors, der facultaets-decane und der ephoren verbunden sind, verwilligen wir gnädigst für iede dieser stellen folgende functions honorarien, als nemlich:

In iedem semester dem ieweiligen prorector sechzig gulden, iedem decan der vier facultäten dreißig gulden, dem vicedecan der theologischen facultät zwanzig gulden, iedem der sechs ephoren fünfundzwanzig gulden, die sämtlich zu ende eines ieden semesters aus der universitätscollectur zu bezahlen sind.

10. Die berichtigung der statuten der universität sowie auch des stundenplans und die deßfallsige entschließungen verschieben wir noch bis auf den zeitpunkt, wo die zahl der ordentlichen professoren durch die neue bestellungen mehr ergänzt sein wird, und soll es indessen in besetzung der stelle des prorectors und der facultätsvorsteher bei dem bisherigen herkommen sein verbleiben haben.

16. Da sowohl der geist des zeitalters als das beispiel anderer universitäten räthlich machen mögte, für die professoren der universität eine angemessene sowohl als auch feierliche uniformirte kleidung zu wählen, so wollen wir hierüber die gesinnungen und wünsche des akademischen senats, wann derselbe einst vollzähliger organisirt sein wird, in einem gutachtlichen vortrage desselben an unser verordnetes curatelamt seiner zeit erwarten.

Hieran geschieht unser wille. Gegeben unter unserer höchsteigenhändigen unterschrift und beidrückung unseres größeren staatsinsiegels. So geschehen in unserer kurfürstlichen residenzstadt Karlsruhe den 25sten april 1804.

Karl Friedrich kurfürst

Frh. von Edelsheim. ad mandatum serenissimi electoris proprium.
L. Winter.

---

[1] Winkelmann, S. 452, 454.

3.

Die Statuten der Universität vom 9. Dez. 1805.

a) Mitteilung des kurbadischen Universitäts-Kuratel-Amtes.

Senatus acad. 12ten Xber 1805.

662. Legebatur Auszug des Kurbadischen Kuratel Amts Protokolls d. d. Karlsruhe vom 9ten December 1805 Nr. 1186. tenoris:

„Proponebatur, daß Se. Kurfürstliche Durchlaucht in Gemäßheit des von dem Kuratel Amt unterm 7ten d. M. erstatteten Vortrags geruhet haben, nachfolgende Expeditionen, als nemlich:

I. Organisirung der akademischen Behörden,
II. Vorschriften für das Spruch Collegium,
III. Vorschriften über die Ertheilung der akademischen Würden in der juristischen Fakultät,
IV. über die Habilitirung der Privatlehrer, deren Pflichten und Rechte,
V. die Bestimmung und Ernennung der Mitglieder der akademischen Behörden, in der Art gdgst. zu genehmigen, daß diese sämtlichen Verfügungen von nun an bey der hohen Schule zu Heidelberg in Ausübung gebracht, und seiner Zeit so viel die ersten IV Gegenstände betrifft, nachdem sie sowohl in Absicht auf ihren Gehalt als deren Fassung durch die würkliche Ausübung und Prüfung bewährt gefunden seyn werden, den Universitäts Statuten als bleibende und unabänderliche Geseze einverleibt werden sollen.

Conclusum:

Diesem nach seyen die vorerwähnte Expeditionen an den akademischen Senat per Ext. Prot. zu übersenden und dabei folgendes zu bemerken:

1) habe der Herr Prorector sämtliche ordentliche Hrn. Professoren ungesäumt zu versammeln, ihnen die vorerwähnte höchste Entschließungen bekannt zu machen; hierauf sogleich sowohl den großen oder vollständigen als den engeren Senat zu constituiren und die Mitglieder der übrigen akademischen Behörden zu Antrettung der ihnen angewiesenen Amts Functionen in Gemäßheit der höchsten Intention anzuweißen,

2) verstehe sich von selbst, daß die gegenwärtige gnädigst genehmigte Verfügungen, soweit sie mit dem

Inhalte des XIII Organisations Edicts nicht vereinbarlich seyn, demselben einstweilen dargiren,

3) da sich die Amtsführung des dermaligen Hrn. Prorectors mit dem 21ten dieses M. endige, so sey für dieses mal die laut der anliegenden höchsten Verfügung sub I, ansonst im Monat Januar vorzunehmen. Die Sammlung und Einsendung der Stimmen für den neuen Prorector in den ersten drey Tagen nach Einlangung des gegenwärtigen Beschlusses zu bewerkstelligen, damit die höchste Ernennung noch vor dem 20 d. M. erfolgen könne, wo sodann der neuernannte Prorector sein Amt bis auf Ostern 1807 fortzusetzen habe,

4) die Vorschrift für das Spruch Collegium, wie auch jene über die Ertheilung der academischen Würden in der juristischen Fakultät, sey derselben abschriftl. retent. copia apud acta Universitatis zur Nachachtung mitzutheilen,

5) die Verordnung in Besehung der academischen Würden, sey den übrigen Facultäten Circulando zu dem Ende mitzutheilen, daß sie diejenige Zusäze oder Abänderungen, welche sie in jeder dieser Facultäten bey Ertheilung der akademischen Würden für nothwendig erachten, gutachtlich an das Kuratel Amt gelangen lassen."

b) Die einzelnen Statuten.

I.

Organisirung der Akademischen Behörden.

I. der Prorector.

Der Prorector wird von Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht, höchstwelche die Stelle des Rectoris Magnifici nach Inhalt des XIII. Organisations-Edicts Selbst zu übernehmen gnädigst geruhet haben, alljährlich für die Dauer eines Jahres, von Ostern bis wieder Ostern, auf unterthänigsten Vortrag des Curatel-Amts nach vorläufig von sämmtlichen ordentlichen Professoren der Universität eingekommenen Vorschlägen aus der Zahl derselben ernannt.

Zu diesem Ende ist dem jeweiligen Prorector obgelegen, jährlich in der ersten Hälfte des Monats Januar alle ordentliche Professoren in eine acht Tage nach dem Datum des schriftlichen Anfang-Circulars abzuhaltende Versammlung zu berufen.

Allda hat jeder derselben einen versiegelten Zedel, in welchem der Name desjenigen ordentlichen Professors, den der Votant zur Prorectorats-Stelle für die bevorstehende zwei Semester in Vorschlag bringt, auf der außen Seite aber der Name des Stimmgebenden eigenhändig geschrieben seyn soll, auf den Senats Tisch zu legen.

Die auf diese Art gesammelte schriftliche Vorschläge werden von dem Syndicus in Gegenwart des Pleni mit der Anzahl der Anwesenden collationirt, mit einem Verzeichnis, in welchem auch zu bemerken ist, was für Professoren etwa abwesend gewesen, eingepakt, versiegelt und sodann an die Universitäts-Curatel eingeschickt.

Die Professoren, welche der Versammlung nicht beiwohnten, haben für dieses mal ihr Stimmrecht verlohren.

Das Curatorium öfnet die eingesendete Vorschläge, erstattet darüber an den Durchlauchtigsten rectorem magnificum den unterthänigsten Vortrag mit Bemerkung der 3 Professoren, welche die meisten Stimmen erhalten haben, verbrennt sodann die Zedel, und macht, wo möglich, noch vor Ende des Monats Jänner die höchsten Orts getroffene Wahl an den akademischen Senat bekannt.

Jeder zu dieser Stelle ernannte ist verpflichtet, sie anzunehmen; sollte derselbe jedoch Entschuldigungs-Gründe von sehr großer Wichtigkeit haben, und sich deren bedienen wollen, so hat er solche binnen 3 Tagen nach erhaltener Notification dem Universitäts Curatel-Amt schriftlich einzuschicken, welches ohne weiteres über deren Gültigkeit, so wie über die allenfalls später eintrettende Weigerungs Gründe zu entscheiden — und im Fall, daß dieselbe erheblich befunden würden, sogleich höchsten Orts zu Bewirkung einer andern gnädigsten Ernennung, den unterthänigsten Vortrag zu erstatten hat.

Nur der abgehende Prorector, der übrigens eben so gut, wie jeder andere wählbar ist, hat die Befugniß, sich die Ernennung für die auf sein Prorectorat nächstfolgende drey Jahre zu verbitten.

Der neu ernannte Prorector übernimmt jederzeit am Dienstag nach Ostern in einer Versammlung des Vollständigen Senats, zu welcher der abtrettende Prorector ansagen läßt, um seine dießfällßige Function in die Hände seines Nachfolgers niederzulegen, die ihm übertragene Würde.

Er schwört dabei den Amts-Eid, wovon ihm der abtrettende Prorector, nach Übergebung der Prorectors-Insignien den Inhalt durch den Universitäts Syndicus ablesen läßt, und beginnt

hierauf seinen Amts-Antritt sowohl mit einer kurzen passenden Rede, als auch mit dem Vortrag dessen, was Er etwa in demselben Augenblick zur Kenntniß des Pleni zu bringen, für zweckmäßig erachtet.

Wird der Prorector des verfloßenen Jahres in seinem Amt für das kommende Jahr bestätigt, oder hat derjenige, der diese Würde übernimmt, sie schon einmal bekleidet, so wird die Eides-Ablegung nicht wiederholt, sondern unter Beziehung auf den schon abgelegten Eid verspricht der bestätigte oder ernannte die Vollziehung seiner Pflichten.

In Ansehung
der Obliegenheiten des Prorectors,
worüber nöthigen Falls die Ertheilung einer ausführlichen Instruction vorbehalten wird, gilt vordersamst als allgemeine Regel, daß derselbe verbunden sey, Kurfürstlichen Durchlaucht zu Baden als gnädigsten Landesherrn und durchlauchtigsten Rector Magnificus getreu und hold zu seyn, das Wohl und den Endzweck der hohen Schule überhaupt, und vorzüglich die sittliche und literärische Bildung auf derselben nach Kräften zu befördern, über die Vollziehung der akademischen Gesetze und Statuten, auch der Curatelamtlichen Verfügungen und Senats-Beschlüße, sowohl von Seiten der Studierenden als der akademischen Lehrer und sonstigen Universitäts Verwandten, zu wachen, in Verwaltung dieser gesetzlichen Aufsicht und der akademischen Justiz-Pfleg mit Eifer und Unpartheilichkeit zu Werk zu gehen, in Fällen, wo die Beförderung der guten Sache erheischt, daß diese Fälle zur Kenntniß des engeren Senates oder auch des Kurfürstlichen Curatel-Amts gebracht werden, solches ohne Zurückhaltung und Saumsal zu bewerkstelligen, und überhaupt die Pflichten eines getreuen Vorstehers der gesammten hohen Schule, so wie ihrer einzelner Behörden, als des Vollständigen und engeren Senats und akademischen Gerichts, welchen er präsidirt, nach seinem besten Vermögen zu erfüllen.

In Betreff
der Befugniße des Prorectors werden unter gleichmäßigem Vorbehalt solche nöthigen Falls in der Instruction seiner Zeit ausführlicher zu entwickeln eins weil folgendes festgesetzt:

Der jeweilige Prorector ist der Vorsteher der gesammten hohen Schule und ihrer Angehörigen.

Er präsidirt erwähntermaßen den Vollständigen und engeren Senat und das Akademische Gericht.

Er ist auch Mitglied der Kurfürstlichen Ober-Polizei Commißion in Heidelberg.

Er hat in den Senaten und dem akademischen Gericht das Recht zu proponiren, somit, wie sich von selbst versteht, die einkommende Eingaben zu öfnen, die Stimmen zu sammeln, und nach der Mehrheit sich ergebende Schlüsse zu fassen, und die Ausfertigungen zu unterzeichnen.

Blose Communicationen und überhaupt alle Angelegenheiten, worinnen sich die Verfügung von selbst ergiebt auch Citationen rc. werden von ihm allein angeordnet und erledigt.

In Justiz Sachen hat der Prorector die Befugniß, ja vielmehr die Obliegenheit bei vorkommenden Klagen immererst den Weg eines gütlichen Vergleichs zu versuchen, ehe er die Sache an das akademische Gericht bringt.

Nicht weniger gehören alle blose Disciplinar Sachen für den Prorector allein, der die Befugniß hat, bis auf 8. Tage Carzer, und zehen Gulden Geldbuße für sich allein Straf-Erkänntniß zu fällen.

Duell Sachen hingegen, so wie vorzüglich alle und jede Angelegenheiten, welche von Ordens und Landsmannschafts-Verbindungen herrühren, oder auf Entdeckung derselben zu führen scheinen, sind sogleich vor das akademische Gericht zu bringen, wobei es sich von selbst versteht, daß solche Verfügungen, die zur Instruction des Processes gehören, und keinen Verzug leiden, auch von ihm allein vorgenommen werden können.

Eben dahin gehören auch Real-Injurien, woferne der Prorector solche nicht gleich zur kurzen Hand abthun kann, welches ihm bei solchen Angelegenheiten erlaubt, bei jenen der beiden ersten Angelegenheiten aber ausdrücklich untersagt ist.

Ist der jeweilige Prorector ein Mitglied der Juristen Facultät, so versteht es sich von selbst, daß er in all und jeden Sachen zu votiren, folglich, da das Gericht aus drey votirenden Mitgliedern besteht, in der Übereinstimmung mit einem dieser Mitglieder das votum decisivum habe.

Ist derselbe hingegen von einer andern Facultät, so stehet ihm dieses votum in eigentlichen Justiz-Sachen nicht zu, und wenn alsdann in solchen Sachen die 2 Beisitzer differenter Meinung wären, und sich in ihrer Ansicht nicht vereinigen könnten, so hat der Prorector das älteste Mitglied aus der Juristen-Facultät für diesen einzigen Fall zu erbitten.

II. Akademisches Gericht.[1]

Dieses besteht aus dem jedesmaligen Prorector als Praesident,

[1] Wurde durch landesherrliche Verordnung vom 7. Mai 1810 (Regierungsblatt, S. 126) aufgehoben und an dessen Stelle zugleich der Universitätsamtmann eingesetzt, der in Disziplinarangelegenheiten Sitz und Stimme im Senat hat.

zwei Juristen-Professoren als Beisitzern, und dem Universitäts Syndicus als Secretaire.

Zur Uebernahme der Beisitzers Geschäfte sind alle Juristen Professoren, die außerordentlichen nicht ausgenommen, nach einem jährlich abwechselnden und nicht zu verbittenden Turno verpflichtet. Diese Abwechslung geschiehet hälftig zu Michaelis und hälftig zu Ostern. Wird Jemand, der darinn sitzt, oder am Turno steht, zum Proreetor erwählt, so gehet die Reihe an ihm vorbei und der nächstfolgende rückt sogleich ein, jedoch wenn der neue Prorector schon ein halbes Jahr darinn gesessen hat, nur für das übrige halbe Jahr. Woferne der neu erwählte Prorector wenn an ihm die Reihe wäre, als Beisitzer in das akademische Gericht einzutreten, um letzteres nicht zu versäumen, sich das Prorectorat verbitten sollte, so wird das Curatorium bei Entscheidung dieses Gesuchs so viel als möglich, vorzügliche Rücksicht darauf nehmen.

Das akademische Gericht versammelt sich in einem eigenen Gericht-Zimmer ordentlicher Weise die Woche einmal in den Abendstunden von 5 Uhr an.

Ereignen sich außerordentliche Fälle, die auf den ordentlichen Sitzungs-Tag nicht warten können, so läßt der Prorector zu, eine außerordentliche Sitzung anzusagen.

Das akademische Gericht hat sich sowohl in Absicht auf die Competenz seiner Gerichtsbarkeit als in Ansehung seines Verfahrens nach der ihm vorgeschriebenen ausführlichen Instruction zu benehmen.

III. Der Ausschuß oder engere Senat.

Der engere Senat bestehet aus dem Prorector, den beiden Beisitzern des akademischen Gerichts, wenn auch zufälligerweise ein Professor extraordinarius dabei seyn sollte und 6 ordentliche Professoren, nemlich zweyen aus der Theologischen Facultät, wovon notwendig einer der katholischen und der andere einer der beiden protestantischen Confessionen zugethan seyn muß, einem aus der juristischen, einem aus der medicinischen, einem aus der Staatswirtschaftlichen und einem aus der allgemeinen Section.[1]

Diese 6 Mitglieder werden dermal, so wie in Zukunft, die Nachfolger derjenigen 3 Mitglieder, welche am Ende eines jeden Semesters austretten, von dem Curatorium ernannt.

Die Geschäftsführung dieser Mitglieder dauert ein Jahr,

---

[1] Nach Auflösung des akad. Gerichtes, Verlegung der katholisch-theologischen Fakultät nach Freiburg und Aufhebung der selbständigen staatswirtschaftlichen Fakultät bestand (seit 1822) der akad. Senat bis zur Reform von 1862 aus sechs Mitgliedern, nämlich dem Prorektor, dem Exprorektor und je einem von jeder der vier Fakultäten vorgeschlagenen und von dem Kuratorium (später dem Ministerium) ernannten Ordinarien.

doch so, daß die Hälfte derselben jedesmal zu Ostern und die andere zu Michaelis abgeht.

Die nächste Ostern abgehende 3 Mitglieder werden durch das Loos bestimmt.

Der engere Senat hat daher jedesmal vier Wochen vor dieser Änderung die Namen der abtrettenden dem Curatorio anzuzeigen.

Jedes Mitglied ist sogleich wieder auf ein neues Jahr wahlfähig, doch stets befugt, sich diese Wahl für das unmittelbar nächste Jahr zu verbitten, so daß niemand schuldig ist, dieses Amt 2 Jahre nach einander zu übernehmen.

Jeder andere Ernannte darf es ohne die triftigsten Gründe, über welche das Curatorium zu entscheiden hat, nicht ausschlagen

Wird ein Mitglied zum Prorector erwählt, so ernennt das Curatorium sogleich für den Rest des Jahres einen anderen Beisitzer aus der nemlichen Section.

In Ansehung der Geschäfte tritt dieser Ausschuß ganz an die Stelle des bisherigen Senats, so daß ordentlicher Weise auch das Curatorium mit ihm correspondirt, und es daher dem Prorector obliegt, alle an den Ausschuß einlangende Curatelamtliche Verfügungen demselben entweder in dem gewöhnlichen, oder bei eilenden Fällen in außerordentlichen Sitzungen vorzutragen.

Nichts destoweniger kann und soll der Prorector die — auf die einkommende Curatelamtliche Erlaße — zu treffende vorbereitende oder definitive Vorkehrungen in so weit sie sich von selbst ergeben, und keine Senats Berathschlagungen erheischen mögen, nicht verschieben, sondern sodann von dem Erlaße und der darauf getroffenen Vorkehrung den engeren Senat in Kenntniß setzen.

Ausgenommen sind jedoch von seinem Geschäfts-Kreiß

1. die besonderen Behörden übertragene Geschäfte, neml. alles, was entweder für das akademische Gericht, oder für das Ephorat, oder für die beiden Deputationen, neml. die Bibliothek, oder die Bau- und Oeconomie-Deputation gehört.

2. diejenige Gegenstände, die für das plenum des akademischen Senats gebracht werden müßten.

Für das plenum des Senats gehören aber:

a. alle formliche publicationen für die Studierende im ganzen.
b. die Erkennung einer Relegation cum infamia.
c. die Wahl oder Vorschlagung der Officianten, so weit sie der Universität zu kommt; endlich
d. die Vorschlagung eines Prorectors.

Diese 4 Gegenstände müssen notwendig für das plenum des Senats gebracht werden.

Jedoch hat der Ausschuß die Befugniß auch andere für ihn gehörige Sachen zu Faßung eines endlichen Beschlußes an das plenum zu bringen, wenn wenigstens $^{2}/_{3}$tel des Ausschußes also 6 Stimmen es für nothwendig halten. Man wünscht, daß dieß nie ohne sehr erhebliche Ursache geschehen möge; eine auf diese Art an das plenum gebrachte Angelegenheit wird bei letzterem bis zu ihrer Erledigung verhandelt, das plenum kann sie ohne Miteinwilligung des Ausschußes nicht früher wieder an solchen zurückgelangen laßen.

Hierüber unverhoft entstehende Streitigkeiten werden dem Curatorium zur Entscheidung vorgetragen.

Der Ausschuß versammelt sich regelmäßig alle 14 Tage in einer Abend-Sitzung.

Wird eine außerordentliche Sitzung nöthig, so läßt der Prorector zu einer solchen ansagen.

So wohl bei den ordentlichen als außerordentlichen Sitzungen darf, der Fall einer Krankheit oder Abwesenheit ausgenommen, kein Mitglied ausbleiben.

Da nun die Anzahl seiner votirenden Mitglieder aus 9 Personen besteht, so können zwar an sich schon nicht leicht paria eintretten. Sollte aber ein oder das andere Mitglied aus einer der obigen Ursache zu erscheinen verhindert sein, und sich sodann paria ergeben, so ist das Votum des Prorectors entscheidend, es wäre dann, daß hierauf nach obigem $^{2}/_{3}$tel der Mitglieder auf eine Hinweisung ad plenum votirten.

IV. Der Vollständige oder große Akademische Senat.

Dieser besteht aus allen ordentlichen Profeßoren der 5 Sectionen, und dem — oder denjenigen außerordentlichen — der Juristischen Section, die etwa Mitglieder des akademischen Gerichts sind.

In Ansehung letzterer beschränkt sich ihre Zulassung zum Senat, jedoch auf die Zeit ihrer wirklichen Geschäfts-Führung beim akademischen Gericht. Der Prorector präsidirt im Senat, und sein Votum ist im Fall eintrettender parium entscheidend.

Die Geschäfte des Senats ergeben sich von selbst aus dem obigen, sie bestehen nemlich

1. aus den 4 ausgenommenen Fällen, und
2. in Behandlung der von dem Ausschuß an ihn gewiesenen Angelegenheiten.

Der Senat hat also auch keine bestimmte Sitzungstäge,

sondern versammelt sich nur nach vorgängiger Deliberation des Ausschußes außerordentlich auf jedesmalige Ansage des Prorectors.

V. Das Ephorat.[1]

Dieses bestehet vor der Hand aus vier Mitgliedern: Das Curatorium ernennt sie nach eben denselben Bestimmungen, welche oben in Ansehung der engeren Senats Mitgliedern ertheilt worden sind. Nur kann ein jeweiliger prorector nicht zugleich Ephorus seyn.

Das älteste der sämmtlichen Mitgliedern nach dem physischen Alter ist jedesmal Chef des Ephorats; so wie das jüngste desselben die allenfallsige schriftliche Aufsätze, so ferne sich nicht eines der Mitglieder von selbst in einzelnen Fällen dazu erbietet, übernimmt.

Das Ephorat versammelt sich wenigstens alle 14. Tage einmal in einer Abendstunde.

Zu außerordentlichen Versammlungen läßt der Director ansagen.

Die Versammlung kann in Ermangelung eines besonderen Zimmers im Universitäts-Gebäude, in der Privat-Wohnung eines oder des andern Mitglieds, der sich dafür erbietet, gehalten werden.

Die Geschäfte des Ephorats bestehen laut § 32 des XIII. organisations-Edicts.

Erstens

in einer besonderen unmittelbaren Aufsicht auf den Lebenswandel, Fleiß und Sittlichkeit der studierenden Landeskinder sowohl, als derjenigen fremden Studierenden, in Ansehung deren solches von den Eltern und Vormündern gewünscht wird.

Zweitens:

in Ertheilung guten Raths in Betreff auf die oekonomischen Einrichtungen der Studierenden.

Drittens:

bei bemerkendem Unfleiß oder Unsittlichkeit in vertrauten glimpflichen und in der Folge ernstlichen Zurechtweisung, auch endlichen Anzeige an den Ausschuß.

Viertens:

Ist dem Ephorat obgelegen, seine besondere Wachsamkeit in denjenigen Fällen, welche für die Studierende vorzüglich nachteilige Folge haben können, als z. B. zu besorgende Duellen, sich ansinnenden verbottenen Gesellschaftenverderblichen Zusammenkünften p. eintretten zu lassen, sich so viel möglich zeitliche Kundschaft davon zu verschaffen, sofort nach aller Thunlichkeit mittelst väterlicher und ernstlicher Zuredungen, Warnungen p. freundschaftliche Vergleiche zu wirken, die Keime schädlicher Ver-

---

[1] Die Funktionen des Ephorats gingen durch die Verordnung vom 18. November 1833 (Reg.-Bl. S. 245) auf die Fakultäten über und wurden 1858 (Verordnung vom 7. Januar, Reg.-Bl. S. 15) dem engeren Senat übertragen. Mit Einführung neuer akademischer Vorschriften im Jahre 1868 ist das Ephorat erloschen.

bindungen zu ersticken, und dadurch auch nöthigenfalls durch zeitliche Anzeigen an den Prorector oder engeren Senat schlimmeren Folgen vorzubeugen.

Der Prorector, dem deßwegen auch von allen außerordentlichen Versammlungen des Ephorats Nachricht zu geben ist, hat die Befugniß den Sitzungen, so oft er will, beizuwohnen, und alle Beschlüße desselben, die nicht blos in Erinnerungen, Warnungen, und allenfallsigen innern Angelegenheiten des Ephorats bestehen, müssen vor ihrer Ausführung dem Prorector zur Genehmigung vorgelegt werden.

Versagt dieser seine Beistimmung, so kommt die Sache von selbst zur Entscheidung vor den Ausschuß.

Wechselseitig ist das Ephorat berechtigt, auch von dem Prorector, dem engeren Senat und übrigen akademischen Behörden jene mündliche oder schriftliche Communicationen zu erwarten, welche demselben die Beförderung der ihm vorgesetzten heilsamen Endzwecke erleichtern mögen.

VI. Die Facultäten.

Dieselbe bleiben in ihrem bisherigen Stand, und alle ordentliche Profeßoren sind Mitglieder derselben, ohne daß es dazu einer besonderen Ausfertigung bedarf.

Der Rang der Profeßoren in der Facultät bestimmt sich in der Regel nach der Anzahl der Jahren, welche sie als ordentliche Lehrer, sowohl auf der Universität Heidelberg als auf auswärtigen hohen Schulen zugebracht haben.

Die Decane der Facultäten wechseln gleichfalls wie bisher, in der Zukunft ab.

In der Juristischen Section, in der Eigenschaft als Facultät findet dieser turnus in Absicht auf die Decanats Würde ebenfalls statt. In so weit dieselbe aber als Spruch-Collegium betrachtet wird, soll ein ständiger Ordinarius, welcher die Geschäfte dieses Collegii dirigirt, die Akten vertheilt, und überhaupt jene Angelegenheiten, welche ihm die für das Spruch-Collegium ertheilte Vorschrift auflegt, zu erfüllen hat, in demselben bestehen.

Diese Stelle, welche sich mit den Decanats-Geschäften nicht zu befaßen hat, soll in der Regel, und so ferne nicht aus vorwaltenden besonderen Beweggründen das Curatorium nach vorläufig an Serenissimum Rectorem Magnificum, unterthänigst erstatteter Vortrag, vermög des § 5 der Vorschriften für das Spruch-Collegium vorbehaltenen freyen Ernennungsrechts ein anderes verordnet, von dem jeweiligen ordentlichen Lehrer des Prozeßes und der praktischen Collegien versehen werden.

Dieses hindert nicht, daß der Ordinarius des Spruchs Collegii, wenn ihn der Turnus zum Decanat trift, diese Würde für den betreffenden Zeitraum, auch übernehme. In jenen

Perioden aber, wo die Stelle des Decanats und des Ordinats auf 2 Personen beruht, ist das für den Decan bestimmte jährliche Honorarium von 60 Gulden unter beide zu vertheilen.

VII. Bibliothek Commißion.

Das Geschäft derselben bestehet vorzüglich in der unmittelbaren Aufsicht über die Geschäfts-Führung des Bibliothekars und Secretärs in Erhaltung der notwendigen Eintracht und Zusammensicht zwischen beiden, in Erörterung der etwa zwischen denselben oder gegen sie vorkommenden Beschwerden, und überhaupt in der Vorsorge, so wohl für das Emporkommen der Bibliothek, als für die möglichste Brauchbarmachung derselben zum Besten der Lehrer und der Studierenden, in der thätigsten Handhabung der bestehenden oder ferner zu erlaßenden Bibliothek-Gesetze, und deßfallsigen Unterstützung des Bibliothekars und seiner Gehülfen, endlich in der Befugniß und Pflicht, die nützlichste Verwendung des für die Bibliothek jährlich ausgeworfenen Fonds von 1500 fl. zu bestimmen, folglich die jährlich anzuschaffenden Bücher auszuwählen.

Diese Auswahl soll auch dergestalt geschehen, daß von dem erwähnten Fond, insbesondere jährlich für die Bedürfniße jeder einzelnen Section zum Voraus Hundert fünfzig Gulden folglich für die fünf Sectionen zusammen 750 Gulden, die übrige 750 Gulden aber, ohne verbindliche Rücksicht auf eine einzelne Section, im allgemeinen nach Mehrheit der Stimmen der Commißion für solche Bücher verwendet werden, welche theils in dem vorwaltenden Augenblick z. B. bei Auctionen oder anderen Gelegenheiten mit Vortheil zu haben, theils erforderlich sind, um die vorzüglichen Lücken in der Bibliothek in den wichtigsten Fächern der Wissenschaften nach und nach zu ergänzen.

Aus eben dieser letzteren Hälfte des jährlichen Fonds sind aber auch die übrige Ausgaben der Bibliothek außer dem Bücher-Ankauf zu bestreiten.

So wie es sich von selbst versteht, daß die für jede Facultät insbesondere gehaltene Journale etc. und eben so auch der Unkosten der von der Juristischen Facultät bisher verlangte Reichstags-Correspondenz aus den jeder Section besonders gewidmeten 150 Gulden zu bestreiten sind.

Den Facultäten ist unbenommen die Vorschläge zu Verwendung der einer jeden derselben gewidmeten 150 Gulden an die Bibliotheks-Commißion gelangen zu laßen, und diese hat, so weit die betrefende Summen reichen, Bedacht auf diese Vorschläge zu nehmen.

Auch einzelne ordentliche Profeßoren können ihre Vorschläge über anzuschaffende Werke an die Commißion einsenden. Diese bestimmt aber obenerwähntermaßen die Auswahl durch die Mehrheit ihrer Stimmen.

Der Bibliothekar führt die Rechnung, empfängt den jährlichen Fond aus der Universitäts Receptur, und hat alle Ausgabs-Conti der Commißion zur Decretur vorzulegen.

Diese Rechnung muß längstens binnen den ersten 3 Monaten nach Ostern jeden Jahres von dem Bibliothekar gestellt, von der Com-

mißion adjonstirt, und dem Curatorio zur definitiven Approbation eingesendet werden.

Das älteste Mitglied der Commißion, Secundum Senium seines ordentlichen Lehramts (wobei die sowohl zu Heidelberg als etwa auf andern Universitäten in erwähnter Eigenschaft zugebrachte Jahre zu zählen sind) ist Vorsteher der Commißion. Das jüngste besorgt das Protokoll in jenen Fällen, in welchen die Commißion den Bibliothek-Secretär nicht dazu anwenden will. Wenigstens in jedem Monat ist eine ordentliche Sitzung in den Abendstunden zu halten. Zu den außerordentlichen läßt das vorsitzende Mitglied ansagen.

VIII. Bau- und Oeconomie-Commißion.

Diese hat die Oberaufsicht über die Baulichkeiten der Universität zu besorgen, und ihr ist der mit einem jährlichen Wartgeld besoldete Bau-Inspector der Universität zunächst untergeordnet.

Sie erhält für ihren Wirkungskreiß eine besondere Instruction.

Im Oeconomie Wesen der Universität hat sie vorzüglich die in diesem Betref nothwendige Gutachten an das Kurfürstliche Curatel-Amt zu erstatten, und über die Vollziehung der von demselben einlangenden Beschlüße in Oeconomischen Angelegenheiten zu wachen.

Frhr. v. Edelsheim.

Hofer.

II.

Von Verabredung der Vorlesungen unter den Profeßoren, und Verfertigung des Vorlesungs-Catalogs.

§ 1.

Ohnerachtet man bei den Anstellungen der Profeßoren es immer so einzurichten suchen wird, daß jedes Hauptfach durch einen oder mehrere vorzüglich in diesem Fach bewanderte ordentliche Lehrer besetzt sey, so ist gleichwohl keinem einigen sowohl ordentlichen als außerordentlichen Profeßor verwehrt, über alle und jede in die Facultät, zu der er berufen ist, einschlagende Fächer Vorlesungen anzukündigen, daher auch kein Profeßor befugt ist, die Fächer, die er sich zum vorzüglichen Gegenstand seiner Studien gewählt hat, als sein Eigenthum anzusehen, und andere seiner Collegen davon ausschließen zu wollen.

§ 2.

Alle Jahr in der letzten Hälfte des Jänners und in der ersten Hälfte des July versammeln sich sämmtliche ordentliche und außerordentliche Profeßoren bei dem Decan ihrer Facultät und vereinigen sich Collegialisch über die im bevorstehenden Semester zu haltende Vorlesungen.

Es ist dabei vorzüglich darauf Rücksicht zu nehmen

a. daß wenigstens alle Haupt Collegien in jedem Semester vorgetragen werden, daß .

b. Hierbei, da sich für jedes Hauptfach gewöhnlich 2 Profeßoren finden, zwischen ihnen alternirt werde, so daß die nemliche Materien von dem einen im Winter- von dem andern im Sommer-Semester vorgetragen werden.

c. daß in Ansehung der auszuwählenden Stunden keine Kreuzungen derjenigen Collegien eintretten, die gewöhnlich in ein und dem nemlichen halben Jahre gehört zu werden pflegen.

Diese vorläufige Verabredung soll jedesmal innerhalb 8 Tagen beendigt seyn.

§ 3.

Sobald die hernach gefertigten einzelnen Lections-Verzeichniße der Facultäten ins Reine geschrieben sind, schicken sie die Decanen an den von dem Curatorio ihnen bekannt gemacht werdenden Haupt Redacteur.

Dieser hat solche zusammen zu stellen, und die nöthig scheinende Abänderungen der betreffenden Herren Profeßoren unmittelbar zu proponiren, welches er aber blos alsdann zu thun befugt ist, wenn es darauf ankommt, eine Collision zwischen Vorlesungen aus verschiedenen Facultäten, die gleichwohl in ein und dem nemlichen halben Jahr besucht zu werden pflegen, zu vermeiden.

§ 4.

Der berichtigte Vorlesungs Catalog, in welchem auch der Anfangs-Termin der Vorlesungen bestimmt anzuzeigen ist, soll sodann schleunig gedruckt, thunlichstermaßen bekannt gemacht, und nicht nur dem Curatorio und jeder geistl. und weltlichen Oberbehörde des Landes, sondern auch an jedes Oberamt unter einfachem Couvert ein Exemplar zugesendet werden.

§ 5.

Nach vollendetem Druck ist kein Profeßor befugt, eine willkührliche Aenderung der Stunden seiner angekündeten Vorlesungen zu machen.

Eben so wenig soll weder von dem akademischen Senat noch von einem einzelnen Lehrer der bestimmte Anfang Termin der Vorlesungen im Allgemeinen weiter hinausgesetzt werden.

Nur bleibt jedem einzelnen Profeßor gestattet, etwa eine oder die andere seiner Vorlesungen, besonders wenn sie nicht sein Hauptfach ausmachen, aus eintrettenden erheblichen Ur-

sachen einige Tage später anzufangen, welchen Entschluß derselbe aber sodann am schwarzen Brette bekannt zu machen hat.

Frhr. v. Edelsheim.

Hofer.

III.

Vorschriften über die Erteilung der Akademischen Würden in der juristischen Facultät.

Einleitung.

§ 1.

Es finden zwei akademische Würden in der Jurisprudenz statt, die des Licentiaten und die des Doctors.

§ 2.

Das Recht sie zu verleihen gebührt der aus allen ordentlichen Professoren der Juristischen Section und dem Lehrer des Katholischen Kirchen Rechts bestehenden Juristen Facultät.

§ 3.

Solchen Personen jedoch, die auf der Universität zu Heidelberg das Consilium abeundi erhalten haben, oder auf irgend einer Universität relegirt worden sind, darf keine akademische Würde ohne vorläufige Anfrage bei dem Universitäts-Curatorio verliehen werden. Auch sind Personen, die wegen eines Verbrechens criminell bestraft worden, dazu vor erlangter Restitution in keinem Falle zuzulaßen.

§ 4.

Wer eine dieser akademischen Würden erhalten will, muß

a. zwei Gesetze interpretiren,
b. sich doch nur einmal mündlich examiniren laßen,
c. eine Dißertation schreiben, und
d. öffentlich disputiren.

A. Gesetz-Interpretation.

§ 5.

Der Candidat hat sich zuerst mündlich oder schriftlich beim zeitigen Decan der Facultät zur Promotion anzumelden und Namen, Vaterland, Alter so wie Ort und Dauer seiner Akademischen Studien anzugeben.

§ 6.

Der Decan hat hierauf unter Mitteilung dieser Angaben durch ein Circular anzufragen, ob der Zulaßung des Candidaten Etwas im Wege stehe, worüber die Stimmen-Mehrheit entscheidet.

§ 7.

Findet diese keinen Anstand, so hat der Decan sogleich zwei schriftliche, nicht allzulange Gesetze, das eine aus dem Corpus juris civilis, das andere aus dem Corpus juris canonici auszuwählen, und dem Candidaten zuzufertigen, welcher über jedes derselben einen besonderen

Aufsatz verfertigen muß, worinn er in lateinischer Sprache ihren Inhalt erkläret und commentirt, wozu ihm aber keine bestimmte Frist gesetzt wird.

§ 8.

Sobald der Candidat dem Decan diese beiden Arbeiten einliefert, läßt dieser sie im Collegium circuliren, wobei die Mitglieder, welche die Arbeit allzu schlecht finden sollten, um den Candidaten zum Examen zuzulaßen, solches schriftlich zu bemerken haben, und auch hier entscheidet die Stimmen-Mehrheit, in einer deßhalb anzusetzenden Seßion.

B. Examen.

§ 9.

Der Tag des Examens ist regelmaeßig erst nach beendigter Circulation der Arbeiten, auf Verlangen des Candidaten aber schon gleich bei deren Einlieferung anzusetzen.

§ 10.

Die Ansetzung des Tages gebührt dem Decan, welcher dabei auf die Wünsche des Candidaten zu möglichster Beschleunigung oder noch längerer Aufschiebung des Examens Rücksicht zu nehmen hat.

§ 11.

Das Examen geschiehet im Hause des Decans, und es müßen dabei wenigstens 3 Facultäts-Glieder, (der Decan mit eingerechnet) gegenwärtig seyn.

§ 12.

Das Examen muß nothwendig in lateinischer Sprache, und zwar hauptsächlich aus dem Civil-Recht außer dem aber auch noch wenigstens aus den andern Rechtstheilen, welche die Mitglieder willkürlich wählen können, gehalten werden.

§ 13.

Der Decan fängt ohne alle weitere Einleitung sogleich das Examen an. Ihm folgt nicht gerade das älteste, sondern vielmehr jedesmal das in der Reihe der Profeßoren zunächst auf ihn folgende Mitglied, und so geht die Reihe weiter.

§ 14.

Das Examen dauert wenigstens zwei und höchstens drei Stunden. Die zuerst examinirenden Mitglieder haben sich daher so einzurichten, daß allen nachfolgenden auch noch die nöthige Zeit übrig bleibe. Sollten aber die drei Stunden verfloßen, und noch nicht alle Mitglieder zum Examiniren gekommen seyn, so wird die Prüfung dennoch beendiget.

§ 15.

Während ein Mitglied examinirt, haben sich die übrigen alles dazwischen Redens zu enthalten. Nur der Decan hat das Recht, wenn er eine durchaus unzweckmäßige Art des Examinirens wahrnehmen sollte, deßhalb das nöthige zu erinnern.

§ 16.

Nach geendigtem Examen tritt der Candidat ab, und wird sogleich über dessen Zulaßung oder Abweißung votirt, worüber die

Stimmen-Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Dem Candidaten muß der Beschluß des Collegiums noch an demselben Tage eröfnet werden.

§ 17.

Wird der Candidat zugelaßen, so ist ihm nun die Einlieferung einer Dißertation und die Haltung einer öffentlichen Disputation aufzuerlegen. Fällt er hingegen durch, oder werden sogar seine Ausarbeitungen verworfen, so verliert er die für das Examen erlegten Gebühren, und kann eine Specielle Angabe der Gründe überall nicht begehren. Ihm bleibt jedoch unbenommen, nach sechs Monaten ein neues Examen zu verlangen, wenn er wieder zwei Ausarbeitungen (§ 7 et 8) verfertigt, und die Hälfte der vorigen Gebühren erleget.

§ 18.

Niemals darf mehr als Ein Candidat zu gleicher Zeit examinirt werden.

C. Dissertation.

§ 19.

Die Dissertation muß nothwendig in lateinischer Sprache geschrieben und wenigstens zwei gedruckte Bogen stark seyn.

Der Gegenstand derselben bleibt, in sofern es nur ein Juristischer ist, der Wahl des Candidaten überlaßen.

§ 20.

Die völlig ausgearbeitete Dissertation muß der Candidat dem Decan in Concept vor dem Druck zur Censur einliefern. Dieser hat die sich etwa findenden offenbaren Fehler in Sprache und Sache schicklich abzuändern, und bei sich ergebenden Anstand mit dem Candidaten Rücksprache zu nehmen. Ist aber dieser mit den Aenderungen unzufrieden, oder soll die Dissertation ganz verworfen werden, so muß die Dissertation bei den übrigen Mitgliedern des Collegiums circuliren, und sodann dasselbe in einer zu haltenden Sitzung darüber entscheiden.

§ 21.

Der Decan haftet dafür, daß durch die Dißertation die Censur-Gesetze nicht übertretten werden.

§ 22.

Der Candidat kann sich zwar zu Ausarbeitung seiner Dissertation beliebige Zeit nehmen; doch darf er regelmäßig nicht eher promovirt werden, als bis das Concept der fertigen Dißertation dem Decan abgeliefert ist (Conf. § 35).

§ 23.

Zu Ausarbeitung hat der Candidat das Recht, Bücher auf seinen eigenen Schein, ohne weitere Unterschrift eines Profeßors von der Universitäts-Bibliothek holen zu laßen, so bald er nur gehörig examinirt und seine Approbation durch ein Attestat des Decans der Bibliothek bescheinigt ist.

D. Disputation.

§ 24.

Nach eingelieferter Dißertation (§ 22) hat der Decan den Tag

der öffentlichen Disputation und Promotion mit dem Candidaten zu verabreden, welcher das Recht hat, zu verlangen, daß selbige spätestens 8 Tage nach der Einlieferung gehalten werden.

§ 25.

Der Ort der Disputation und der Promotion ist der große Hörsaal im Universitäts-Gebäude. Der Act wird vorher durch öffentlichen Anschlag am schwarzen Brett und einigen Auditorien bekannt gemacht.

§ 26.

Die Disputation muß allemal sine praeside gehalten werden; der Decan hat aber während des ganzen Actes gegenwärtig zu seyn, um alle Unordnungen abzuwenden.

§ 27.

Der Candidat hat die Wahl, ob er blos über seine Dißertation oder über Theses oder über beides disputiren will. Sollte aber die Dißertation erst im Concept eingeliefert seyn (§ 22), so muß der Candidat nothwendig Theses drucken laßen und über diese disputiren.

§ 28.

Der Opponenten müßen wenigstens vier seyn, von denen der Candidat zwei sich selbst wählt, die beiden andern aber ihm vom Decan gesetzt werden. Kann dieser kein anderes taugliches Subject dazu finden, so ist nöthigenfalls der jüngste (wann aber dieser selbst Decan wäre, der vorjüngste) Profeßor der juristischen Section dies Amt zu übernehmen schuldig, und in diesem Fall bedarf es dann keines vierten Opponenten.

§ 29.

Außerordentliche Opponenten dürfen aus der Mitte der Profeßoren in keinem Falle auftretten; andern Personen hingegen ist dieses in dem Fall erlaubt, wenn der Candidat in einer seinen Thesen oder seiner Dißertation angehängten Bemerkung ausdrücklich dazu auffordert.

§ 30.

Die Disputation muß nothwendig lateinisch gehalten werden, und ein Ablesen der Einwürfe und Antworten findet durchaus nicht statt. Sollte dergleichen versucht werden, so hat der Decan es sogleich zu inhibiren, nöthigen Falls die Disputation aufzuheben und den Candidaten zu einem zweiten bessern anzuhalten.

§ 31.

Der Promotions-Act wird vom Candidaten mit einer kurzen Rede eröffnet, darauf folgt die Disputation, und dieser sogleich die Promotion. Der ganze Act muß wenigstens zwei und nicht länger als 3 Stunden dauern.

§ 32.

Die Promotion geschieht durch den Decan in anständiger schwarzer Kleidung ohne alle Ceremonien, mit Ausnahme der Beeidigung, durch blos wörtliche Erklärung nach folgender mit einer kurzen Anrede zu begleitenden Formel: Quod igitur bonum felix faustumque sit, Auctoritate Caesarea, auspiciis et indulta Serenißimi et potentißimi, prin-

cipis ac Domini (Caroli Friderici Marchionis Badensis et Hochbergensis, Sacri Romani Imperii Principis Electoris) Rectoris Academiae Suae magnificentißimi, Domini nostri longe clementißimi, Ego N. N. (Nomen et titulus Decani) facultatis juridicae hoc tempore Decanus adeoque promotor ad hunc actum legitime constitutus, te N. N. (Nomen, titulus et patria Doctorandi) Doctorem utriusque juris creo, atque renuntio. Tribuo tibi facultatem jura docendi, de jure respondendi, in superiori cathedra standi omniaque reliqua jura et privilegia doctoralia, ideoque te ubique locorum pro doctore legitime creato haberi, agnosci, et honorari jubeo, primusque omnium hoc nomine gratulabundus saluto.

§ 33.

Unmittelbar vor der Promotion selbst muß der Candidat den gewöhnlichen Eid, die Rechtswissenschaft als Lehrer, Richter und Anwalt jederzeit gewißenhaft anzuwenden, auf die Akademischen Scepter ableisten.

Die in lateinischer Sprache abgefaßte Eidesformel hat ihm der Universitäts-Syndicus tagsvorher abschriftlich zu zustellen, und bei der Promotion vorzulesen.

§ 34.

Dispensation von diesen Praestandis.

Die Facultät ist von der einen oder andern dieser Obliegenheiten eines Candidaten zu dispensiren nur unter folgenden Einschränkungen befugt:

1. Vom Examen niemand als eine Person, welche in einem öffentlichen juristischen Amte angestellt ist, und entweder sich als Schriftsteller rühmlich bekannt gemacht hat, oder eine von der Facultät gebilligte Dißertation nach obiger Vorschrift (§ 19) liefert. Zu solchen Personen werden jedoch Advocaten, wenn sie gleich als solche bereits examinirt sind, nur dann gerechnet, wenn beide letzt gedachte Bedingungen zugleich von ihnen erfüllt werden.

Wer übrigens vom Examen diesem gemäß dispensirt worden ist, der ist dadurch auch schon der Disputation, jedoch, wenn er die Promotion gesucht hat, nur gegen Erlegung von 15. fl. an die hiesige Universitäts-Bibliotheks-Kaße befreiet.

Die Dispensation.

2. Von der öffentlichen Disputation kann hingegen aus erheblichen Gründen ohne weitere Einschränkung jedem übrigens tüchtigen Candidaten gegen Erlegung mon 15 fl. an die hiesige Universitäts-Bibliotheks-Kaße erteilt werden, eben so

3. Jeder examinirte Candidat gegen Entrichtung von 40 fl. an diese Universitäts-Bibliotheks-Kaße von einer Dißertation auf sein Verlangen zu befreien ist. Jedoch soll niemals dem neml. examinirten Candidaten beides zugleich, die Disputation und das Einliefern einer Dißertation unter irgend einem Vorwande erlaßen werden.

Ist hingegen der Candidat von keiner der beiden Obliegenheiten dispensirt worden, so hat der Decan in dem Doctor-Diplom deßen rühmliche Erwähnung besonders zu thun.

§ 35.

Der Candidat, welcher die Promotion eher wünscht, als er seine Dißertation geliefert hat, ist nach überstandenem Examen und über Theses gehaltener Disputation (als in welchem Fall allein das nachstehende stattfinden darf) zuvor schuldig, 40 fl. in die Universitäts-Bibliotheks-Kaße baar zu deponiren, ehe er das Diplom erhält. Liefert er dann binnen eines Jahres Frist vom Promotions-Tage an gerechnet, eine gehörige Dißertation (§ 19 et seq.) der Facultät gedruckt ein, so hat er jene 40 fl. hier zurück zu empfangen, außer dem aber, verfallen solche nachher an die gedachte Bibliotheks-Kaße.

§ 36.

Die Promotion eines von der öffentlichen Disputation befreiten Doctoranden geschiehet übrigens ohne alle Feierlichkeit in der Wohnung des Decans durch Ableistung des Eides (§ 33), welchen auch alsdann der Universitäts-Syndicus, nur in Beiseyn des Decans abnimmt.

Betrag der Promotions-Kosten.

§ 37.

Die bisher üblich gewesene Bestimmung der mit Erlangung einer akademischen Würde in der Rechts-Wißenschaft verknüpften Unkosten wird ihrem ganzen Umfange nach hiemit aufgehoben, namentlich also auch deren Berechnung nach der Zahl der Examinatoren für unstatthaft erklärt, und statt alles deßen festgesetzt, daß unverändert die Kosten der zu erlangenden Doctor-Würde 230 fl. und die der Würde eines Licentiaten der Rechte 170 fl. überhaupt genommen betragen. Jedoch verstehet es sich von selbst, daß in diesen Summen die Kosten des Drucks der Dißertation und des Diploms nicht mitbegriffen seyen, sondern der Doctorand solche noch besonders zu tragen habe.

§ 38.

Die gedachten Summen sind unter nachbenannte Personen und in folgendem Verhältniß zu vertheilen; außerdem aber an Niemanden, wer es auch seye, etwas zu entrichten.

1. für das Examen werden ohne Unterschied der Würde, welche der Candidat sucht, stets 80 fl. an die Facultät selbst, und 2 fl. an den Pedell entrichtet. Jene 80 fl. aber sind nach Abzug von 8 fl., welche der Decan für die Besorgung einiger Erfrischungen zum Voraus erhält, unter diejenigen Facultäts-Mitglieder, welche dem Examen beigewohnt haben, gleichmäßig zu vertheilen.

Die Erlegung dieser 82 fl. liegt übrigens dem Candidaten sogleich beim Empfang der Nachricht über die von ihm zu Commentirenden Texte (§ 7) und spätestens bei Einlieferung dieser Commentationen ob.

Der Decan haftet dafür, nicht ohne den Empfang dieser Summen die Ausarbeitungen zur Circulation gelangen zu laßen.

§ 39.

2. Für die Promotion zalt ferner der Doctorand zur Vertheilung unter die Facultät selbst, sobald der Promotions-Tag angesetzt ist, 70 fl., wenn er nur die Licentiaten-Würde, hingegen 120 fl., wenn er die Doctor-Würde begehrt. In dem einen wie dem andern

Falle erhält davon der Decan 10 fl. wegen der allenfallsigen Censur der Dißertation und sonstiger Bemühung bei der Promotion, vor den übrigen Facultäts-Glieder stets zum Voraus, den Rest vertheilen sie aber gleichmäßig unter sich.

§ 40.

Zugleich mit den eben erwähnten dem Decan einzuhändigenden Promotions-Haupt-Gebühren ist der Candidat schuldig, an den Pedellen die Nebengebühren und zwar bei der zu ertheilenden Doctor-Würde überhaupt und mehr nicht als 28 fl., hingegen bei der Würde eines Licentiaten nur 18 fl. baar zu erlegen. Von diesen Nebengebühren empfängt der Universitäts-Syndicus ohne Unterschied der zu ertheilenden Würde stets 3 fl. für die Beeidigung. Die hiesige Universitäts-Bibliotheks-Kaße hingegen erhält davon bei Ertheilung der Doctor-Würde 10 fl., von einem Licentiaten aber nur 5 fl. 30 kr. und nach diesem Unterschied ferner der Decan 6 fl. im ersten, hingegen nur 4 fl. im letzten Fall, für das Concept des Diploms, endlich die Pedellen und zwar der erste 7 fl., der zweite 2 fl., bei einem zu creirenden Doctor bei Ertheilung der Licentiaten-Würde der erste hingegen nur 4 fl. und der letzte 1 fl. 30 kr. Die Pedellen sind dagegen auch verbunden, alle bei einer Promotion nöthige Bestellungen und sonstige Dienstleistungen auf Anweisung des Decans zu besorgen, namentlich der erste Pedell auch die Eidesformel für den Candidaten abzuschreiben, und beide die vom Candidaten zu empfangende Exemplare seiner Dißertation und des Diploms an die Mitglieder der Universität, denen solche gebühren, zeitig herumzutragen, dann

§ 41.

Außer den bisher genannten Promotions Kosten ist jeder zu promovirende Candidat, welcher von Einlieferung einer Dißertation nicht dispensirt worden ist, schuldig, von der gedruckten Dißertation 2 Exemplare für die hiesige Universitäts-Bibliothek, 4 für jeden Profeßor der Rechts-Wißenschaft, 1 für jeden ordentlichen und außerordentlichen Professor aller übrigen Sectionen, und 12 Exemplare für etwan vorhandene Privat-Docenten unentgeldlich dem Pedellen geheftet, zeitig zuzustellen. Dasselbe gilt auch von den gedruckten Thesen, über welche ohne Dißertation öffentlich disputirt werden soll.

§ 42.

Eine gänzliche oder partielle Erlaßung der Promotions-Kosten ist übrigens in der Regel nie Pflicht der Facultät, ausgenommen, in dem einzigen Falle, wenn ein Landeseingebohrener die erforderliche Geschicklichkeit, um als Privat-Docent in der Rechts-Wißenschaft auftretten zu können, zeigt, und seinen Entschluß erklärt, auf der hiesigen Universität als solcher sich zu etabliren. Dann diesem ist, wann er seine Armuth zuvor gehörig bescheinigt hat, auf sein Verlangen die Doctor-Würde unentgeldlich, d. h. unter Erlaßung aller Gebühren, zu ertheilen, welche für das Examen oder die Promotion den Gliedern der Facultät in dieser Eigenschaft, oder als Decan regelmäßig zu entrichten wären.

Der Antheil, welcher der hiesigen Universitäts-Bibliotheks-Kaße

von den Nebengebühren zukäme (§ 40), soll in diesem Fall gleichfalls erlaßen seyn; hingegen können die Dispensations-Gebühren (§ 35) der Bibliotheks-Kaße überall nicht entzogen werden, ausgenommen, wenn die Facultät aus eigener Bewegung Jemanden eine der beiden Würden ungebethen ertheilt, und deßhalb ihm sogar das Examen zu erlaßen, mit Recht bewogen ist.

§ 43.

Wenn in den bisherigen, der hiesigen Universitäts-Bibliotheks-Kaße verschiedentlich eine Einnahme von den Promotions-Nebengebühren und den Dispensations-Geldern angewiesen ist, so wird deßhalb nun noch bestimmter festgesetzt, daß alles das, was bei dieser Gelegenheit der gedachten Kaße von der Juristen-Facultät zufließt, auch ausschließend zu Anschaffung von Büchern, welche die Rechts-Wißenschaft betreffen, verwendet werden solle, und daher nur an dasjenige Mitglied der Bibliotheks-Commißion abzuliefern sey, welches die Juristische Section dabei repäsentirt.

§ 44.

Allgemeine Bestimmung.

Alle einzelnen bei einer Promotion vorkommende Handlungen verrichtet jedesmal derjenige Decan, während deßen Amtsführung dieselben vorgenommen werden, sollten hiernach gleich die verschiedenen Actus der Ertheilung einer Würde, an demselben Candidaten in verschiedene Decanate fallen.

§ 45.

Der jedesmalige Decan ist schuldig, die während seiner Amtsführung vorkommenden Promotionen und zwar jeden einzelnen dazugehörigen Act und deßfalls etwan gefaßten Facultäts-Beschluß, in dem Facultäts-Protocoll genau, aber nur in der Kürze zu registriren. Diesem sind auch einzelne Vota der Beisitzer alsdann hinzuzufügen, wann deren Eintragung von einem Votanten noch besonders verlangt wird.

§ 46.

So oft bei dem Votiren über Promotions-Angelegenheiten eine Stimmen-Gleichheit eintretten sollte, so hat der Decan jedesmal das Decisiv-Votum.

§ 47.

Sollte der Decan verhindert seyn, diesem oder jedem einzelnen Act beizuwohnen, welcher sich nicht wohl aufschieben läßt, so vertritt der Exdecan seine Stelle, so lang als die Verhinderung des Decans dauert, und erhält dagegen auch für diejenige Geschäfte, welche er statt des Decans besorgt, die Decanats-Gebühren.

Frhr. v. Edelsheim.

Hofer.

IV.

Über die Habilitirung der Privat-Lehrer, deren Pflichten und Rechte.

§ 1.

Niemand ist befugt, mittelst öffentlichen Anschlags am schwarzen Brett, oder Einrückungen seiner Vorlesungen in den Lections-Catalog, als Privat-Lehrer aufzutretten, wenn er nicht in derjenigen Facultät einen akademischen Grad erlangt hat, worinn er Unterricht geben will. Nur in der Theologischen Facultät ist auch schon ein Doctor oder Magister, der Philosophie habilitirt, doch muß er dann dieser Facultät alles leisten, was nach dem folgenden von jedem, welcher als Privat-Lehrer zugelaßen werden will, beobachtet werden muß.

§ 2.

Wer nur privatißime Unterricht ertheilt, ohne seine Lehrstunden im Lections-Catalog oder am schwarzen Brett anzuzeigen, bedarf seiner Habilitirung.

Jedoch ist ein solcher Unterricht gebender schuldig, auf Erfordern bei dem Prorector oder dem Decan der Facultät, in welche sein Unterricht einschlägt, zu erscheinen, und über seinen Unterricht die verlangte Auskunft zu geben, damit die etwaige Mißbräuche oder Nachtheile von dem engeren Senat, an welchen in solchem Fall die Sache zu bringen ist, verhütet werden können.

§ 3.

Niemand ist als Privat-Lehrer zuläßig, welcher als Anrüchtiger nach gemeinem Recht von Staats-Würden ausgeschloßen ist. Dasselbe gilt, wenn nicht eine Dispensation vom Curatorio erlangt wird, von denen, welche hier mit dem Consilio abeundi oder der Relegation bestraft sind oder wegen auswärts erlittener Akademischer Strafen auf der hiesigen Akademie nicht recipirt werden dürfen.

§ 4.

Wenn der Graduirte, welcher als Privat-Lehrer auftretten will, seinen Grad auf der hiesigen Academie erlangt hat, und dabei von ihm eine öffentliche Disputation gehalten ist, so braucht er nur noch ein Programm drucken zu laßen. Hat er aber nicht Disputirt, so muß er nicht blos ein Programm liefern, sondern auch die öffentliche Disputation nachholen.

§ 5.

Wer auswärts promovirt hat, muß stets ein Programm drucken laßen, und dabei öffentlich disputiren.

§ 6.

Alles, was in Gemäßheit der Vorschrift über die Promotionen bei Ausfertigung der Dißertation und bei der Disputation eines Candidaten zu beobachten ist, muß gleichfalls bei Programmen und Disputationen künftiger Privat-Lehrer statt finden.

§ 7.

Wer darum nachsucht, unter obigen Voraussetzungen als Privat-Lehrer zugelaßen zu werden, muß vor allen Dingen bei dem Decan der betreffenden Facultät mündlich, zugleich aber bei dem Universitäts-Curatel-Amt von diesem seinem Vorhaben die schriftliche Anzeige, unter Beilegung glaubhafter Zeugniße von seinem Herkommen, Alter, und bisheriger literarischer, oder Geschäfts-Laufbahn machen, und um Bewilligung ansuchen, zu der vorerwähnten Habilitirung zugelaßen zu werden. Das Curatel-Amt eröfnet allenfalls nach eingeholtem Gutachten seine Entschließung, ob es diese Admittirung den Bedürfnißen der Universität oder anderen vorwaltenden Rücksichten angemeßen finde, der betreffenden Facultät, und dem Candidaten. Fällt die Entschließung bejahend aus, so muß der Candidat praenumerando 12 Gulden an den Pedell, und wenn er auswärts promovirt hat, außerdem 6 Gulden an die Bibliothek zalen, von den ersten erhält der Decan für die Censur des Programms 8 Gulden, und der Pedell 4 Gulden. Die an die Bibliothek fallenden Gelder, werden für Bücher verwendet, welche in das Fach der habilitirenden Facultät einschlagen.

§ 8.

Ist das Programm so schlecht, daß der Decan den Druck deßelben dem Verfaßer für offenbar schimpflich hält, so muß jener das Concept circuliren laßen, und das Collegium votirt mündlich über die Zuläßigkeit des Drucks.

§ 9.

Hat sich der Candidat bei der Disputation durch Mangel an Sprachkenntniß oder durch Unfähigkeit, seine Sätze zu vertheidigen, offenbar lächerlich gemacht, so referirt der Decan darüber an das Collegium, welches dann über die Gestattung des Lehramts zu entscheiden hat.

§ 10.

Entsteht bei den vorhin (§ 8, 9) gedachten Berathschlagungen eine Gleichheit der Stimmen, so ist der Candidat zuzulaßen.

§ 11.

Nach beschloßener Verwerfung des Programms oder vom Collegio als schimpflich anerkannter Disputation verliert der Candidat für immer die Befugniß, sich hier als Privat-Lehrer zu melden.

§ 12.

Leistet er dagegen alles, was nach dem obigen erforderlich ist, so ist die Facultät auf keine Weise befugt, die Erlaubniß zum Lesen zu verweigern. Bevor aber alles erwähnte vollständig geleistet ist, kann er weder im Catalog, noch am schwarzen Brett seine Vorlesungen ankündigen.

§ 13.

Die Facultät ist verpflichtet, alles, was von ihrer Seite zu Habilitirung geschehen muß, auf Verlangen in möglichster Eile zu besorgen, vorzüglich dann, wann der Druck des Catalogs nahe bevorsteht.

§ 14.

Ein zugelaßener Privat-Lehrer ist berechtigt, sowohl alle, zu seiner Facultät gehörenden Collegien, auch wenn sie von Profeßoren gehalten werden, zu lesen, als auch die Wißenschaften mehrerer Facultäten, wenn er sich in diesen mehreren habilitirt hat.

§ 15.

Er darf aber weder die Wißenschaften anderer Facultäten, in denen er die Habilitirung nicht erlangt hat, lehren, noch auch mehr als wöchentlich drei Stunden unentgeldlich Vorlesungen halten.

§ 16.

Der Anschlag eines Privat-Lehrers wird vom Decan weder revidirt noch unterzeichnet.

§ 17.

Jeder Privat-Lehrer hat das Recht, den halbjährigen Versammlungen seiner Facultät, worinn über die anzuzeigenden Vorlesungen und die Wahl der Stunden Berathschlagungen gepflogen werden, beizuwohnen, doch findet hier wie unter den Profeßoren so auch unter und mit den Privat-Lehrern nur eine gütliche Vereinbarung statt.

§ 18.

Der Gebrauch der Academischen Bibliothek auf eigenen Namen ist allen Privat-Lehrern für sich selbst zu gestatten, so wie die Benutzung der öffentlichen Auditorien gegen eine billige Vergütung an den Pedell, für deßen Aufsicht und sonstige Be-

mühungen bei Einrichtung des Auditorii. Doch müßen die Privat-Lehrer den ordentlichen, und nächst diesen den außerordentlichen Profeßoren bei dem Gebrauch der Auditorien nachstehen.

§ 19.

Ist Jemand als Privat-Lehrer zugelaßen, so kann die Facultät die ertheilte Erlaubniß nicht wieder zurücknehmen, es sey dann, daß er sich solche Vergehen zu Schulden kommen ließe, welche nach gemeinem Recht die Beraubung der Staats-Würden, oder nach den hiesigen academischen Gesetzen bei Studirenden die Relegation oder das Consilium abeundi nach sich ziehen. Wer aus diesen Gründen ausgeschloßen wird, kann nie wieder auf die Zulaßung Anspruch machen.

§ 20.

Sollte derjenige, welcher als Privat-Docent aufzutretten sucht, erhebliche Gründe haben, von den oben vorgeschriebenen Formalitäten zum Theil oder ganz dispensirt zu werden, so bleibt es dem Kurfürstl. Curatel-Amt vorbehalten, über die Zuläßigkeit einer solchen Dispensation zu erkennen.

Frhr. v. Edelsheim.

Hofer.

2.

Beginn der Vorlesungen, Ferien und Feiertage.

Auszug aus Gr. Geheimenrats-Protokoll vom 29. Juni 1807, Nr. 332.

1. Der Anfang der Sommer-Vorlesungen soll jedesmal, wenn das Osterfest vor den 10. April fällt, auf den 21. April, wenn aber solches auf den 10. April oder später fällt, auf den 28. April, oder wenn diese Tage Samstage oder Sonntage wären, auf den nächstfolgenden Montag, der Anfang der Winter-Vorlesungen hingegen auf den 21. Oktober, oder wenn dieser Tag ein Samstag oder Sonntag wäre, auf den nächstfolgenden Montag gesetzt werden.

1. geändert durch Minist.-Erl. v. 23. Mai 1845 Nr. 5816, wodurch genehmigt wurde, daß der Anfang der Wintervorlesungen auf den 15. Oktober und der Anfang der Sommervorlesungen in der Regel auf den 15. April, ausnahmsweise aber, wenn dieser in die Osterwoche oder vor Ostern fällt, auf den ersten Montag nach Ostern festgesetzt werde.

2. Die allgemeinen Ostern- und Herbst-Ferien sollen von dem Schluß der halbjährigen Vorlesungen an bis zu den so eben festgesetzten Anfangsterminen der Sommer- und Winter-Vorlesungen, und nicht länger dauern.

(Offizieller Schluß des Sommersemesters: 15. August; des Wintersemesters: 15. März.)

3. Es sollen in dem Winterhalbjahr die zwischen Weihnachten und Neujahr fallenden Tage als allgemeine Nebenferien zu betrachten sein, in dem Sommerhalbjahr hingegen allgemeine Nebenferien nicht stattfinden. Jedoch soll jedem Lehrer gestattet sein, in dem Lauf des Sommers einmal 8 bis 12 Tage Nebenferien zu machen (, jedoch so, daß in derselben Fakultät oder Sektion nie 2 Lehrer zu völlig gleicher Zeit Ferien machen dürfen, damit die Studierenden dadurch nicht verleitet werden, ebenfalls Ferien und Reisen zu machen).

(Jetzt gelten die Tage der Pfingstwoche als allgemeine Nebenferien.)

4. An den Sonntagen, an den den christlichen Konfessionen gemeinschaftlichen kirchlichen Fest- und Feiertagen (u. A. Himmelfahrtstag), dann an den folgenden Hauptfesttagen der Katholiken: Fronleichnam, Allerheiligen, sollen die akademischen Vorlesungen unterbleiben.

Jedoch soll katholischen Lehrern freistehen, sich auch an andern Festtagen ihrer Kirche der Vorlesungen zu enthalten.

5. An den Tagen, wo öffentliche, allgemeine akademische Feierlichkeiten vorfallen, sollen nur in jenen Stunden, wo die Feierlichkeit vor sich geht, die Vorlesungen ausgesetzt werden.

Dem Prorektor und akademischen Senat wird aufgetragen, darüber zu wachen, daß streng darnach gegangen werde.

3.

Akademische Preisverteilung.

Stiftung des Großherzogs Carl Friedrich vom 31. August 1807.

Bekanntmachung.

Wir zum engeren Senate der Ruprecht-Karls-Universität zu Heidelberg verordnete Prorector und Professoren unterrichten durch gegenwärtigen Anschlag sämtliche hieselbst Studirende von dem neuen Beweise landesväterlicher Gnade, durch welchen der Durchlauchtigste Wiederhersteller unsrer Universität seine besondere höchste Teilnahme an dem Emporblühen der Wissenschaften abermals zu bewähren geruhet hat. Se. Königliche Hoheit der Durchlauchtigste Großherzog haben nämlich den Betrag von vierzig Ducaten künftig jährlich dazu ausgesetzt, um mit vier Preismedaillen (jede von zehn Ducaten) vier Preisschriften zu belohnen, welche die beste und genügende Beantwortung derjenigen

Aufgaben enthalten, die jede von den vier Facultäten der hiesigen Universität am 22. November eines jeden Jahres zur Concurrenz aussetzen wird.

Im lebhaftesten Dankgefühle für diese neue Gnadenbezeugung laden Wir nun Namens sämtlicher Lehrer unserer Academie, die hiesigen Studirenden, deren wissenschaftliches Fortstreben Wir mit freudiger Theilnahme bemerken, hiermit ein, durch eine häufige Concurrenz und ein eifriges Bestreben den Preis zu erringen, bei der gelehrten Welt die Ueberzeugung davon zu begründen, daß sie nur die Gelegenheit zu einer solchen Tätigkeit erwarteten, und dieser höchsten Auszeichnung und Aufmunterung würdig gewesen seyen.

Die bei Konkurrenz um diese Preise von den Bewerbern zu beobachtenden Gesetze sind folgende:

1. Nur diejenigen Studierenden sind berechtigt, um diese Preise sich zu bewerben, welche wenigstens zur Zeit der Ablieferung ihres Aufsatzes an der hiesigen Universität als Studierende immatrikuliert und weder angestellte Diener eines Staates oder Privatmannes, noch auch bereits examinierte Candidaten, oder Graduirte irgend einer Fakultät sind. Hingegen begründet so wenig das Vaterland, als Religion des Bewerbers, auch nur den geringsten Unterschied.

2. Die Preisbewerbungsschriften müssen in der Regel in lateinischer Sprache abgefaßt sein, ausgenommen, wenn namentlich bei Bekanntmachung einer Preisaufgabe, für den einzelnen Fall der Gebrauch der deutschen Sprache erlaubt worden ist.

Seit einer längeren Reihe von Jahren sind die Preisschriften in der Regel in der deutschen Sprache verfaßt worden.

3. Jede Bewerbungsschrift muß leserlich geschrieben sein, und darf

4. später nicht, als am 31. August[1], des auf die Bekanntmachung der Preisfrage folgenden nächsten Jahres (wohl aber früher) eingereicht werden. Verspätete Einlieferung, oder Unleserlichkeit der Schrift, schließt widrigenfalls von der Konkurrenz für diesmal aus.

5. Jeder Aufsatz muß ein Motto als Ueberschrift führen, welches gleichfalls, auf einem, bei der Ueberreichung der Bewerbungsschrift mit abzuliefernden versiegelten Zettel auswendig zu bemerken ist.

6. Dieser versiegelte Zettel enthalte inwendig 1) die Angabe des vollständigen Vor- und Zunamens, auch des Aufent-

[1] Lt. Minist.-Reskripts v. 28. Novbr. 1825 Nr. 13030 als am 15. Oktober.

halts des Verfassers; zugleich aber noch 2) die eigenhändige Erklärung desselben, daß er hiermit bei seinem Ehrenworte versichere, sowohl die Sprache und Anordnung (die Form), als auch die Materie des Aufsatzes, seie sein eigenes, alleiniges Werk.

7. Beides — dieser versiegelte Zettel und die Bewerbungsschrift — ist stets, nur an den jedesmaligen Universitäts-Syndikus einzuliefern, welcher darüber ein besonderes chronologisches Register führen, und am 1. September des nächsten Jahres nach der Preisaufgabe, die eingelaufenen Bewerbungsschriften an die betreffenden Dekane der vier Fakultäten abliefern, die versiegelten Zettel hingegen noch in gerichtlicher Verwahrung behalten wird.

Ist dann die Prüfung der Aufsätze von einer jeden Fakultät geschehen, so wird das Resultat derselben in einer öffentlichen Versammlung, welche am Geburtstage des verehrungswürdigen hohen Stifters des Instituts, den 22. November jeden Jahres, Vormittags 11 Uhr, in dem großen akademischen Hörsaale gehalten werden wird, durch eine Rede des jedesmaligen Prorektors bekannt gemacht werden, und man wünscht, daß die Verfasser der Bewerbungsschriften persönlich sich in dieser Versammlung befinden mögen, damit, wenn aus dem während dieser Feierlichkeit erst zu entsiegelnden Zettel der Namen dessen öffentlich genannt wird, welcher des Preises würdig erkannt ist, dieser auch sofort die Preismedaille dort in Empfang nehmen könne. Indessen bleibt es ihm auch unbenommen, dieselbe privatim bei dem jedesmaligen Prorektor abzuholen, so wie derselbe seinen gekrönten Aufsatz von dem Dekan der betreffenden Fakultät auf den Fall zurückzufordern berechtigt ist, wenn er denselben zum Druck zu befördern gedenkt, welches seiner Willkühr (nur mit der Verpflichtung, alsdann so viel gedruckte Exemplare der Akademie zuzustellen, als von einer Dissertation bei Promotion abgeliefert werden müssen), ganz überlassen bleibt.

Außerdem aber wird die Kritik der eingelaufenen Preisbewerbungsschriften und der Name des Verfassers des gekrönten Aufsatzes, auch noch in einem Programm, welches am Ende November jeden Jahres erscheint, durch den Druck bekannt gemacht werden, in welchem übrigens auch die Verfasser solcher Aufsätze, denen das Accessit von den Fakultäten zuerkannt sein möchte, in dem Falle genannt werden sollen, wenn sich dieselben spätestens vor dem 24. November privatim bei dem Prorektor melden und die Entsiegelung ihres Zettels begehren, indem solche während der Feierlichkeit der Preisausteilung nicht erfolgen darf. Dagegen sind die Verfasser der mit dem Accessit belohnten Aufsätze ebenso berechtigt, sie unter obgedachter Verpflichtung zum Druck zu be-

fördern, wie der Verfasser einer gekrönten Schrift, und sie empfangen auf jeden Fall, wenn sie sich nennen, ein Diplom als Zeugnis des erhaltenen Accessit.

Alle Konkurrenzschriften, welche weder den Preis noch das Accessit erhalten haben, werden nebst den dazu gehörenden unentsiegelnden Zetteln, am 22. Dezember desselben Jahres verbrannt, wenn sie bis dahin bei dem Universitäts-Syndico nicht zurückgefordert sein sollen, welches den Verfassern, unter gehöriger Legitimation, allerdings freisteht. Die Preis- und Accessit-Schriften hingegen, bleiben, wenn sie nicht obgedachtermaßen im Druck erscheinen, in den Fakultätsarchiven aufbewahrt.

Lt. Staatsminist.-Erl. v. 27. August 1847 Nr. 1747 soll es dem Prorektor überlassen werden, ob er sich bei der Feierlichkeit der alljährlich am 22. Novbr. als dem Geburtstag des Großherzogs Carl Friedrich vorzunehmenden Preisverleihung der latein. oder deutschen Sprache bedienen wolle.

Auf diese Weise zu der, von Sr. Königlichen Hoheit dem Durchlauchtigsten Großherzoge, gnädigst intendirten Belebung des wissenschaftlichen Eifers der hiesigen Studirenden mitzuwirken, wird den hiesigen Lehrern eine angenehme Pflicht seyn, und es ist daher in dem, zugleich mit gegenwärtiger Notification, auszutheilenden Programm der Anfang gemacht, vier bestimmte Gegenstände zur Bewerbung um den Preis auszuheben, welcher zum erstenmale am 22. November 1808 ausgetheilt werden soll. Künftig aber, werden die neuen Preisfragen in der bei Vertheilung der Preise zu haltenden Rede ebensowohl, als durch das oben erwähnte jährliche Programm, zur allgemeinen Kenntnis gebracht werden; für das gegenwärtige Jahr nur muß diese Rede selbst, ihrem Hauptzwecke gemäß, natürlich noch hinwegfallen.

Heidelberg, den 22. November 1807.

gez. C. Martin, Dr.
d. Z. Prorector.

(L. S.)

gez. v. Kleudgen,
Syndicus.



2. Abteilung.

Neuere Vorschriften.

I. Charakter der Universität.

Die Universität ist nicht nur Staatsanstalt, sondern auch selbständiges Rechtssubjekt.

Lt. Erkenntnis der I. Civilkammer des Großh. Landgerichts zu Mannheim vom 10. März 1894, J. S. der Universität Heidelberg gegen den Großh. Amtmann Dr. Albert Mays in Staufen wegen Anerkennung eines Testaments, steht die Rechtssubjektivität der Universität fest. Verschieden hiervon ist die Frage nach der gesetzlichen Vertretung im Prozesse. Hier ist eine doppelte Möglichkeit vorhanden, welche sich aus der Verwaltung und dem verschiedenen Charakter des Universitätsvermögens ergibt. In Rechtsfällen, bei welchen der Universität das volle Eigentum zusteht, handelt sie selbständig und wird durch ihre eigenen Organe vertreten; wenn ihr nur die Nutzung, dem Staate aber das Eigentum zusteht, wird sie durch die zur Vertretung des Fiskus berufenen Organe vertreten. Auf die Parteifähigkeit hat aber diese doppelte Art der Vertretung keinen Einfluß. Die Parteifähigkeit der Universität wird überhaupt nicht dadurch bedingt, daß sie tatsächlich Vermögen hat, sondern lediglich dadurch, daß sie Vermögen haben kann.

Das zur Vertretung der Universität in solchen Angelegenheiten, in welchen ihr die unbeschränkte Verfügungsbefugnis zusteht, berufene Organ ist der engere Senat, dem lt. Minist. Erl vom 28. Dezember 1871[1] die gesamte wissenschaftlich-technische und ökonomische Leitung der Universität übertragen ist.

Der Universität als juristischer Person steht daher die Fähigkeit zu, durch letztwillige Verfügungen, Stiftungen 2c. bedacht zu werden, allerdings mit der Einschränkung, daß zur gesetzlichen Wirksamkeit die Staatsgenehmigung erforderlich ist. (Stiftungsgesetz vom 5. Mai 1870 und Stiftungs-Rechnungs-Anweisung [StRA.] vom 14. März 1905.)

---

[1] Durch Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 28. Dezember 1871, Nr. 19431 wurde die Ökonomie-Kommission mit dem 31. Dezember 1871 aufgehoben, und sind deren Geschäfte auf den engeren Senat übergegangen.

II. Vertretung der Universität im Landtag.

Auszug aus der Verfassungs-Urkunde für das Großherzogtum Baden vom 22. August 1818 in ihrer jetzigen Fassung (Gesetz vom 24. August 1904).

§ 27. Die erste Kammer besteht: . . . . .

5. aus je einem Abgeordneten der drei Hochschulen.

§ 32. Die Wahl der Abgeordneten der Hochschulen erfolgt für die vierjährige Landtagsperiode.

§ 32a. Wahlberechtigt sind die ordentlichen Professoren, die mindestens 25 Jahre alt sind, vorausgesetzt, daß die Befugnis zur Ausübung der Wahlberechtigung nicht ruht; wählbar sind die Wahlberechtigten, sofern sie das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben.

§ 32b. Wer Mitglied der zweiten Kammer ist, kann nicht als Mitglied in die erste Kammer eintreten.

Nimmt ein Mitglied der ersten Kammer die Wahl als Abgeordneter zur zweiten Kammer an, so hört damit die Mitgliedschaft in der ersten Kammer auf.

Auszug aus dem Landtags-Wahlgesetz vom 24. August 1904.

§ 17.

Die Wahl der Abgeordneten der drei Hochschulen erfolgt für jede Hochschule gesondert durch die ordentlichen Professoren der Hochschule am Sitz der Hochschule.

An den beiden Landesuniversitäten ist der Prorektor, an der technischen Hochschule der Rektor Wahlkommissär unbeschadet seines Stimmrechts.

§ 18.

Die Wahl kann nicht gültig vor sich gehen, wenn nicht wenigstens drei Viertel der Wahlberechtigten ihr Wahlrecht ausüben.

Wenn mehr als ein Viertel der Wahlberechtigten nicht abstimmt, so wird von dem Wahlkommissär eine zweite Wahl angeordnet. Bei dieser zweiten Wahl genügt es, wenn die Mehrheit der Wahlberechtigten abstimmt. Bei der Einladung zur Wahl sind die Wahlberechtigten auf diese Folge aufmerksam zu machen.

Wenn bei dieser zweiten Wahl die Mehrheit der Wahlberechtigten nicht wählt, so ruht die Vertretung der betreffenden Hochschule für die Landtagsperiode, für welche die Wahl vorzunehmen war.

§ 19.

Die Wahl geschieht durch absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Hat sich eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausgestellt, so hat der Wahlkommissär eine zweite Wahl anzuordnen; bei dieser ist unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches durch die Hand des Wahlkommissärs gezogen wird.

§ 20.

Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 3, 6 bis 13, 15 und 16, welche sich auf die Wahl der grundherrlichen Abgeordneten beziehen, auf die Wahl der Hochschulprofessoren entsprechende Anwendung.

§ 3.

Das Ministerium des Innern wird, vor Vornahme jeder Wahl, ein Verzeichnis der in jedem Wahlkreis wahlberechtigten Grundherren aufstellen und bekannt machen. Einsprachen dagegen sind binnen einer Frist von zwei Wochen an das Ministerium des Innern zu richten.

§ 6.

Der Tag der Wahl wird vom Großherzog bestimmt.

§ 7.

Die in dem Verzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Grundherren sind vom Wahlkommissär spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag unter Mitteilung eines Abdrucks der §§ 1 bis 16 dieses Gesetzes sowie unter Bekanntgebung von Zeit und Ort für die Abgabe der Stimmzettel schriftlich zur Abstimmung aufzufordern.

Jeder Wahlberechtigte hat über die an ihn ergangene Einladung alsbald nach Empfang derselben eine eigenhändige Bescheinigung auszustellen und dem Wahlkommissär vor dem für die Wahl bestimmten Tag einzusenden.

§ 8.

Die Abstimmung geschieht durch persönliche Übergabe des Stimmzettels in der Wahltagfahrt oder durch rechtzeitige vorherige Einsendung des Stimmzettels an den Wahlkommissär.

Für die persönliche Übergabe der Stimmzettel ist ein Zeitraum von mindestens einer Stunde festzusetzen.

Jeder Abstimmende hat soviele Personen in Vorschlag zu bringen, als im Wahlkreis Abgeordnete zu wählen sind.

§ 9.

Die Stimmzettel dürfen nur die Namen der vorgeschlagenen Grundherren enthalten; sie sind in Briefform so zusammenzulegen, daß der Wahlvorschlag sich auf der inneren Seite befindet.

Jeder Stimmzettel ist in einem verschlossenen Umschlag abzugeben, dem der Abstimmende Vor- und Zuname, Stand und Wohnort eigenhändig beizusetzen hat, und der außerdem einen Vermerk darüber enthalten soll, daß in dem Umschlag ein Wahlvorschlag für die Wahl der grundherrlichen Abgeordneten enthalten ist.

§ 10.

Behufs Beurkundung der Wahl beruft der Wahlkommissär vier Wahlberechtigte zur Bildung der Wahlkommission, außerdem einen Protokollführer aus den Beamten des Wahlorts.

Sämtlichen Wahlberechtigten ist die Anwesenheit während der Wahlhandlung und der Ermittelung des Wahlergebnisses gestattet.

§ 11.

Nach Ablauf der für die Übergabe der Stimmzettel festgesetzten Frist (§ 8 Absatz 2) sind die übergebenen und die schon früher eingesendeten Wahlvorschläge zunächst verschlossen hinsichtlich der Echtheit der Namensaufschrift und der Unversehrtheit des Verschlusses von sämtlichen Mitgliedern der Wahlkommission zu prüfen und sodann mit der Liste der Wahlberechtigten zu vergleichen.

§ 12.

Umschläge, deren Namensaufschrift oder deren Verschluß nach der Ansicht der Mehrheit der Wahlkommission zu Bedenken Anlaß gibt, die auch durch den etwa anwesenden Wähler nicht behoben werden können, sind uneröffnet zu lassen und bleiben unberücksichtigt.

Aus den übrigen Umschlägen entnimmt der Wahlkommissär die Stimmzettel, ohne sie zu entfalten; mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel bleiben unberücksichtigt.

Die übrigen Stimmzettel werden sodann in einer Urne gesammelt und gemischt.

§ 13.

Hierauf entfaltet der Wahlkommissär die Stimmzettel einzeln und verliest dieselben laut.

Die Wahlvorschläge werden von dem Protokollführer in das Protokoll eingetragen, indem er den Namen jedes Kandidaten verzeichnet und neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme einzeln vermerkt und laut zählt. Einer der zur Bildung der Wahlkommission eingeladenen Grundherren führt in gleicher Weise die Gegenliste.

§ 15.

Unleserlich geschriebene Stimmzettel sind ungültig, ebenso Stimmzettel, soweit sie die Person des Vorgeschlagenen nicht hinlänglich bezeichnen, oder auf eine nicht wählbare Person lauten.

Sind mehr Namen auf dem Stimmzettel verzeichnet, als die Zahl der zu wählenden Abgeordneten beträgt, so gelten der Reihenfolge nach die zuerst Genannten als gewählt und die übrigen werden unberücksichtigt gelassen.

Ist ein und derselbe Name auf dem Stimmzettel mehrmals enthalten, so wird er gleichwohl nur einfach gezählt.

§ 16.

Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches nach Schluß der Ermittelung des Wahlergebnisses den Anwesenden eröffnet und ebenso wie die Gegenliste von der Wahlkommission unterzeichnet wird.

Die beanstandeten Stimmzettel (§ 12 Absatz 2 und § 15 Absatz 1), sowie die beanstandeten Umschläge (§ 12 Absatz 1) sind dem Protokoll beizuheften.

Die übrigen Stimmzettel und Umschläge werden von dem Wahlkommissär in Papier eingeschlagen, versiegelt und so lange aufbewahrt, bis die Kammer über die Wahl endgültig entschieden hat; alsdann sind die Stimmzettel und Umschläge zu vernichten.

Nach Abschluß der Wahlhandlung sind die Wahlakten dem Ministerium des Innern einzusenden.

III. Der Lehrkörper der Universität.

(Ministerial-Erlaß vom 29. Juli 1904, Nr. 25332.)

Die akademischen Lehrer der Universität sind unter folgenden Rubriken aufzuführen:

1. Ordentliche Professoren.
2. Honorarprofessoren.
3. Etatmäßige außerordentliche Professoren.
4. Nichtetatmäßige außerordentliche Professoren.
5. Privatdozenten.

Der Rang der ordentlichen Professoren bestimmt sich nach der Anzahl der Jahre, welche sie als ordentliche Lehrer auf einer inländischen oder ausländischen Universität zugebracht haben.

Die Ordinarien besitzen Beamteneigenschaft; auf sie finden sonach grundsätzlich die Bestimmungen des Beamtengesetzes und der Gehaltsordnung hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Beamten Anwendung.

Es ist nicht die Absicht des Ministeriums, ohne besondere

und zwingende Gründe die Zuruhesetzung eines akademischen Lehrers auszusprechen; sie soll, wie bisher, nur ausnahmsweise erfolgen und nur auf ausdrückliches Ansuchen der Betreffenden. (Minist.-Erl. v. 21. Januar 1881, Nr. 1249.)

Die Honorarprofessoren sind als solche nicht Beamte; die Ernennung zum ordentlichen Honorarprofessor ist nur eine Titel-Verleihung. In den Personalverzeichnissen sind die ordentlichen Honorarprofessoren unter dieser Überschrift direkt nach den ordentlichen Professoren aufzuführen (Minist.-Erl. vom 28. Februar 1908, Nr. B. 2151).

Die etatmäßigen Honorar- und außerordentlichen Professoren sind Beamte und haben als solche grundsätzlich die Rechte wie Pflichten aller Beamten nach Maßgabe des Beamtengesetzes und der Gehaltsordnung.

Die nichtetatmäßigen außerordentlichen Professoren sind Privatdozenten, denen nur der Titel „außerordentlicher Professor" als Auszeichnung verliehen worden ist. Durch diese Titelverleihung wird die rechtliche Stellung zur Universität in keiner Weise verändert (Minist.-Erl. v. 7. Juli 1904, Nr. 22813). Der Titel soll in der Regel nur denjenigen Privatdozenten gegeben werden, die sich durch selbständige, besonders tüchtige, wissenschaftliche Leistungen bewährt haben, und — von Fällen ganz hervorragender Leistungen abgesehen — nur dann, wenn der betreffende Privatdozent für die akademische Laufbahn wirklich geeignet ist und eine Lehrtätigkeit von mindestens 12 Semestern aufzuweisen hat (Minist.-Erlasse vom 5. Juni 1905, Nr. 9889 und vom 15. Novbr. 1905, Nr. 37931). Der Titel „a. o. Professor" gewährt keinerlei besonderen Rechte, ist aber nur auf disziplinarischem Wege entziehbar (Minist.-Erl. v. 11. Juni 1863).

Karlsruhe, den 22. April 1903.

Ministerium d. Just. d. Kult.
und Unterrichts.
Nr. 13350.

Die Führung von Titeln betreffend.

Aus Anlaß eines einzelnen Falles, in dem die Führung des Professorentitels durch einen früheren außerordentlichen Professor einer badischen Hochschule in einem anderen deutschen Bundesstaate zu Beanstandungen geführt hat, haben wir unsere Ansicht hierüber dahin ausgesprochen, daß der Titel eines außerordentlichen Professors kein reiner Titel sei wie der Titel Hofrat, Kommerzienrat, oder auch Professor schlechtweg, daß der Titel vielmehr die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Hochschule bezeichne, wie das in den Allerhöchsten Entschließungen auch jeweils ausdrücklich ausgesprochen wurde. Durch ein freiwilliges Ausscheiden aus dem Verbande

der Hochschule verliere der außerordentliche Professor diesen Titel keineswegs, er könne aber nicht als berechtigt angesehen werden, sich Gr. Professor zu nennen, er müsse vielmehr diesem Titel einen Zusatz beifügen, der erkennen lasse, daß er einem akademischen Lehrkörper nicht mehr angehöre. Auch ordentliche Professoren, die aus der akademischen Laufbahn ausscheiden, pflegten dies durch die Bezeichnung „früher", „vormals" oder „weiland ordentlicher Professor der Universität X." zu tun. Dagegen sei der Zusatz „a. D." nur bei ordentlichen und etatmäßigen außerordentlichen Professoren zulässig, die zuruhegesetzt seien.

gez.: von Dusch.

Die bloße Charakterisierung verleiht keine Beamtenrechte, die nichtetatmäßigen a. o. Professoren sind daher nicht zu vereidigen, es sei denn, daß die Beamteneigenschaft wegen Verrichtung besonderer Funktionen verliehen wird (Minist.-Erl. v. 10. April 1840, Nr. 4119, bezw. landesherrl. Verordnung vom 7. Februar 1890, die Aufnahme i. d. Staatsdienst betr.).

Die Zulassung als Privatdozent bei den einzelnen Fakultäten erfolgt nach Maßgabe der besonderen Habilitationsordnungen. Bei der Zulassung zur Habilitation soll mit größter Sorgfalt verfahren werden (Minist.-Erl. v. 15. Novbr. 1905, Nr. 37931). Ein zugelassener Privatlehrer ist berechtigt, alle zu seiner Fakultät gehörenden Kollegien zu lesen, auch wenn sie von Professoren gehalten werden. (Vgl. oben S. 40.) Sie unterstehen der disziplinarischen Aufsicht ihrer Fakultät (vgl. oben S. 41).

Verordnung des engeren Senates vom 5. Februar 1872 genehmigt mit Ministerial-Erlaß vom 26. Januar 1872, Nr. 1497, bezw. zu § 5a vom 20. Mai 1903, Nr. 16858 über die Rechte und Verpflichtungen der Honorarprofessoren, außerordentlichen Professoren und Privatdozenten an der Universität Heidelberg.

§ 1.

Die Honorarprofessoren, außerordentlichen Professoren und Privatdozenten erhalten durch ihre Ernennung, beziehungsweise ihre Habilitation das Recht, über die Fächer, für welche sie ernannt sind oder sich habilitiert haben, sowie über verwandte Fächer Vorlesungen an der Universität zu halten, sie im Lektionsverzeichnis und am schwarzen Brett anzukündigen, über den Besuch derselben gültige Zeugnisse auszustellen, die Hörsäle und die Bibliothek der Universität in derselben Weise, wie die ordent-

lichen Professoren, den für ihren Gebrauch festgesetzten Bestimmungen gemäß zu benützen.

§ 2.

Jeder außerordentliche Professor und Privatdozent ist, wofern ihm nicht ein spezieller Lehrauftrag weitergehende Verbindlichkeiten auferlegt, verpflichtet, für jedes Semester wenigstens **eine** Vorlesung aus dem Bereiche derjenigen, zu welchen er nach § 1 berechtigt ist, im Lektionsverzeichnis anzukündigen. Praktische Kurse, Repetitorien und Examinatorien werden hierbei Vorlesungen gleichgeachtet. Auf Honorarprofessoren finden diese Bestimmungen nur in dem Fall Anwendung, wenn sie einen Gehalt aus der Universitätskasse beziehen.

§ 3.

Hat einer der genannten akademischen Lehrer für ein Semester auf ergangene Aufforderung innerhalb des hiefür bestimmten Termins keine Vorlesungsanzeige eingereicht, so wird er im Lektionsverzeichnisse nicht aufgeführt. Zur Abänderung der im Lektionsverzeichnis angekündigten Vorlesungen und zur nachträglichen Ankündigung solcher, die im Lektionsverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist die Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums erforderlich; doch kann bis zum Eintreffen seiner Entscheidung das akademische Direktorium auf Antrag des Dekans der betreffenden Fakultät die vorläufige Erlaubnis dazu erteilen.

§ 4.

Wenn ein Privatdozent oder ein unbesoldeter außerordentlicher Professor in zwei aufeinanderfolgenden Semestern, — dasjenige, in welchem seine Habilitation oder Ernennung stattgefunden hat, nicht mitgerechnet — keine Vorlesungen ankündigt, so wird angenommen, daß er auf seine bisherigen Beziehungen zur Universität verzichtet habe, und er wird demnach aus dem Verzeichnis der akademischen Lehrer gestrichen. Besoldete außerordentliche oder Honorarprofessoren bedürfen der Erlaubnis des Großh. Ministeriums, wenn sie die Ankündigung von Vorlesungen auch nur für **ein** Semester unterlassen wollen; wenn einer derselben auf erhaltene Aufforderung keinen Beitrag zum Lektionsverzeichnis einschickt, so wird ihm der Dekan seiner Fakultät einen Termin dafür bestimmen und nach fruchtlosem Ablauf desselben durch Vermittlung des akademischen Direktoriums an das Ministerium Anzeige erstatten.

Auf beurlaubte Universitätslehrer und auf unbesoldete Honorarprofessoren finden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung.

§ 5.

Jeder Universitätslehrer ist verpflichtet, die von ihm angekündigten Vorlesungen zu halten, wenn sich mindestens fünf Teilnehmer gemeldet haben, und diese Verpflichtung gilt auch für diejenigen, welchen ein besonderer Lehrauftrag durch Anstellung mit Besoldung nicht erteilt ist. Wenn einer der unbesoldeten Extraordinarien oder Privatdozenten eine angekündigte Vorlesung aus einem anderen Grunde, als wegen mangelnder Zuhörerzahl, nicht zu halten wünscht, hat er dazu die Genehmigung des engeren akademischen Senats durch Vermittlung seiner Fakultät nachzusuchen. Wird eine angekündigte Vorlesung, für welche sich fünf oder mehr Zuhörer gemeldet haben, ohne Genehmigung des engeren Senats nicht gehalten, so ist von dieser Behörde an das Großh. Ministerium zu berichten.

§ 5a.

Die Errichtung von Polikliniken durch Privatdozenten und außerordentliche Professoren ist nur mit Zustimmung der medizinischen Fakultät zulässig und unterliegt der Genehmigung des Großh. Ministeriums.

§ 6.

Wünscht einer der obengenannten Universitätslehrer während des Semesters eine Reise zu machen, die ihn nötigt, seine Vorlesungen für mehr als drei Tage auszusetzen, so bedarf er hiefür eines Urlaubs, den bis zu acht Tagen das akademische Direktorium, für längere Zeit der engere Senat erteilt.

§ 7.

Wenn ein akademischer Lehrer außerhalb der Universitätsstadt wohnt, hat er dafür Sorge zu tragen, daß aus diesem Umstand für den geschäftlichen Verkehr mit ihm keine Unbequemlichkeiten und Störungen erwachsen.

Lehrauftrag.

Wenn ein bestimmtes Fach im Lehrplan der Hochschule zwar vertreten sein sollte, aber weder nach Umfang noch nach Bedeutung die Schaffung einer Professur rechtfertigen könnte, wird — der Regel nach — mit Gewährung eines mäßigen festen Gehalts die Erteilung eines Lehrauftrags für entsprechend gehalten. (Übertragung des gesamten Unterrichts in einem bestimmten Fach.) Wenn es sich dagegen nur um die Ergänzung des Unterrichts durch Abhaltung einzelner Vorlesungen und Übungen handelt, soll die Form des Honorars beibehalten werden, das nur für die Abhaltung der Vor-

lesungen 2c. unter der Voraussetzung gewährt wird, daß solche auch wirklich abgehalten werden.

Den mit staatlichem Lehrauftrag betrauten akademischen Dozenten kann die Beamteneigenschaft verliehen werden (Minist.-Erlaß v. 18. März 1892, Nr. 680).

Lektoren.

Nach Beschluß des engeren Senates vom 15. Dezember 1888, genehmigt durch Ministerial-Erlaß vom 21. Dezember 1888, Nr. 20030 soll der Titel eines Lektors nur erteilt werden, wenn erstlich die Frage des Bedürfnisses eines Lektorates in dem betreffenden Falle bejaht wird. Ferner sollen nur solche zu Lektoren ernannt werden können, welche neben der Erbringung des Nachweises der Befähigung vor der Fakultät sich dieser gegenüber schriftlich verpflichten, semesterlich durch das Vorlesungsverzeichnis Lektüre und praktische Sprachübungen ankündigen zu wollen, die in den Räumen der Universität und zu solchen Tarifsätzen abgehalten werden, daß das Honorar für die wöchentliche Übungsstunde 5 ℳ nicht übersteigt.

Assistenten.

Die von den Institutsdirektionen (nach Genehmigung der einzelnen Stellen seitens des Ministeriums) angestellten Assistenten gelten als vertragsmäßig verwendet (Landesherrl. Verordnung vom 7. Februar 1890, Ges.- u. V.-Bl. S. 97).

Ihnen kann nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung die Beamteneigenschaft im Sinne des Beamtengesetzes verliehen werden.

Urlaub während des Semesters kann ihnen — wenn sie eine Vergütung beziehen — nur das Ministerium erteilen (Minist.-Erl. v. 7. Januar 1908 Nr. 14801).

Assistenten der akademischen Institute haben, da ihnen der Besuch der Vorlesungen ohne Honorarentrichtung gestattet ist, Gebühren (Auditoriengelder 2c.) nicht zu zahlen (Minist.-Erlaß v. 17. Dezember 1891, Nr. 23511).

Exerzitienmeister.

Die Anstellung der Exerzitienmeister (Reitlehrer, Fechtlehrer, Turnlehrer 2c.) erfolgt auf Vorschlag des akademischen Senates durch das Ministerium, teils etatmäßig, teils im Vertragsverhältnis.

Privatunterricht.

Personen, die durch Zeugnisse 2c. ihre Befähigung zur Erteilung von Privatunterricht in Sprachen 2c. nachweisen, können

als „Privatlehrer“ im Vorlesungsverzeichnis und Personalverzeichnis mit Genehmigung des Senates aufgeführt werden.

IV. Akademische Behörden.

1. Der Prorektor.

(Akademisches Direktorium.)

Wahl des Prorektors an der Universität Heidelberg.

(Verordnung des Großh. Minist. des Innern vom 22. Mai 1862.)

Mit höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großh. Staatsministerium vom 19. Mai l. J., Nr. 481 sehen wir uns veranlaßt, bezüglich der Wahl des Prorektors an der Universität Heidelberg unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften und Übungen nach dem Antrag der akademischen Behörden zu verordnen, wie folgt:

§ 1.

Der Prorektor wird alljährlich in der ersten Hälfte des Januar für die Dauer eines Jahres, von Ostern bis wieder Ostern, von sämtlichen ordentlichen aktiven Professoren mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

Der Gewählte bedarf der Bestätigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

§ 2.

Für die Wahl gelten folgende Vorschriften:

1) Die Wahl geschieht in einer Sitzung des großen Senats, welche wenigstens acht Tage vorher den sämtlichen Wahlberechtigten angesagt sein muß. Die Nichterscheinenden verzichten für diesmal auf ihr Stimmrecht; Stellvertretung ist ausgeschlossen.

2) Die Abstimmung geschieht durch Wahlzettel, welche dem Prorektor oder dessen etwaigem Stellvertreter übergeben werden. Der Wahlzettel muß in einem Umschlag, auf welchem der Name des Abstimmenden eigenhändig bemerkt ist, enthalten sein.

3) Nachdem sämtliche Stimmzettel übergeben und ihrer Zahl und Aufschrift nach mit der Liste der Gegenwärtigen kollationiert sind, werden dieselben, nach vorgängiger Ablösung des Umschlags, in einer Urne gesammelt und hierauf von dem Prorektor oder dessen Stellvertreter einzeln herausgenommen und verlesen. Der Universitätssekretär trägt die verlesenen Namen in eine Liste ein, und ein auf den Vorschlag des Prorektors von der Versammlung gewählter Senator führt die Gegenliste. Dem letzteren hat der Prorektor die verlesenen Wahlzettel zur Einsicht mitzuteilen.

4) Hat sich für Niemanden eine absolute Stimmenmehrheit

ergeben, so wird alsbald ganz in der vorbemerkten Weise eine zweite Abstimmung vorgenommen. Bei dieser zweiten Abstimmung darf aber nur unter den zwei Vorgeschlagenen gewählt werden, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, und solche Stimmzettel, welche den Namen eines Dritten enthalten, werden wie nicht vorhanden betrachtet.

Sollten bei der ersten Abstimmung mehr als zwei eine relative Majorität für sich haben, indem auf Mehrere eine gleiche Zahl von Stimmen gefallen ist, so entscheidet das Los, welcher unter den mehreren mit gleicher Stimmenzahl Berufenen bei der zweiten Abstimmung gewählt werden darf.

5) Sollte bei der ersten oder zweiten Abstimmung es vorkommen, daß auf Jeden von Zweien gerade die Hälfte sämtlicher Stimmen fiele, so entscheidet das Los.

6) Nach geschlossener Wahlhandlung sind die Stimmzettel zu vernichten.

§ 3.

Jeder ordentliche aktive Professor kann zum Prorektor gewählt werden. Die Wahl ist völlig frei, und namentlich braucht dabei weder ein Turnus in den Fakultäten, noch eine Reihenfolge innerhalb einer Fakultät eingehalten zu werden.

§ 4.

Von der in § 1 bemerkten Regel, daß einfache absolute Stimmenmehrheit entscheide, gilt dann eine Ausnahme, wenn Jemand, der bereits das Prorektorat bekleidet hat, innerhalb der nächsten drei Jahre nach niedergelegtem Amte wiedergewählt ist. Soll eine solche Wahl gültig sein, so müssen wenigstens zwei Dritteile aller Stimmenden sich auf seine Person vereinigt haben. Ist dies nicht der Fall, sondern hat der Betreffende bloß eine einfache absolute oder gar nur eine relative Majorität für sich, so wird diese ganze Abstimmung wie gar nicht geschehen betrachtet. Es wird demnach zu einer zweiten Abstimmung geschritten, wobei aber der Betreffende nicht mehr gewählt werden kann, so daß die Stimmzettel, welche seinen Namen enthalten, nicht gezählt werden. Ergibt sich bei dieser zweiten Abstimmung keine absolute Majorität, so kommt es zu einem dritten Skrutinium, wofür die Bestimmungen des § 2 Nr. 4 maßgebend sind.

Karlsruhe, den 22. Mai 1862.

Großh. Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Der zum Prorektor Gewählte ist zur Übernahme des Amtes verpflichtet (vgl. S. 69 unten).

Die Übernahme des Prorektorats hat lt. Minist.-Erl. vom 14. März 1889, Nr. 4194 jeweils am 15. März zu erfolgen. Der antretende Prorektor wird von dem abgehenden durch nachstehende Formel auf sein Amt verpflichtet:

Quod velit officium suum, quoad poterit et sciet, fideliter persequi, omnia ad utilitatem et laudem cum universae scholae, tum singularium facultatum, sine dolo ac fraude administrare, neque in praejudicium aut damnum ullius facultatis per se, vel per alios, aperte vel occulte quidquam moliri, sed pari favore ac studio omnes et singulas illas fovere et, quod jus cujusque est, id integrum et illaesum pro virili sua parte servare, leges praeterea et constitutiones universitatis, privilegia item et immunitates, quoad fieri poterit, tueri, audentes contra aliquid prout facti ratio postulabit, coercere, bonos provehere, nocentes punire, denique quicquid ad profectum et incrementum scholae totius et singulorum eidem scholae conjunctorum pertinere videbitur, in universum accurate ac sedulo facere conari.

Der antretende Prorektor leistet darauf durch nachstehende Formel, welche ihm der Universitätssekretär vorliest, den Eid:

Praelecta probe intellexi et me sancte servaturum, quoad potero sciamque promitto ac juro, sic me Deus adjuvet.[1]

Bei einem Ausscheiden des Prorektors aus dem Lehrkörper (Tod ꝛc.) gehen die mit dem Prorektorat verbundenen Funktionen auf den Exprorektor bezw. dessen Amtsvorgänger über (cf. auch Beschluß des großen Senates vom 8. Juli 1874, genehmigt durch Minist.-Erl. v. 16. Juli 1874, Nr. 10453).

Dem Prorektor kommt während seiner Amtszeit der Rang eines Geh. Rates II. Klasse zu. Bestehende Sonderbestimmungen bleiben aufrecht erhalten (Staatsministerialentschließung v. 7. Mai 1900, Nr. 371/372).

Der Prorektor ist, solange er im Amte stehet, unter allen in Heidelberg angestellten Dienern, welchen höheren Personalrang sie auch haben mögen, der Erste (XIII. Org.-Edikt vom 13. Mai 1803, Ziff. 30, vgl. S. 7 oben). Ihm gebührt nach uraltem Herkommen

[1] Diese Eidesformel ist durch die Reformation des Kurfürsten Otto Heinrich vom 19. Dezember 1558 festgesetzt worden (vgl. A. Thorbecke, Statuten und Reformationen der Universität Heidelberg vom 16. bis 18. Jahrhundert. 1891, S. 8).

das Prädikat „Magnifizenz". — Er oder in dessen Verhinderung sein Stellvertreter sind berechtigt, zu erwarten, daß sie von dem Verwaltungsbeamten zur Begrüßung beim Empfange von Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses und von auswärtigen Souveränen und Fürsten herangezogen werden, wenn nicht in dem die Ankunft der Allerhöchsten Herrschaften ankündigenden Befehl etwas anderes angeordnet wird (Erlasse des Großh. Ministeriums des Innern vom 1. März 1904, Nr. 9285 und vom 28. April 1904, Nr. 13358). — Die ersten Verwaltungsbeamten sind es, welche sich zum Empfange höchster Herrschaften einzufinden und sich zuerst vorzustellen haben, um vor allem die etwaigen höchsten Befehle einzuholen, deren Vollzug vorzugsweise sie anzuordnen haben. Wenn über den Empfang fürstlicher Personen unmittelbare höchste Weisungen ergehen, sind zunächst diese maßgebend (Schreiben des Präsidenten des Großh. Ministeriums des Innern vom 26. Oktober 1852, Nr. 14981). — Sofern es sich dagegen alsdann um eine weitere Begrüßung und Aufwartung handelt, hat der Prorektor mit der ihm etwa beigegebenen Universitätsdeputation nach der unzweifelhaften Bestimmung in Ziff. 30 des XIII. Organisationsedikts den Vorrang anzusprechen (Erlaß des Minist. des Innern vom 3. Oktober 1856, Nr. 12146/47).

Bei allen feierlichen Aufzügen der Universität hat der Prorektor (als Vertreter S. K. H. des Großherzogs, als erster Beamter in Heidelberg — ohne Rücksicht auf die übrigen persönlichen Rangverhältnisse der Beamten 2c. —), insofern nicht S. K. H. der erlauchte Rektor der Universität in Person selbst die Leitung übernimmt, als verfassungsmäßiger Stellvertreter die Führung des Zuges und weist anderen Teilnehmern die Stelle an. Finden sich zur Teilnahme an dem Zuge beauftragte Vertreter S. K. H. des Großherzogs oder anderer Höchster Herrschaften oder der Staatsregierung ein, so sind dieselben als Ehrengäste der Universität zu betrachten und ist denselben an der Spitze der Körperschaft im Anschluß und in Begleitung des Prorektors, welcher der eigentliche Führer des Zuges verbleibt, eine würdige Stelle anzuweisen. (Beschluß des Senats vom 17. Juli 1877, genehmigt mit Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 1. August 1877, Nr. 11952.)

Auszug aus dem Curatel-Amts-Protokoll vom 11. April 1807:

In Bezug auf den Geschäftsgang beim Senat wurde beschlossen:

a. 2c., daß der Prorektor von allem Eingekommenen vollständige Notiz haben muß, 2c.

b. daß alle solche Berichte oder Eingaben einzelner Behörden oder akademischen Mitglieder, die dem Senat nur zur Einsendung an das Curatorium zugestellt werden, in jenen Fällen, wo es nicht nötig sei, sie mit einem in die merita causae eingehenden Bericht zu begleiten, direkt an das Curatorium gerichtet, auch an dieses ebenfalls ohne Dazwischenkunft des Senats, jedoch immer durch den jeweiligen Prorektor eingesendet werden könnten, welch letzterer zum Zeichen, daß er gegen den Inhalt der Eingabe Pflichten halber nichts zu erinnern finde, ein legit mit Unterschrift seines Namens beizusetzen, im gegenseitigen Fall aber im Senat den nötigen Vortrag darüber zu machen hat. Es verstehe sich hierbei von selbst, daß da, wo bei Berichten einer besonderen Behörde an das Curatorium die Dazwischenkunft des Senates ausdrücklich vorgeschrieben sei, die Communikation mit dem Senat auch ferner erforderlich bleibe.

Auszug aus dem engeren Senats-Protokoll vom 16. Januar 1808.

(Bericht an Großh. Bad. H. L. P. Depart. vom 30. Januar 1808.)

rc. anzuzeigen:

Der bisherige Geschäftsgang bei der Akademie sei nach Anleitung des 13. Organisationsedikts und des Curatel-Amts-Reskripts Nr. 158 vom 11. April 1807 auf das Prinzip berechnet gewesen, daß der jedesmalige Prorektor, um die ihm allergnädigst anvertraute Direktion der hiesigen ganzen Studienanstalt, nach den höheren Verordnungen leiten und beleben zu können, von **allen** Berichten oder Vorstellungen einzelner akademischen Corporationen rc. Kenntnis haben müsse. Daher sollten alle an das Großh. Curatelamt oder ähnliche höhere Stellen bestimmte Schreiben und Berichte dem Prorektor zur weiteren Beförderung jederzeit vorgelegt und von ihm, wenn er dabei gar kein Bedenken gehabt, mit einem legi und seinem Namen unterzeichnet, abgesandt, außerdem aber entweder dem engeren Senate erst vorgelegt und von diesem mit Bericht begleitet oder durch einen Direktorial- (das heißt alleinigen) Bericht des Prorektors erläutert und respektive berichtigt werden. Ebenso seien dann auch alle höheren Resolutionen und Antwortschreiben stets durch die Hände des Prorektors und respektive durch den engeren Senat an die Behörden gelangt, so daß mehrfache Ausfertigung den auswärtigen Stellen erspart und doch auch ein Centralpunkt der Kenntnis aller akademischen Sachen erhalten werde.

rc.

mehrere Fälle veranlaßten den Senat um Belehrung zu bitten,

wiefern der oben beschriebene Geschäftsgang der höheren Intention vielleicht nicht mehr entspreche.

Die Antwort hierauf ist nicht in den Akten.

Bericht des engeren Senats vom 18. Dezember 1832, Nr. 570, an Großh. Ministerium des Innern.

(Auf den Erlaß vom 3. Dezember 1832, Nr. 15336.)

Nach dem hiesigen Usus ist der Prorektor:

1. Vorstand des akademischen Direktoriums.
2. Präsident des engeren und weiteren Senates.

In der ersteren Eigenschaft wird er als die höchste akademische obrigkeitliche Person und als Repräsentant der Universität in allen ihren äußeren Verhältnissen betrachtet. Er ist daher der oberste Vorstand aller ökonomischen Institute und Commissionen, deren Sitzungen er beizuwohnen berechtigt ist, was insbesondere von der Ökonomie-Commission gilt, wie denn auch alle Verfügungen des Ministeriums, der Oberrechnungskammer, welche jene Commission betreffen, nach der neuesten Instruktion an das akademische Direktorium adressiert werden; er wacht über die Vollziehung der akademischen Gesetze und Statuten, sowohl von Seiten der Studierenden als der akademischen Lehrer und sonstigen Universitäts-Angehörigen; er anordnet und vollzieht die Immatrikulation neu angekommener Studierenden, stellt die Abgangszeugnisse aus und publicirt die vom Senate gefällten Straf-Urtheile, wobei ihm die im § 59 d. a. Gv. früher dem Curator ertheilte Befugnis zu Strafnachlässen zusteht; er ist der Commissair des hohen Ministeriums in allen Fällen, wo eine andere Bestimmung nicht geschieht. Zu Reisen der Professoren während der Ferien und wenn die Abwesenheit außer derselben nicht länger als 8 Tage dauert, ertheilt er die Erlaubnis; er nimmt die Verpflichtung der neu angestellten Professoren und Beamten vor, zeigt die Todesfälle an, und erläßt die zur Kenntnis aller Univ.-Mitglieder gehörenden Vorschriften. Die Anzeigen der Vorlesungen werden durch den Prorektor veranlaßt und wird das Geeignete hinsichtlich der einzuholenden höheren Genehmigung, Publikation, von ihm eingeleitet.

Bloße Communicationen und überhaupt alle Angelegenheiten, worin sich die Verfügung von selbst ergibt, indem sie in der Vollziehung eines Auftrages oder einer einfachen gesetzlichen Vorschrift besteht, werden von ihm erledigt.

Als Präsident des Senates wird er in demselben überall, wie der Vorstand eines nach Stimmen-Mehrheit verfahrenden Colle-

giums betrachtet; er beruft den Senat und hat mit Ausnahme der Disziplinar — Polizei-Sachen, worüber der Univ.-Amtmann referirt — den Vortrag, welcher sich nicht nur auf zu berathende und zu beschließende Gegenstände erstreckt, sondern auch auf alle übrige wichtigere Vorkommenheiten, sie mögen durch das akad. Direktorium schon erledigt sein oder nicht. Der Prorektor votirt, wie es schon in seiner Eigenschaft liegt, Referent zu sein, zuerst, und sein Votum ist bei Stimmengleichheit entscheidend.

In neuerer Zeit hat man sich mehr und mehr in der Ansicht vereinigt, daß alle Geschäfte, welche von irgend einer Erheblichkeit oder Consequenz für die Universität sind und nicht eine augenblickliche Verfügung erfordern, und bei denen die zu ergreifenden Maßregeln nicht ganz unzweideutig in einer gesetzlichen Vorschrift oder einem ertheilten Auftrage liegen, bei welchen mithin eine Meinungsverschiedenheit möglich ist und die individuelle Auffassung der Umstände den Ausschlag geben muß, dem Senate zur Berathung und Verfügung vorgelegt werden. Es ist selbst zur Ehrensache für jeden Prorektor geworden, in allen Fällen dieser Art sowohl das Verdienst als die Verantwortlichkeit mit seinen Collegen im engeren Senate zu theilen und keinen Schritt, der auf das Schicksal der Universität oder der einzelnen Mitglieder derselben Einfluß haben möchte, allein auf sich zu nehmen.

Indessen wäre es bei der feinen Grenzlinie zu den erwähnten Funktionen des Prorektors allerdings sehr wünschenswerth, daß durch eine Instruktion das beiderseitige Verhältnis genau bestimmt und dadurch eine feste Geschäftsnorm gebildet würde.

Dem Prorektor bezw. dem engeren Senat steht mit der Verwaltung der Universitätsangelegenheiten auch die Aufsicht über das akademische Lehr- und Dienstpersonal zu; er kann somit auch die erforderlichen Weisungen hinsichtlich der Ausübung der Dienstpflichten derselben erteilen und ist zur Verhängung des Verweises als Ordnungsstrafe befugt, soweit sich nicht das Ministerium die Dienstpolizei unmittelbar vorbehält.

Der engere Senat bezw. der Prorektor ist sodann befugt, für die Dauer bis zu acht Tagen Urlaub zu erteilen (Beamtengesetz vom 24. Juli 1888, bezw. Landesherrl. Verordnungen: vom 27. Dezember 1889, die Pflichten der Beamten betr. und vom 14. Januar 1890, die Dienstpolizei betr. — vgl. auch Erlaß Großh. Ministeriums der Justiz ꝛc. vom 22. Juni 1900, Nr. 19431).

Urlaub.

Zu Reisen während des Semesters erteilt in der Regel das Ministerium auf den Antrag des akademischen Senates die Erlaubnis und nur ausnahmweise in eilenden Fällen oder, wenn die Abwesenheit nicht länger als acht Tage dauert, der Prorektor, der alsdann aber gleichzeitig dem Ministerium Anzeige zu erstatten hat (Staatsministerial-Reskript vom 16. Mai 1832, Nr. 1579).

Zu **Ferienreisen** der Universitätslehrer ist Urlaubsbewilligung nicht erforderlich (Minist.-Erl. vom 3. August 1861, Nr. 7979).

(Über Beurlaubung der a. o. Professoren und Privatdozenten vgl. § 6 der Verordnung vom 5. Februar 1872, oben S. 57.)

Vorlesungs-Katalog.

Einschaltungen in den Katalog, welche nach erfolgter Ministerialbestätigung erfolgen, zeigt das akademische Direktorium dem Ministerium an (Staats-Minist.-Erl. v. 16. Mai 1832, Nr. 1579).

Durch Minist.-Erl. vom 18. Mai 1877, Nr. 7868 wurde genehmigt, daß nachträgliche Änderungen des Lektionskatalogs ebenso behandelt werden wie die Feststellung des letzteren selbst. Solche Nachträge sind also in der Universitäts-Kanzlei anzumelden und nach Anfrage bei den betr. Dekanen von dem Prorektor dem Ministerium vorzulegen. Der letztere ist ermächtigt, die Ankündigung solcher Änderungen am schwarzen Brett fürsorglich zu bewilligen (vgl. auch Rechte und Pflichten der a. o. Professoren 2c., oben S. 55).

Vollzug der Vorlesungs-Ankündigung.

Lt. Minist.-Erl. vom 10. Februar 1809, Nr. 738, soll in dem Semestralbericht über den Vollzug der Vorlesungsanzeigen

1. in den Erklärungen der einzelnen öffentlichen Lehrer die Ursache, warum die angekündigten Vorlesungen nicht zustande gekommen, bestimmt angegeben werden, falls es eine andere als der Mangel an Zuhörern ist;
2. sollen diese Erklärungen höchster Intention gemäß nach der strengsten Wahrheit abgegeben und unrichtige Angaben ernstlich geahndet werden.

Prorektor und Senat haben daher unter eigener Verantwortlichkeit für die pünktliche Vollziehung dieser Vorschriften Sorge zu tragen.

Anschläge am schwarzen Brett.

Lt. Beschluß des engeren Senats vom 10. Dezember 1889 bezw. vom 31. Juli 1893 sind die schwarzen Tafeln in den Universitätsgebäuden nur für amtliche Bekanntmachungen und für Ankündigungen akademischer Lehrer bestimmt.

Alle anderen Anschläge an diesen Tafeln oder in Universitätsgebäuden überhaupt bedürfen der vorherigen Genehmigung des Prorektors. Die von diesem vidimierten Anschläge dürfen nur von den Hausmeistern angeheftet werden.

2. Der engere Senat.

Verordnung über die Zusammensetzung des engeren Senats bei der Universität Heidelberg.

Mit höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großh. Staatsministerium vom 19. Mai l. J. Nr. 481 sehen wir uns veranlaßt, bezüglich der Zusammensetzung des engeren Senates an der Universität Heidelberg unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften und Übungen nach dem Antrag der akademischen Behörden zu verordnen, wie folgt:

§ 1.

Der engere Senat besteht aus neun[1] Professoren, nämlich

1) dem Prorektor als Vorsitzenden,

2) dem vorjährigen Prorektor (Exprorektor) oder wenn und solange dieser für längere Zeit verhindert sein sollte, dem vorjährigen Exprorektor,

3) den fünf Dekanen der fünf Fakultäten,

4) zweien vom großen Senat aus seiner Mitte auf ein Jahr frei gewählten Professoren.

In Disziplinar- und Polizeisachen hat auch der (Universitäts-Amtmann, jetzt) Disziplinarbeamte Sitz und Stimme im engeren Senate.

§ 2.

Die Wahl der zwei Senatoren wird vorgenommen, nachdem die landesherrliche Bestätigung des gewählten Prorektors erfolgt ist. Sie geschieht in zwei getrennten, aber unmittelbar aufeinanderfolgenden Wahlhandlungen durch absolute Stimmenmehrheit, und zwar ganz nach denselben Grundsätzen, welche für die Wahl des Prorektors gelten. Jedoch kann ein gewesener Senator

---

[1] Bis zu der mit Staatsministerial-Entschließung vom 18. Juli 1890 Nr. 448 genehmigten Trennung der „naturwissenschaftlich-mathematischen Fächer“ von der philosophischen Fakultät und Vereinigung dieser Fächer zu der V. Fakultät auf 1. Oktober 1890 8, von da an 9 Mitglieder.

zu jeder Zeit wieder gewählt werden, ohne daß jemals zu einer solchen Wiederwahl eine Majorität von zwei Dritteilen erforderlich wäre.

§ 3.

Die Dekane treten am 1. Oktober in den Senat ein. Das Dekanat wechselt künftig an diesem Tage, statt wie bisher mit dem Jahresanfang. Bei längerer Verhinderung eines Dekans wird derselbe im Senate durch seinen Amtsvorgänger (Prodekan) vertreten, und dasselbe findet auch dann statt, wenn ein zeitiger Dekan schon aus einem andern Titel (als Prorektor, Exprorektor oder gewähltes Mitglied) Sitz im Senate hat.

§ 4.

Die vier anderen Mitglieder des Senats nehmen ihren Sitz zu Ostern (jetzt 15. März) ein.

Karlsruhe, den 22. Mai 1862.

Großh. Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Fr. Wielandt.

Zusatz zu § 3. Minist.-Erl. v. 5. Jan. 1866, Nr. 296. 2c. Für den abwesenden Dekan soll der Prodekan zu den Beratungen des Senats beigezogen werden, namentlich wenn es sich um eine speziell die betreffende Fakultät berührende Frage handelt (auch bei nicht längerer Verhinderung des Dekans).

Dem engeren Senate steht in allen allgemeinen Universitätsangelegenheiten, mögen sie sachlicher oder persönlicher Natur sein, in allen finanziellen, wirtschaftlichen und Bausachen, die unmittelbare Leitung zu (Minist.-Erl. vom 27. November 1865 und vom 28. Dezember 1871, Nr. 19431).

Der engere Senat ist nach Minist.-Erlaß vom 7. Oktober 1891, Nr. 18828, ermächtigt, Auditoriengelder und Institutsgebühren in besonders dringenden Fällen bis zum Gesamtbetrage von 50 Mk. je eines Semesters in eigener Kompetenz zu erlassen.

Deputationen, Vertretungen.

(Minist.-Erl. vom 16. Februar 1904, Nr. 5622.)

In allen Fällen, in denen zu internationalen Kongressen und zu ausländischen Hochschulfeierlichkeiten eine offizielle Vertretung der Universität gewünscht wird, ist dem Großh. Ministerium so zeitig Anzeige zu erstatten, daß ein Benehmen mit den Regierungen der andern Bundesstaaten und, sofern erforderlich, mit der Reichsregierung eintreten kann.

Nach altherkömmlicher Ordnung (schon 1803 lt. Anordnung des kurfürstlichen Hofrats [vom 23. Mai], 1812, 1817) bestehen an der Universität zwei Senatsdeputationen:

Die Große Deputation bestehend aus dem Prorektor und den Dekanen,

die Kleine Deputation aus dem Prorektor und dem Dekan der theologischen Fakultät.

Lt. Minist.-Erl. v. 26. Novbr. 1812 Nr. 4665 ist eine persönliche Glückwünschung bei freudigen Ereignissen im Großh. Hause niemals üblich gewesen und soll ohne vorausgegangene höchste Aufforderung nicht stattfinden.

Titelverleihung.

Durch Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 22. April 1842, Nr. 4271, wurde dem engeren Senat das Recht verliehen, den Titel als „Universitäts"-Buchhändler, -Buchdrucker, -Buchbinder 2c. zu erteilen, wobei es sich aber von selbst verstehe, daß mit diesem Titel keine Art von Privilegium verbunden sei.

3. Der große Senat.

Verordnung über die Zusammensetzung und die Befugnisse des großen Senats der Universität Heidelberg.

Mit höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großh. Staatsministerium vom 3. November 1865, Nr. 942 sehen wir uns veranlaßt, bezüglich der Zusammensetzung und der Befugnisse des großen Senats der Universität Heidelberg, unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften, nach dem Antrag der akademischen Behörden zu verordnen wie folgt:

§ 1.

Der große Senat besteht aus den aktiven ordentlichen Professoren. Derselbe hält in jedem Semester regelmäßig zwei Sitzungen, die eine in der ersten Hälfte des Semesters, die andere vor dessen Schluß. Es können aber nach Bedürfnis auch außerordentliche Sitzungen gehalten werden.

§ 2.

Der große Senat hat in diesen Sitzungen die allgemeinen Angelegenheiten und Interessen der Hochschule zu beraten.

§ 3.

Zur ausschließlichen Kompetenz des großen Senats gehören insbesondere:

a) die Beschlußfassung über Anträge auf neue Normen und neue ständige Einrichtungen (z. B. die Gründung von Fakultäten, Instituten, Lehrstühlen),
b) sodann die Wahlen des Prorektors und der Senatoren, wie sie in dem Statut vom 22. Mai 1862 festgestellt sind,
c) (aufgehoben).

§ 4.

Außerdem können auch andere Angelegenheiten zur Beratung des großen Senats gebracht und darauf bezügliche Anträge von demselben an Großh. Ministerium gestellt werden, wenn entweder:
a) der engere Senat durch Mehrheitsbeschluß dieselben dahin verweist, oder
b) mindestens zwölf aktive ordentliche Professoren beim akademischen Direktorium darauf antragen.

Karlsruhe, den 27. November 1865.

Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Bechert.

Amtstracht.

S. K. H. der Großherzog haben mit allerhöchster Staatsministerial-Entschließung d. d. Karlsruhe, den 14. April 1902, Nr. 317, gnädigst geruht, den ordentlichen Professoren der Universitäten Heidelberg und Freiburg das Recht zu verleihen, bei festlichen Gelegenheiten eine aus Talar und Barett bestehende Amtstracht anzulegen.

Lt. Vollzugs-Erl. des Ministeriums vom 9. Februar 1903, Nr. 2042 (bezw. 16. März 1903, Nr. 7995), hat die Amtstracht in einem bis an die Knöchel reichenden schwarzen Talare von wollenem Stoffe mit einem seidenen Besatze in den Fakultätsfarben [violett (theolog.), scharlachrot (jurist.), grün (medizin.), blau (philosoph.), gelb (naturw.-math.)] und in einem schwarzsamtenen Barett mit Vorstößen in den Fakultätsfarben zu bestehen. Besondere Abzeichen an der Amtstracht bestehen weder für den Prorektor noch für die Dekane. Der Prorektor und die Dekane haben die Amtstracht bei allen feierlichen Gelegenheiten, bei denen die Universität als solche vertreten wird, anzulegen. Die anderen ordentlichen Professoren haben das Recht, aber nicht die Pflicht, bei solchen Gelegenheiten in Amtstracht zu erscheinen.

Der Prorektor trägt als Auszeichnung bei allen feierlichen Anlässen die von dem allerdurchlauchtigsten Rector magnificentissimus Großherzog Friedrich I. aus Anlaß des 500jährigen

Jubiläums der Universität 1886 zur Erinnerung an das Jubelfest und als Zeichen seines fürstlichen Dankes gestiftete Amtskette mit Medaille.

4. Die Fakultäten.

Die Universität besteht aus fünf Fakultäten, der (evang.-protest.) theologischen, juristischen, medizinischen, philosophischen und naturwissenschaftlich-mathematischen. Mitglieder sind alle ordentlichen Professoren derselben. Der Rang der Professoren in der Fakultät bestimmt sich nach der Anzahl der Jahre, welche sie als Ordinarien sowohl auf der Universität Heidelberg als auf auswärtigen hohen Schulen zugebracht haben. An der Spitze der Fakultät steht ein Dekan, welcher alljährlich auf 1. Oktober im Turnus wechselt (in der juristischen Fakultät vom jüngsten zum nächstälteren Ordinarius, in den vier andern Fakultäten umgekehrt). Der Dekanatswechsel ist dem Ministerium anzuzeigen (Minist.-Erl. vom 2. Februar 1841, Nr. 1377). Das Dekanat kann nur führen, wer drei Jahre als ordentlicher Professor (an einer in- oder ausländischen Universität) gewirkt hat (§ 36 Org.-Edikt und Verordnung vom 10. März 1823, Nr. 3229[1] und 22. Januar 1839, Nr. 618 bezw. 29. November 1839, Nr. 13277, u. a.). Die korporative Verfassung der Hochschule setzt voraus, daß die Mitglieder der Korporation nicht bloß die Rechte derselben ausüben, sondern auch die mit der Selbstverwaltung verbundenen Pflichten erfüllen. Der zur Besorgung wichtiger Angelegenheiten der Universität, insbesondere der Führung der regelmäßigen Verwaltung berufene engere Senat muß seiner vorschriftsmäßigen Besetzung sicher sein, und es kann daher den Mitgliedern der Korporation nicht freistehen, die Annahme eines Amtes, zu welchem sie auf ordnungsmäßigem Wege berufen würden, einfach abzulehnen und dadurch die Wirksamkeit der korporativen Verfassung in Frage zu stellen. Glaubt ein Mitglied gewichtige Gründe zu haben, welche eine Befreiung von der ihm obliegenden Pflicht der Teilnahme an der Verwaltung der Hochschule im einzelnen Falle zu rechtfertigen vermöchte, so wäre ein solches Gesuch mit den ent-

[1] Aus der Verordnung des Ministeriums des Innern, mit höchster Genehmigung S. K. H. des Großherzogs, vom 10. März 1823, Nr. 3229:

2. Mitglieder der Fakultät sollen die sämtlichen ordentlichen Professoren sein.

4. Dekan kann ein Lehrer erst drei Jahre nach Erlangung des Ordinariats werden, diejenigen ausgenommen, welche als Ordinarii von andern Universitäten berufen worden sind.

sprechenden Belegen bei dem Ministerium einzureichen (Minist.-Erl. vom 12. Februar 1880, Nr. 2239).

Das Ministerium des Innern hat lt. Erl. v. 16. Juli 1851, Nr. 9823, sich bewogen gefunden, allen Universitätsprofessoren, welche die Befreiung vom Dienste eines Geschworenen verlangt haben, das dazu erforderliche Zeugnis zu erteilen (so sehr es auch wünschen muß, daß die Professoren der gesetzlichen Verpflichtung, Geschworene zu sein, wenn immer tunlich, Genüge leisten).

Bei Vorschlägen für erledigte Lehrstellen sind bestehender Übung entsprechend mindestens drei Gelehrte zu nennen (Ministerial-Erlaß vom 5. Juni 1906, Nr. B. 6211).

5. Das akademische Disziplinaramt.

Die Handhabung der akademischen Disziplin liegt nach Maßgabe der besonderen Vorschriften (Titel II der akademischen Vorschriften) neben Prorektor und engerem Senate dem akademischen Disziplinarbeamten ob. Als solcher wird (seit 1868 nach Aufhebung des Universitätsamts durch Staatsminist.-Entschließung vom 2. April 1868 und nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Studierenden) ein Polizeibeamter des Großh. Bezirksamts im Nebenamt vom Großh. Ministerium ernannt.

Stellvertreter des akademischen Disziplinarbeamten ist jeweils sein Vertreter im Hauptamt (Erl. des Minist. des Innern vom 5. August 1833, Nr. 8951, und des Minist. der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 12. Juni 1907, Nr. B. 6548).

6. Universitäts-Sekretariat und -Kanzlei.

Der Universitätssekretär, dem die Funktionen des seit 1830 nicht mehr besetzten Universitäts-Syndikats (vgl. oben S. 6) obliegen, führt die Protokolle der Sitzungen des engeren und großen Senats, leitet alle das Sekretariat als solches berührenden Geschäfte, führt die Universitäts-Registratur und hat die Aufsicht über Kanzlei-Dienst und -Personal.

Der ihm unterstellte Universitätsaktuar, der die Ausfertigungen des Disziplinarbeamten zu besorgen hat, ist für die Verwahrung der Papiere sowie das gesamte Zeugniswesen der Studierenden verantwortlich.

7. Die Universitätskasse

umfaßt die gesamte Kassenverwaltung und Rechnungsführung für die Universität und ihre Institute mit Ausnahme der klinischen Anstalten, für welche durch die akademische Kranken-

hausverwaltung unter Aufsicht der akademischen Krankenhauskommission besondere Rechnungen geführt werden. (Vgl. S. 75.)

Mit der Universitätskasse vereinigt sind die Verrechnungen der Universitäts-Studien-Stiftungen und die akademische Quästur. Die Verwaltung der Stipendien- ꝛc. Stiftungen erfolgt nach Maßgabe der Verordnung vom 14. März 1905 „die Verwaltungs- und Rechnungsführung der weltlichen Ortsstiftungen betr.“; der akademischen Quästur liegt die Erhebung und Verrechnung der Kollegien- ꝛc. Honorare ob, nach Maßgabe besonderen Regulativs.

Aus dem Regulativ für die Kassenverwaltung der Universitätsquästur vom Jahre 1897.

§ 1.

Die Kassenverwaltung der Universitätsquästur wird mit der Universitätskassenverwaltung, insoweit als dies nachstehend bestimmt ist, vereinigt und durch die Beamten der Universitätskasse im Nebenamte besorgt. Die von diesen Beamten für den Hauptdienst gestellten Kautionen werden deshalb für den Quästurdienst als mitverhaftet erklärt. Aus Anlaß dieses Nebendienstes kann eine Erhöhung der zu leistenden Kautionen eintreten.

§ 2.

Die Quästur nimmt die Honorare entgegen, welche die Studierenden für Rechnung der Professoren und Dozenten, bei welchen sie Kollegien hören wollen, zu entrichten haben. Als Honorare für die einzelnen Vorlesungen legt sie dabei diejenigen Sätze zugrunde, welche ihr von jedem Professor ꝛc. vor Beginn des betreffenden Semesters bezeichnet werden. (Kollegiengeldertarif.)

§ 3.

Die Erhebung der Honorare findet auf Vorlage der Kollegienbücher statt, in welche von den Studierenden selbst die zu besuchenden Vorlesungen und Übungen einzuschreiben sind. Die Zahlungen werden nach der Zeitfolge in ein Tagebuch (Quästurjournal), welches zugleich die Rechnung bildet, eingetragen.

Rückzahlungen sind vorkommendenfalls in eine besondere Nachweisung aufzunehmen und im Tagebuch an der Monatssumme in Abzug zu bringen.

§ 5.

Behufs Verteilung der Honorare werden die Zahlungen aus

dem Quästurjournal in besondere, für jeden Dozenten angelegte sogenannte Zahlungslisten übertragen.

§ 6.

Außer den Zahlungslisten wird für jeden Dozenten ein Abrechnungsbogen geführt, worauf die Abrechnung gepflogen und die Bescheinigungen über die Ablieferung der Gelder erteilt werden.

§ 9.

Für die Besorgung der Quästurgeschäfte werden 2 % der eingegangenen Honorare berechnet. Hieraus ist zunächst die der Universitätskasse zukommende (jeweils von dem Ministerium zu bestimmende) Pauschalvergütung für sachliche Unkosten (Lieferung von Impressen rc.) und als Zuschuß für Geschäftsaushilfe zu bestreiten. Den sodann verbleibenden Rest erhalten die betr. Beamten nach einem von dem Ministerium nach Erhebung der Anschauung des Senates festzustellenden Verteilungsmodus als Vergütung für ihre Mühewaltung.

§ 10.

Die Erhebung und Ablieferung der Gebühren für die an der Hochschule abzunehmenden Prüfungen besorgt gleichfalls die akademische Quästur nach Maßgabe der hierüber bestehenden Sondervorschriften.[1]

§ 11.

Die Auditoriengelder, Institutsgebühren, Praktikantenbeiträge rc., welche in die Universitätskasse fließen, sowie die Beiträge zur akademischen Krankenkasse und studentischen Ausschußkasse können ebenfalls im Quästurjournal vereinnahmt werden. Eine Ausscheidung und Übertragung der betreffenden Anteile in die Spezialrechnungen, sowie eine Trennung der den einzelnen Kassen zukommenden Beträge muß jedoch nachträglich und spätestens auf Monatsschluß erfolgen.

§ 12.

Die Rechnung über die Honoriengelder samt Beilagen wird von der Quästur jeweils halbjährlich — je für ein Semester — dem Senat der Hochschule vorgelegt.

Die Kollegiengelder betr. sind durch Erlaß Großh. Minist. des Innern vom 10. Juli 1874, Nr. 10169 und Erlaß Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 20. März 1903, Nr. 8458 folgende Bestimmungen getroffen worden:

[1] Die Erhebung und Ablieferung der Gebühren für Habilitation und Promotion in der juristischen Fakultät besorgt der Fakultätspedell.

1. Das Kollegiengeld für die wöchentliche Stunde beträgt:
   a) bei einfachen Vorlesungen vier bis fünf Mark,
   b) bei Vorlesungen, welche mit Experimenten, Operationen, Demonstrationen und Korrekturen von Arbeiten verbunden sind, sechs bis zehn Mark.
2. Hiernach kann jeder ordentliche Professor und jeder mit einem Lehrauftrag versehene Dozent das Kollegiengeld innerhalb des geordneten Maximums für seine Vorlesungen bestimmen.
3. Privatdozenten und außerordentliche Professoren ohne Lehrauftrag sind an diese Sätze nicht gebunden.

   Jedoch dürfen außerordentliche Professoren und Privatdozenten, gleichviel ob sie mit Lehrauftrag versehen sind oder nicht, Vorlesungen und Übungen ohne Genehmigung der Fakultät nicht zu einem Honorarsatze ankündigen, welcher niedriger ist, als der von dem ordentlichen Vertreter des Lehrfaches für dieselbe Vorlesung oder Übung in demselben Semester bestimmte.

   Die Ankündigung von Vorlesungen und Übungen seitens außerordentlicher Professoren und Privatdozenten in einer geringeren Stundenzahl, als dieselben Vorlesungen und Übungen in demselben Semester von dem ordentlichen Vertreter des Faches angekündigt sind, ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Fakultät unzulässig.

Budget, Kassen- und Rechnungswesen.

Die Aufstellung des Entwurfs des Voranschlags der Hochschule erfolgt auf Aufforderung des Ministeriums zu Anfang des der betr. Budgetperiode vorangehenden Jahres nach Maßgabe des Etatgesetzes vom 24. Juli 1888 (Ges.- u. V.-Bl. S. 518).

Die Fakultäten und Institutsdirektionen haben ihre Anträge zum ordentlichen wie außerordentlichen Etat mit Begründung zunächst beim engeren Senat einzureichen.

Die Kassen- und Rechnungsführung geschieht durch die Großh. Universitätskasse nach Maßgabe der Kassen- und Rechnungsordnung (K.-R.-O.) für die Großh. Staatskassen.

Die Zahlungsanweisungen erteilt:

namens des engeren Senates der Prorektor innerhalb der genehmigten Budgetpositionen (— für alle persönlichen Ausgaben ist stets ministerielle Genehmigung erforderlich —),

sodann auf die Aversen der einzelnen Institute der betreffende Institutsdirektor, im übrigen bei Krediten diejenige Be-

hörde rc., der die Kredite zur Verfügung gestellt sind (z. B. für Baukosten die betr. Baubehörde).

Die bei der Universität bestehenden Stiftungen werden gemäß der Stiftungsrechnungsanweisung vom 14. März 1905 (Ges.- u. V.-Bl. S. 197) von der Universitätskasse verwaltet und für die unter Aufsicht des Großh. Ministeriums der Justiz rc. stehenden gemeinsame Rechnung (Vereinigte Studienstiftungsverwaltung der Universität Heidelberg) geführt. Der engere Senat besorgt für diese im Namen und Auftrag des Ministeriums die Verwaltungsführung.

Die Verleihung der Stipendien erfolgt durch die in den einzelnen Stiftungsstatuts rc. bestimmten Behörden und Kommissionen.

Der vereinigten Studienstiftungsverwaltung wurde mit Staatsministerialentschließung vom 1. Februar 1906, Nr. 86, die Eigenschaft als juristische Person verliehen und mit Minist.-Erl. vom 31. Mai 1906, Nr. B. 5738, die Rechtsvertretung dieser Verwaltung dem engeren Senat übertragen.

Requisitenfond.

Laut Ministerial-Erlaß vom 30. Januar 1837, Nr. 966, wurde genehmigt, daß diejenigen Inventarstücke der Universitätsinstitute, welche nur als Behälter (Glasschränke, Gestelle, Tische rc.) dienen, aus der Hauptkasse bestritten werden.

Nach Ministerial-Erlaß v. 27. August 1866, Nr. 10939, ist zu den Ausgaben für Requisiten die höhere Genehmigung des Voranschlags **nicht** erforderlich und hat die Bezahlung der Beträge auf Anweisung des engeren Senats zu erfolgen (Beschl. d. Ökonomiekom. v. 31. Dezember 1870, Nr. 363).

8. Universitätsbaumeister.

Die unmittelbare Leitung des Bauwesens der Universität steht organisationsmäßig dem engeren Senate zu. Es sind deshalb auch alle Anträge wegen Anschaffungen und Herstellungen in Universitätsgebäuden bei dem engeren Senat einzubringen, welcher in den geeigneten Fällen die Genehmigung des Ministeriums einzuholen hat (Minist.-Erl. vom 7. November 1879, Nr. 16594).

Die Besorgung der Baugeschäfte der Hochschule ist dem Vorstand der Großh. Bezirksbauinspektion übertragen.

9. Unterbeamte.

Zur Bedienung des Senats, des akademischen Direktoriums,

des Disziplinarbeamten, des Sekretariats sowie der Fakultäten sind Oberpedelle (z. Zt. 3) angestellt. Die Verteilung der Geschäfte unter dieselben ist durch besondere Dienstordnung geregelt. Ihre Anstellung, wie die der Hausmeister an den verschiedenen Universitätsgebäuden, der Institutsdiener 2c., erfolgt nach Maßgabe der landesherrl. Verordnung vom 7. Februar 1890, (Ges.- und V.-Bl. S. 97) „die Aufnahme in den staatlichen Dienst betr.", in vertragsmäßiger Verwendung oder in der Eigenschaft als nichtetatmäßige Beamte bezw. nach Maßgabe des Beamtengesetzes und des Gehaltstarifs etatmäßig. Militäranwärter haben nach der Bekanntmachung des Großh. Staatsministeriums vom 21. September 1882, „Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern betr.", (Ges.- u. V.-Bl. S. 275), auf diese Stellen vorzugsweise Anspruch; mit anderen Personen dürfen diese Stellen nicht besetzt werden, sofern sich Militäranwärter finden, welche zu deren Übernahme befähigt und bereit sind.

10. Die Depositenkommission.

Nach Ministerial-Erlaß vom 15. November 1905, Nr. 44081, besteht die Depositenkommission an der Hochschule aus dem Universitätssekretär und dem Krankenhausverwalter.

Diese beiden Beamten sind im Besitze der Schlüssel zum Depositenfache im Kassenschranke der Universitätskasse und haben die sämtlichen Depotgeschäfte zu besorgen, demgemäß auch die Protokolle über den Sturz der Wertpapiere und Urkunden zu unterzeichnen.

Bei dem nach § 132 Abs. 1 der St.-R.-A. vorzunehmenden Sturze der Wertpapiere (nach Vorlage der Stiftungsrechnungen) hat nach Beschluß des engeren Senates vom 27. November 1906, Nr. 3794, außerdem der jeweilige Dekan der juristischen Fakultät mitzuwirken.

11. Klinische Anstalten der Universität.

Im Jahre 1855 wurde die bis dahin getrennte (I. u. II.) medizinische und chirurgische Klinik unter gemeinschaftlicher Rechnungsführung und Verwaltung zu einer Anstalt vereinigt unter dem Namen:

Akademisches Krankenhaus.

Dazu kamen später die Augenklinik (1878), die (Irren- jetzt) Psychiatrische Klinik (1878), die Frauenklinik (1886), die Ohrenklinik (1904) und das Samariterhaus (Krebsinstitut) (1906). In

Verbindung mit dem akademischen Krankenhaus stehen die medizinische Poliklinik (1906), das pathologisch-anatomische Institut, die Luisenheilanstalt (Kinderklinik).

Die selbständige Leitung jeder Klinik steht unter einem Direktor (Universitäts-Professor).

Die ökonomischen Angelegenheiten werden von der

Akademischen Krankenhauskommission

geleitet, bestehend aus den Direktoren der obigen Anstalten (Luisenheilanstalt ausgenommen), dem akademischen Disziplinarbeamten als Rechtsreferent und dem Universitätskassier als wirtschaftlicher Respizient. (Der Direktor des hygienischen Instituts wurde in seiner Eigenschaft als Bezirksarzt im Jahre 1877 zum Mitglied der Kommission ernannt.) Der Vorsitzende wird vom Ministerium ernannt. Die Stellung der Krankenhauskommission ist den akademischen Behörden koordiniert. Über alle wichtigen wirtschaftlichen Angelegenheiten werden kollegialische Beratungen gepflogen und Beschlüsse gefaßt.

Die Rechnungsführung besorgt ein vom Großh. Ministerium (bezw. vom Landesherrn) anzustellender Verwalter, der unter der Aufsicht der Krankenhauskommission steht und die Anordnungen dieser, sowie in technischer Beziehung die Aufträge der klinischen Direktoren zu vollziehen hat.

12. Universitäts-Bibliothek.

(Auszug aus der Instruktion der Großh. Universitätsbibliothek vom Jahre 1855 mit Zusätzen.)

1.

Die Großherzogliche Universitätsbibliothek steht unter der Oberaufsicht des Großherzogl. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

2.

Der Oberbibliothekar ist, soweit es sich um Anschaffungen zur Bibliothek oder um die Benützung derselben handelt, nach Maßgabe der Instruktion dem Prorektor und engern Senat untergeordnet, vorbehaltlich des Rekurses an das vorgesetzte Ministerium. Im übrigen steht derselbe unter dem letzteren, er wird aber wichtige Anträge auf Geldbewilligung, sofern sie aus allgemeinen Universitätsmitteln geschöpft werden sollen, dem Ministerium durch Vermittlung des engern Senats vorlegen; diesem bleibt die Beifügung gutächtlicher Äußerungen vorbehalten, und er kann in allen Fällen zu solchen durch das Ministerium veranlaßt werden (Erlaß vom 3. Oktober 1874).

3.

Die landesherrlich angestellten wissenschaftlichen Beamten der Universitätsbibliothek gehören zur Akademischen Korporation und zwar zu den allgemeinen Verwaltungsbeamten der Universität, mit Einräumung des Platzes vor denselben (Erlaß vom 9. Juli 1886).

4.

Die Anschaffung der Bücher liegt dem Oberbibliothekar unter Mitwirkung der Fakultäten ob.

Der Oberbibliothekar hat darauf zu achten und zu halten, daß bei den Anschaffungen je nach Maßgabe der verfügbaren Mittel die verschiedenen Hauptfächer, soweit nur immer tunlich, gleichmäßig berücksichtigt werden, und keine Bevorzugung eines Faches vor dem andern stattfindet. Jedoch kann diese gleichmäßige Berücksichtigung sich nicht in einer gleich großen für jede einzelne Fakultät oder jedes einzelne Fach oder jede einzelne Wissenschaft zu verwendenden Summe äußern, sondern es ist geeignet Bedacht darauf zu nehmen, daß nicht in allen Zweigen der Wissenschaft die Erscheinungen gleichmäßig oder gleich kostbar sind, überdem auch zeitweise sich vorteilhafte Gelegenheit zu größeren Ankäufen bieten, die zu Vervollständigung und Ergänzung einzelner Fächer dienen. Immerhin aber soll dahin gestrebt werden, daß die Bibliothek nicht einseitig anwachse und nicht in gewissen Fächern zum Nachteil anderer unverhältnismäßig vermehrt werde.

5.

Damit die akademischen Lehrer in den Stand gesetzt werden, regelmäßig und rasch von den neuen literarischen Erscheinungen Kenntnis zu nehmen und ihre Wünsche und Anträge in bezug auf neue Erwerbungen auszusprechen, damit anderseits der Oberbibliothekar genügende Unterlage für die Anschaffung neuer Werke erhalte, hat der Oberbibliothekar in jedem Semester zweimal die neuesten hierfür geeigneten, gedruckten Novitätenverzeichnisse in mehreren Exemplaren sämtlichen Professoren und Privatdozenten mitzuteilen.

In diesen Verzeichnissen haben die akademischen Lehrer die Werke, welche ihnen für die Universitätsbibliothek notwendig oder wünschenswert erscheinen, als solche mit Beisetzung des Namens zu bezeichnen. Der Oberbibliothekar ist verpflichtet, die ihm auf diese Weise zugegangenen Anträge, soweit es die disponiblen Geldmittel gestatten, zu berücksichtigen. Damit ist selbstverständ-

lich das Vorschlagsrecht wegen anzuschaffender neuer Werke seitens der Fakultäten nicht beseitigt; ebensowenig sind Anträge der einzelnen Dozenten, wie der Fakultäten auf Ergänzung der Bibliothek durch ältere Werke irgendwie ausgeschlossen (Erlaß vom 27. Oktober 1873).

6.

Der Oberbibliothekar hat alljährlich ein wissenschaftlich geordnetes Verzeichnis der gemachten Erwerbungen aufstellen zu lassen, welches in der Universitätsbibliothek aufzulegen ist. Die sämtlichen Dozenten sollen benachrichtigt werden (durch Anschlag und die „Akademischen Mitteilungen"), daß während des ganzen Jahres in das Verzeichnis Einsicht genommen werden könne (Beschl. des engern Senates vom 26. Januar 1904).

7.

Der Zutritt zu den Bücherräumen ist nur den Dozenten der Universität gestattet. Der Oberbibliothekar ist berechtigt, ausnahmsweise, jedoch nur für den einzelnen Fall, diese Erlaubnis auch andern Personen zu erteilen (Erlaß vom 7. September 1905).

8.

Die zum unbeschränkten Gebrauche Berechtigten erhalten die gewünschten Bücher ohne weiteres gegen einen Empfangsschein und — besonders die akademischen Lehrer — in beliebiger Zahl; jedoch hat der Oberbibliothekar im Falle allzugroßer oder störender Ausdehnung im Einvernehmen mit dem Prorektor die geeignete Einschränkung eintreten zu lassen.

9.

Die bloß zum beschränkten Gebrauche Berechtigten müssen, sofern sie nicht der Zahl der immatrikulierten Akademiker angehören, für jedes Semester irgendeinen von dem Oberbibliothekar für zulässig anerkannten Bürgschaftsschein vorlegen, welcher aufbewahrt und in ein besonderes Verzeichnis eingetragen wird.

10.

Nicht immatrikulierte Hörer und diejenigen Personen, welche durch persönliche Bürgschaft sich nicht Bücher verschaffen können oder wollen, haben als Sicherheit für Bücherentnahme einen von der Bibliothek zu bestimmenden Betrag auf einer näher zu bezeichnenden Bank dahier zu hinterlegen (Erlaß vom 2. Dezember 1905).

11.

Auswärtige, welche Bücher aus der Bibliothek zu entleihen wünschen, haben, falls sie nicht durch ihre Stellung ausreichende Sicherheit gewähren, die Bürgschaft einer hier oder am Wohnort des Antragstellers angesessenen, die erforderliche Sicherheit gewährenden Person (am besten eines fest angestellten höheren Staats- oder Gemeindebeamten) beizubringen.

Über die Benützung durch die Studierenden siehe die Vorschriften im Anhang zu den „Akademischen Vorschriften" für die Universitäten zu Heidelberg und Freiburg.

12.

Größere Werke von allgemeinem Gebrauche, die nur zum Nachschlagen oder zum Besehen dienen, wie große Wörterbücher und Kupferwerke, dürfen nicht anders von der Bibliothek entliehen werden, als entweder an Professoren und Dozenten, welche solche in ihren Vorlesungen vorzeigen wollen oder mit besonderer, nur aus erheblichen Gründen zu erteilender Erlaubnis des Oberbibliothekars.

13.

Handschriften dürfen nur innerhalb der Bibliothek benützt werden. Nur in ganz besondern Ausnahmefällen können dieselben mit Genehmigung des Ministeriums an Dozenten der Universität zur Benutzung in deren Wohnung entliehen werden, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Entleiher für Aufbewahrung in einem feuersicheren Schranke Sicherheit gewährt. Auch muß er sich verpflichten, für den Fall, daß er, wenn auch nur für einige Tage, Heidelberg verläßt, die entliehene Handschrift zurückzuliefern. Diese ausnahmsweise Entleihung wird auf höchstens ein Semester gestattet. Nach Vorlegung der Handschrift kann alsdann die Frist der Entleihung auf ein weiteres Semester verlängert werden. Besonders wertvolle Handschriften, insbesondere solche mit Miniaturen, sind von der Entleihung außerhalb der Bibliotheksräume ausgeschlossen (Erlaß vom 10. März 1908).

13. Das Archiv der Universität.

(Lt. Minist.-Erl. v. 30. Juni 1893, Nr. 6738.)

Das Archiv bleibt als Eigentum der Universität, der die Oberverwaltung zusteht, in den Handschriftenräumen der Universitätsbibliothek.

Vorstand des Archivs ist der jeweilige Oberbibliothekar.

Für Benützung des Archivs gelten nachstehende Vorschriften,

welche durch Minist.-Erl. vom 20. November 1893, Nr. 23957, genehmigt worden sind.

§ 1.

Für die Benützung der Archivalien gelten dieselben Bestimmungen, welche für die Handschriften der Universitätsbibliothek bestehen, jedoch mit der Einschränkung, daß die Einsicht aller Archivalien aus der Zeit nach 1830 den Mitgliedern des großen Senats der Universität und den vom engeren Senat oder Akademischen Direktorium besonders legitimierten Personen vorbehalten wird.

§ 2.

Gesuche um Benützung des Archivs sind an den Oberbibliothekar als den Vorstand des Archivs zu richten.

§ 3.

Bezüglich der Auskunftserteilungen aus dem archivalischen Material werden folgende Bestimmungen getroffen:

a. Eine kurze und sofort erteilbare Auskunft wird von der Archivverwaltung kostenfrei erteilt.
b. Handelt es sich um eine Auskunft, welche längeres Nachsuchen erfordert, so wird es dem betreffenden Gesuchsteller überlassen, die erforderlichen Nachforschungen selbst vorzunehmen oder durch eine geeignete Persönlichkeit in Heidelberg vornehmen zu lassen; die Mitwirkung der Archivverwaltung wird in solchen Fällen auf die erforderliche Förderung solcher Nachforschungen, soweit solche ohne Beeinträchtigung des Bibliothekdienstes möglich ist, beschränkt bleiben und kostenfrei gewährt werden.

§ 4.

Hinsichtlich der für Fertigung von Abschriften aus dem archivalischen Material zu erhebenden Gebühren wird bestimmt:

a. Für Abschriften, welche von der Kanzlei oder den Bibliotheksbeamten außerhalb der Dienststunden gefertigt werden, sind die Bestimmungen in den §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 4. Juni 1888 maßgebend.
b. Für Kopien schwer lesbarer Texte wird besondere Vereinbarung vorbehalten.
c. Die Erhebung der Abschriftsgebühr hat durch die Großh. Universitätskasse zu erfolgen.

Aufbewahrung der Personalakten.

(Minist.-Erlasse vom 7. Januar 1907, Nr. A. 39646, vom 30. März 1907, Nr. B. 3078, und vom 11. Mai 1907, Nr. A. 15859.)

1. Die Personalakten der Beamten sowie der bloß vertragsmäßig Beschäftigten sind nach deren Ableben 20 Jahre lang und, wenn der Todestag nicht festgestellt werden kann, 40 Jahre lang vom Tage des Ausscheidens des Beamten oder vertragsmäßig Beschäftigten aus dem Dienst an gerechnet, aufzubewahren. Die Aufbewahrung der Personalakten der bloß vertragsmäßig Beschäftigten hat bei der Dienststelle zu erfolgen, bei der er zuletzt verwendet war.

2. Auch nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen dürfen die Personalakten nicht ausgeschieden werden, bevor das letzte dazugehörige Schriftstück mindestens fünf Jahre alt ist.

3. Der Tod der zur Ruhe gesetzten Beamten der Gehaltstarifabteilungen A bis G wird im Staatsanzeiger veröffentlicht. Der Tod der übrigen zur Ruhe gesetzten Beamten wird von der Landeshauptkasse vierteljährlich der Registratur des Ministeriums mitgeteilt werden.

4. Die bei der Universität geführten Personalakten der Beamten der Tarifabteilungen A bis C sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen in dem Universitätsarchiv aufzubewahren.

5. Über die ausgeschiedenen Personalakten von Beamten der Tarifabteilungen D bis F sind namentliche Verzeichnisse aufzustellen und dem Generallandesarchiv zur Auswahl etwaiger zur dauernden Aufbewahrung geeigneter Akten mitzuteilen.

6. Soweit daraufhin das Generallandesarchiv eine Ablieferung bestimmter Personalakten nicht wünscht, sind jedenfalls die Standeslisten dem Generallandesarchiv zu übermitteln.

7. Bevor dies geschieht, hat der mit der Führung der Registratur betraute Beamte die Standesliste mit dem Akteninhalt zu vergleichen, soweit erforderlich zu ergänzen, und daß dies geschehen ist, auf der Standesliste zu bescheinigen.

8. Diese Anordnung gilt in gleicher Weise für die bei den Ministerien wie für die bei den Mittelstellen, Bezirks- und örtlichen Dienststellen aufbewahrten Akten.

V. Akademische Feierlichkeiten.

1. Universitäts-Jahresfeier.

Am 22. November, dem Geburtstage des Großherzogs Karl Friedrich, findet am Vormittag, der Verkündung der akademischen

Preise vorangehend, eine akademische Rede des Prorektors statt und die Berichterstattung für das abgelaufene Jahr und am Nachmittag ein Festmahl seitens der Dozenten, Studenten und der geladenen Gäste.

Als Ehrengäste sollen geladen werden:

Lt. Senatsbeschluß vom 5. Dezember 1893:

1. Zufällig hier anwesende Mitglieder des Großh. Hauses.
2. Etwa hier studierende Fürstlichkeiten, Prinzen 2c. regierender Häuser.
3. Drei Vertreter der Großh. Staatsbehörden: der Landeskommissär, der Landgerichtspräsident und der Vorstand des Bezirksamts.
4. Zwei Vertreter der Militärbehörden: die Kommandeure des Bataillons und des Bezirkskommandos.
5. Zwei Vertreter der städt. Verwaltung: der Oberbürgermeister und der I. Bürgermeister.
6. Über alle sonstigen, durch Zufall etwa in Frage stehenden Persönlichkeiten soll ein Beschluß des engeren Senates entscheiden (der Prorektor soll dafür die Verantwortung nicht allein tragen).

Lt. Senatsbeschluß vom 25. November 1907 weiter:

7. Der jeweilige Oberbürgermeister von Mannheim (als Vorsitzender des Kuratoriums der Handelshochschule daselbst).

2. Akademische Preisverteilung.

(Vgl. oben S. 42.)

In der theologischen, der juristischen und der medizinischen Fakultät stellen in der Regel die Dekane aus den von denselben vertretenen Fächern die Preisaufgaben (je eine); die philosophische Fakultät stellt laut Minist.-Erl. vom 11. Juli 1868, Nr. 9071, bezw. vom 14. November 1890, Nr. 20494, jährlich je drei Aufgaben in folgendem Turnus:

I. Jahr: 1. Philosophie einschl. Ästhetik, 2. Vergleichende Sprachwissenschaft, 3. Geschichte;

II. Jahr: 1. Klassische Philologie einschl. Archäologie, 2. Germanische Philologie, 3. Staatswissenschaften;

III. Jahr: 1. Orientalische Philologie, 2. Romanische Philologie, 3. Kameralwissenschaften (Wirtschaftslehre);

die naturwissenschaftlich-mathematische Fakultät stellt laut Ministerial-Erlaß vom 18. November 1902, Nr. 40323, eine Preis-

aufgabe in folgendem Turnus: Astronomie (abwechselnd von den beiden Vertretern des Faches), Botanik, Physik, Mineralogie, Zoologie, Mathematik, Chemie.

Es können also in einem Jahre höchstens sieben Preismedaillen verliehen werden (von der philosophischen Fakultät drei, von den vier andern Fakultäten je eine).

3. Trauerfeierlichkeiten.

Für die verstorbenen aktiven ordentlichen Professoren hat nach Beschluß des großen Senates vom 13. Februar 1904 außer der kirchlichen Feier in der Friedhofkapelle eine akademische Trauerfeier, nicht am gleichen Tage, aber tunlichst bald nach der Beisetzung, zu einer vom engeren Senate festzusetzenden Abendstunde stattzufinden, bei der in der Regel ein Fachgenosse oder Fakultätsangehöriger des Verstorbenen die Gedächtnisrede hält.

Für die zuruhegesetzten Ordinarien wird die Art der Trauerfeier durch den engeren Senat festgesetzt.

Zu den Beerdigungen der außerordentlichen Professoren, Privatdozenten und Beamten werden die Angehörigen der akademischen Korporation eingeladen.

In der Regel sprechen der Prorektor und bei Dozenten auch der Fakultätsdekan am Grabe.

Lt. Beschluß des großen Senates vom 30. Juli 1898 ist bei der Beerdigung sämtlicher Angehöriger der akademischen Korporation seitens der Universität ein Kranz niederzulegen; die Kosten hierfür sind von den ordentlichen Professoren zu gleichen Teilen zu tragen.

An der Beerdigung von Studierenden, von der die Fakultät, der der Verstorbene angehört, zu benachrichtigen ist, sollen der Prorektor und der Disziplinarbeamte offiziell beiwohnen.

In allen Fällen fallen die Vorlesungen zu den betreffenden Stunden aus.

VI. Akademische Unfallversicherung.

Mit Genehmigung des Großh. Ministeriums vom 17. Juli 1897, Nr. 14087, wurde mit dem Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Verein Stuttgart für Angehörige der Universität unterm 4. August 1897 erstmals ein Kollektiv-Unfallversicherungsvertrag abgeschlossen. Dieser Vertrag wurde unterm 5. August 1904 erneuert und unterm 7. Mai 1907 mit Genehmigung des Ministeriums vom 9. April 1907, Nr. B. 3804, erweitert.

Die Versicherung erstreckt sich

1. für die Studierenden und Hospitanten (Hörer und Hörerinnen), den Universitätsfechtlehrer und dessen Gehilfen, den Universitätsreitlehrer und dessen Reitknechte:

auf Unfälle, welche denselben in den Räumen der Universität und den zu ihr gehörigen Lehrgebäuden, sowie bei Exkursionen in Begleitung eines Lehrers oder Sachverständigen zustoßen, auch auf Unfälle in der Turn-, Fecht- und Reithalle, die bei unter Leitung eines Lehrers stattfindenden Übungen erfolgen;

2. für die Assistenten, Volontärassistenten und Prosektoren auf alle Unfälle, welche denselben in den Universitätsgebäuden, bei dienstlichen Verrichtungen außerhalb der Universitätsinstitute, bei den Gängen von und zu diesen, nach und von der Wohnung bezw. von und zu den beruflichen Arbeitsstellen (verschiedenen Instituten) zustoßen;

3. für das Verwaltungs- und Kanzleipersonal, die Präparatoren, Pedelle, Diener und das übrige Personal:

a. auf Unfälle, von denen sie bei dienstlichen Verrichtungen betroffen werden, mögen sie ihnen innerhalb oder außerhalb der Räume der Universität und ihrer Lehrgebäude zustoßen,

b. auf sonstige Unfälle, wenn diese ihnen in den Räumen der Universität und der Lehrgebäude zustoßen.

Eingeschlossen in die Versicherung sind: Verletzungen des Wartepersonals durch Geisteskranke, Blutvergiftungen kraft äußerlicher Verletzungen durch einen Unfall, ferner unter bestimmten Einschränkungen alle Infektionen, bei denen der Ansteckungsstoff durch äußere Verletzungen oder durch Einspritzen infektiöser Massen in Auge, Mund oder Nase in den Körper gelangt ist.

Die Versicherung ist für die Hospitanten, den Fecht- und Reitlehrer und ihre Gehilfen fakultativ und beginnt mit der Zahlung der Prämie, für die übrigen oben aufgeführten Personen obligatorisch und beginnt für die Studierenden mit der Anmeldung zur Immatrikulation, für die übrigen Personen mit dem Tag der Einstellung.

Den Dozenten und Lehrern steht es frei, sich zu denselben Bedingungen wie die Assistenten zu versichern.

Die Prämien, welche je nach der Größe der Gefahr pro Semester 0.30 ℳ bis zu 10.— ℳ betragen, werden für die Assistenten, das Verwaltungs- und Dienstpersonal aus der Universitätskasse bezw. der Kasse der klinischen Anstalten bestritten, für die Studierenden und Lehrer von diesen durch die akademische Quästur erhoben und an den Versicherungsverein abgeliefert.

Die Leistungen des Vereins bei Todesfall, bleibender gänzlicher oder teilweiser oder nur vorübergehender Arbeitsunfähigkeit sind für die einzelnen Gruppen der Versicherten verschieden und können aus der bei der Quästur befindlichen Police-Abschrift ersehen werden.

Etwaige Unfälle sind unverzüglich der akademischen Quästur bezw. bezüglich des Personals der akademischen Kliniken der Krankenhausverwaltung anzuzeigen.

VII. Habilitationsordnungen:

1. Der Theologischen Fakultät.

(revidiert W.-S. 1899/1900).

§ 1.

Wer sich um Zulassung zur Habilitation bewerben will, hat den Besitz der theologischen Doktorwürde oder der mindestens mit dem Prädikate insigni cum laude oder einer gleichwertigen Note erworbenen theologischen Lizentiatenwürde nachzuweisen. Die Bewerbung um die Lizentiatenwürde und um die Zulassung zur Habilitation kann auch vereinigt werden.

§ 2.

Mit dem Gesuch um Zulassung ist außer den Studien- und Sittenzeugnissen ein Lebenslauf und eine noch nicht publizierte Dissertation (Habilitationsschrift) einzureichen, die nach Abschluß der Habilitation gedruckt in 200 Exemplaren abgeliefert werden muß. Ein bei der Heidelberger Theologischen Fakultät promovierter oder zu promovierender Bewerber kann von der Einreichung einer besonderen Habilitationsschrift durch die Fakultät dispensiert werden.

§ 3.

Jeder nicht bei der Heidelberger Theologischen Fakultät promovierte Bewerber hat sich, wenn seine Habilitationsschrift genügend befunden ist, einem Kolloquium zu unterziehen.

§ 4.

An diesem, eine bis zwei Stunden dauernden Kolloquium nehmen sämtliche Mitglieder der Fakultät teil. Sie gibt am Schluß ihr Urteil dadurch ab, daß sie mit Stimmenmehrheit die Frage beantwortet, ob der Kandidat würdig sei, zur Habilitation zugelassen zu werden. Im verneinenden Falle wird sein Gesuch schon jetzt abschlägig beschieden. Auch entscheidet Stimmengleichheit zu Ungunsten des Kandidaten. Die Prärogative des Vorsitzenden findet in diesem Falle keine Anwendung.

§ 5.

Demnächst folgt die allen Bewerbern ohne Ausnahme, auch den an der hiesigen Universität promovierten, aufzuerlegende Probevorlesung. Ihr Gegenstand wird dadurch bestimmt, daß der Bewerber drei Themata zur Auswahl vorschlägt, und die Fakultät eines derselben auswählt. Die Probevorlesung soll wenigstens 50' Minuten dauern und wird in Gegenwart der Fakultät, sowie derjenigen, denen sie den Zutritt gestatten oder die sie zur Teilnahme auffordern will, abgehalten. Das Votum steht aber nur den Fakultätsmitgliedern zu, die zur Anwesenheit verpflichtet sind.

§ 6.

Wird die Probevorlesung ungenügend befunden, so entscheidet dieser Umstand definitiv gegen die Zulassung. Wird sie dagegen mit positiver Stimmenmehrheit nach der in § 4 angegebenen Fragestellung für befriedigend erklärt, so übersendet die Fakultät die Zeugnisse des Bewerbers nebst ihrem Gutachten über dessen bisherige Leistungen, das Ergebnis des eventuellen Kolloquiums und der Probevorlesung dem engeren Senat mit dem Ansuchen, die Zulassung zur Habilitation bei dem Ministerium auswirken zu wollen. Der Zugelassene wird in die Reihe der Privatdozenten aufgenommen.

§ 7.

Den feierlichen Abschluß der ganzen Habilitation bildet die öffentliche, in deutscher Sprache zu haltende Antrittsvorlesung, deren Thema der Genehmigung der Fakultät bedarf.

§ 8.

Die Habilitationsgebühren betragen für Heidelberger Lizentiaten oder Doktoren der Theologie 112 Mark, für auswärtige 212 Mark.

2. Der Juristischen Fakultät.

1. Persönliche Meldung beim Dekan.

2. Demselben hat der Kandidat ein schriftliches Gesuch an das vorgesetzte Großh. Ministerium um Zulassung zur Habilitation zu übergeben; die Fakultät fügt dem Gesuch einen begleitenden Bericht und bezw. Antrag bei.

3. Zugleich mit diesem Gesuche sind bei dem Dekan einzureichen:

a) das juristische Doktor-Diplom des Kandidaten,

b) glaubhafte Zeugnisse über dessen Herkommen, Alter

und bisherige literarische oder geschäftliche Laufbahn,

c) Nachweis, daß seit dem Abgange des Kandidaten von der Universität zwei Jahre abgelaufen sind,

d) ein oder mehrere gedruckte rechtswissenschaftliche Werke des Kandidaten, welche die Fakultät zu zensieren hat.

4) Wird von dem vorgesetzten Ministerium die Zulassung zur Habilitation ausgesprochen, so hat der Kandidat von dem Werke, das die Fakultät als Habilitationsschrift annimmt, 200 Exemplare einzureichen.

5. Demnächst hat der Kandidat drei Themata vorzulegen, von denen die Fakultät dasjenige auswählt, über welches binnen acht Tagen die Probevorlesung gehalten wird.

6. Ist das vorgelegte Doktor-Diplom nicht von der Heidelberger Fakultät ausgestellt, oder enthält das Heidelberger Diplom nicht das Prädikat „summa" oder „insigni cum laude", so kann die Fakultät die Abhaltung eines Kolloquiums mit dem Kandidaten beschließen.

Die bereits ausgesprochene Zulassung zur Habilitation wird hinfällig, wenn der Kandidat die Probevorlesung oder das Kolloquium nicht zur Zufriedenheit der Fakultät besteht.

Die zu bezahlenden Emolumente betragen 32 ℳ, beziehungsweise 42.50 ℳ, wenn der Kandidat nicht Heidelberger Doktor ist.

3. Der Medizinischen Fakultät.

§ 1.

Die Zulassung zur Habilitierung ist von der Bewilligung des vorgesetzten Ministeriums abhängig.

§ 2.

Der Kandidat hat den Nachweis zu liefern, daß er Doktor der Medizin sei.

§ 3.

Ist er an einer auswärtigen Universität promoviert worden, so hat er ein nach Art des mündlichen Doktorexamens abzuhaltendes Kolloquium vor der Fakultät zu bestehen.

§ 4.

Er hat ferner eine Inauguralabhandlung einzureichen und dieselbe, falls sie von der Fakultät genehmigt wird, noch vor dem Antritte der übrigen Akte der Habilitation drucken zu lassen. Hat er jedoch bereits veröffentlichte, besondere literarische Leistungen aufzuweisen, so kann ihm die Inauguralabhandlung auch erlassen werden.

§ 5.

Überdies hat der Kandidat eine öffentliche Probevorlesung, bei welcher die medizinische Fakultät mindestens durch drei Mitglieder und der Dekan vertreten sein muß, zu halten. Unter drei Themata, welche der Kandidat vorschlägt, wählt die Fakultät eines aus und teilt dasselbe wenigstens drei Tage vor der Probevorlesung dem Kandidaten mit.

§ 6.

Die Gebühren für die Habilitation betragen 32 ℳ nebst den Druckkosten für die Habilitationsschrift, welche in 200 Exemplaren an das Sekretariat der Universität abzuliefern ist. Dazu kommen für einen sich Habilitierenden, der das Doktorexamen nicht in Heidelberg gemacht hat, für die Bibliothek 10.50 ℳ, im ganzen somit 42.50 ℳ. Falls ein Kolloquium abgehalten wird, sind für dasselbe 170 ℳ zu entrichten.

§ 7.

Ist der Kandidat mit den ihm aufgelegten Leistungen zu Ende gekommen, so beschließt die Fakultät, ob ihm die venia docendi zu erteilen sei oder nicht und im bejahenden Falle, mit welcher der vier Noten: „vorzüglich", „sehr gut", „gut" und „genügend befähigt". Über die ganze Verhandlung wird ein den Akten der Fakultät einzuverleibendes Protokoll aufgenommen und, wenn dem Kandidaten die venia docendi erteilt worden ist, dies an den engeren akademischen Senat berichtet.

Der Kandidat erhält ein von dem Dekan unterzeichnetes, mit dem Fakultätssiegel versehenes Diplom über die Erteilung der venia legendi, in welchem jedoch die Note nicht erwähnt wird.

4. Der Philosophischen Fakultät.

(Genehmigt durch Erlaß des Großherzogl. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 30. Juli 1902, Nr. 26772.)

§ 1.

Wer sich bei der Philosophischen Fakultät habilitieren will, soll

1. den Nachweis bringen, daß seit dem Beginne seines akademischen Studiums mindestens sechs Jahre vergangen sind;

2. im Besitze des Reifezeugnisses eines humanistischen Gymnasiums sein;

3. den Doktorgrad erworben haben;

4. bei Einreichung seines Gesuchs eine noch nicht veröffentlichte Abhandlung vorlegen.

Bei solchen Bewerbern, welche sich für das Fach der Politischen Ökonomie habilitieren wollen, kann von der Fakultät in besonderen Fällen von der Forderung ad 2) abgesehen werden.

Dem Gesuche sind ferner die Doktordissertation, die sonstigen wissenschaftlichen Publikationen, sowie eine Darlegung über die persönlichen Verhältnisse, Staatsangehörigkeit, Lebens- und Bildungsgang usw. des Bewerbers beizufügen.

§ 2.

Bei jedem Bewerber hat die Fakultät sorgfältig zu untersuchen, ob der sittliche Charakter durch Zeugnisse oder andere, allenfalls den Mitgliedern der Fakultät speziell bekannt gewordene Umstände hinreichend außer Zweifel gesetzt sei.

§ 3.

Wer an der hiesigen Universität die Doktorwürde nicht mit einer der beiden ersten Noten oder wer sie an einer anderen Universität erlangt hat, hat als Gebühren für die Prüfung zum Zwecke der Habilitation 303 ℳ gleichzeitig mit der Meldung an die akademische Quästur zu entrichten. Von dieser Summe werden 235 ℳ zurückgezahlt, wenn die eingereichte Arbeit nicht als Habilitationsschrift von der Fakultät angenommen und der Bewerber deshalb nicht zu den weiteren Habilitationsleistungen zugelassen werden kann, oder wenn er seine Meldung nach Einleitung der geschäftlichen Behandlung zurückzieht.

§ 4.

Beschließt die Fakultät auf Grund der eingereichten Zeugnisse und wissenschaftlichen Arbeiten den Bewerber zu den weiteren Habilitationsleistungen zuzulassen, so wird derselbe durch den Dekan aufgefordert, drei Themata für einen vor der Fakultät zu haltenden Probevortrag zu bezeichnen, von denen die Fakultät eines auswählt. Der etwa halbstündige Vortrag, zu dessen Vorbereitung dem Bewerber sieben Tage bewilligt werden, darf nicht in der Ablesung eines Manuskripts bestehen.

Unmittelbar an den Probevortrag schließt sich ein Kolloquium, an welchem zunächst nur diejenigen Fakultätsmitglieder tätigen Anteil nehmen, in deren Nominalfächer die Studien des Bewerbers einschlagen. Die übrigen Fakultätsmitglieder sind berechtigt, nachher einige Fragen an ihn zu richten.

§ 5.

Die Mitglieder der Fakultät sind verpflichtet, mit Hintan-

setzung ihrer Vorlesungen oder Privatarbeiten bei dem Probevortrag und dem Kolloquium gegenwärtig zu sein.

§ 6.

Das Ergebnis des Probevortrags und des Kolloquiums wird durch Abstimmung der Fakultät dahin ausgesprochen, daß der Bewerber entweder

1. fähig oder
2. nicht hinreichend fähig

sei. In letzterem Falle wird er abgewiesen.

§ 7.

Wenn der Bewerber für fähig erklärt ist, werden seine Zeugnisse, die Darlegung seines Lebens- und Bildungsgangs, das Urteil über seine bisherigen wissenschaftlichen Leistungen und über die eingereichte Habilitationsschrift, sowie das Ergebnis des Probevortrags und des Kolloquiums dem engeren Senat übergeben, um die Entscheidung über seine Zulassung zur Habilitation bei dem Großherzoglichen Ministerium zu bewirken.

§ 8.

Ist die Zulassung von dem Großherzoglichen Ministerium ausgesprochen, so wird der Bewerber von dem Dekan aufgefordert, 200 Exemplare seiner gedruckten Habilitationsschrift einzureichen, und erst wenn dies geschehen ist, wird von der Fakultät der Termin für eine öffentliche Vorlesung festgesetzt, deren Thema von der Fakultät genehmigt sein muß.

§ 9.

Nach der öffentlichen Vorlesung wird dem Bewerber die venia legendi von dem Dekan namens der Fakultät durch ein mit dem Fakultätssiegel versehenes Schriftstück erteilt und dem engeren Senat sowie dem vorgesetzten Ministerium Anzeige gemacht, daß die Habilitation erfolgt sei.

§ 10.

An Gebühren für die Habilitation sind 42 1/2 ℳ, von denjenigen jedoch, welche hier promoviert worden sind, nur 32 ℳ an die akademische Quästur zu entrichten.

§ 11.[1]

Die Erlaubnis, Vorlesungen zu halten, soll wie bisher den Dozenten stets nur widerruflich erteilt werden.

---

[1] Steht im Widerspruch mit dem Allerh. genehmigten Habilitationsstatut vom 9. Dezember 1805, § 19, vgl. oben Seite 41.

§ 12.

Die Fakultät kann in besonderen Fällen, vorbehaltlich der Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums, von einzelnen der obigen Bestimmungen absehen.

5. Der Naturwissenschaftlich-mathematischen Fakultät.

§ 1.

Wer sich bei der Naturwissenschaftlich-mathematischen Fakultät habilitieren will, soll

1. den Nachweis erbringen, daß seit dem Beginne seines akademischen Studiums mindestens sechs Jahre vergangen sind;

2. den Doktorgrad erworben haben;

3. bei Einreichung seines Gesuches eine noch nicht veröffentlichte Abhandlung vorlegen.

Dem Gesuche sind ferner die Doktordissertation, die sonstigen wissenschaftlichen Publikationen, sowie eine Darlegung über die persönlichen Verhältnisse, Staatsangehörigkeit, Lebens- und Bildungsgang des Bewerbers beizufügen.

§ 2.

Bei jedem Kandidaten hat die Fakultät sorgfältig zu untersuchen, ob der sittliche Charakter durch Zeugnisse und andere, allenfalls den Mitgliedern der Fakultät speziell bekannt gewordene Umstände hinreichend außer Zweifel gesetzt sei.

§ 3.

Wer an der hiesigen Universität die Doktorwürde nicht mit einer der beiden ersten Noten oder wer sie auf einer anderen Universität erlangt hat, hat als Gebühren für die Prüfung zum Zwecke der Habilitation 303 ℳ gleichzeitig mit der Meldung an die akademische Quästur zu entrichten. Von dieser Summe werden 253 ℳ zurückgezahlt, wenn die eingereichte Arbeit nicht als Habilitationsschrift von der Fakultät angenommen und der Bewerber deshalb nicht zu den weiteren Habilitationsleistungen zugelassen werden kann, oder wenn er seine Meldung nach Einleitung der geschäftlichen Behandlung zurückzieht.

§ 4.

Beschließt die Fakultät auf Grund der eingereichten Zeugnisse und wissenschaftlichen Arbeiten den Kandidaten zu den weiteren Habilitationsleistungen zuzulassen, so wird derselbe durch den Dekan aufgefordert, drei Themata für einen vor der Fakultät zu haltenden Probevortrag zu bezeichnen, von welchen die Fakultät eines auswählt. Der etwa halbstündige Vortrag, zu

dessen Vorbereitung dem Kandidaten sieben Tage bewilligt werden, darf nicht in der Ablesung eines Manuskripts bestehen.

Unmittelbar an den Probevortrag schließt sich das Kolloquium, an welchem zunächst nur diejenigen Fakultätsmitglieder tätigen Anteil nehmen, in deren Nominalfächer die Studien des Kandidaten einschlagen. Die übrigen Fakultätsmitglieder sind berechtigt, nachher einige Fragen an den Kandidaten zu richten.

§ 5.

Die Mitglieder der Fakultät sind verpflichtet, mit Hintansetzung ihrer Vorlesungen oder Privatarbeiten bei dem Probevortrage und dem Kolloquium gegenwärtig zu sein.

§ 6.

Das Resultat des Probevortrags und des Kolloquiums wird durch Abstimmung der Fakultät dahin ausgesprochen, daß der Kandidat entweder

1. fähig oder
2. nicht hinreichend fähig

sei. Im letzteren Falle wird der Kandidat abgewiesen.

§ 7.

Wenn der Kandidat für fähig erklärt ist, werden seine Zeugnisse, das Urteil über seine bisherigen wissenschaftlichen Leistungen und über die eingereichte Habilitationsschrift, sowie das Ergebnis des Probevortrags und des Kolloquiums dem engeren Senate übergeben, um die Entscheidung über die Zulassung des Kandidaten zur Habilitation bei dem Großh. Ministerium zu bewirken.

§ 8.

Ist die Zulassung von dem Großh. Ministerium ausgesprochen, so wird der Kandidat von dem Dekan aufgefordert, 200 Exemplare seiner gedruckten Habilitationsschrift einzureichen, und erst wenn dieses geschehen, wird von der Fakultät der Termin für eine öffentliche Vorlesung, deren Thema von der Fakultät genehmigt sein muß, festgesetzt.

§ 9.

Nach der öffentlichen Vorlesung wird dem Kandidaten die venia legendi von dem Dekan namens der Fakultät durch ein mit dem Fakultätssiegel versehenes Aktenstück erteilt und dem engeren Senate sowie dem vorgesetzten Ministerium Anzeige gemacht, daß die Habilitation erfolgt sei.

§ 10.

An Gebühren für die Habilitation sind $42\frac{1}{2}$ ℳ, von

denjenigen jedoch, welche hier promoviert worden sind, nur 32 ℳ an die akademische Quästur zu entrichten.

§ 11.[1]

Die Erlaubnis, Vorlesungen zu halten, soll den Dozenten stets nur widerruflich erteilt werden.

§ 12.

Die Fakultät kann in besonderen Fällen, vorbehaltlich der Genehmigung des Großh. Ministeriums, von einzelnen der obigen Bestimmungen absehen.

Heidelberg, den 5. November 1890.

VIII. **Promotionsordnungen:**

1. Der Theologischen Fakultät.

(Auszug aus den Bestimmungen über Erteilung des Lizentiatengrades.)

§ 1.

Wer die theologische Lizentiatenwürde erlangen will, muß wenigstens drei Jahre auf einer Universität studiert, die wichtigsten theologischen Fächer gehört, auch mit den philologischen und philosophischen Hilfswissenschaften sich eingehend beschäftigt haben. Er hat der Fakultät seine Meldung zugleich mit dem Nachweise der gehörten Vorlesungen, dem Zeugnis eines untadelhaften, sittlichen Wandels und einem lateinisch abgefaßten Lebenslauf einzureichen.

§ 2.

Der Bewerber hat eine deutsch oder lateinisch geschriebene, für den Druck bestimmte, wissenschaftliche Arbeit aus seinem Spezialfach einzureichen, aus welcher der Grad seiner gelehrten Kenntnisse, seine methodische Durchbildung und seine Darstellungsgabe zu ersehen ist. Die Arbeit soll eine selbständige Untersuchung sein, die mindestens zwei Druckbogen Umfang hat. Früher etwa schon von ihm veröffentlichte Schriften, die den genannten Forderungen entsprechen, können eine für die Prüfung speziell zu machende Arbeit ersetzen, wenn die Fakultät sie dafür geeignet hält.

§ 3.

Ergibt sich, daß der Bewerber als Studierender der hiesigen oder einer anderen Universität mit Ausweisung bestraft worden

[1] Vgl. oben S. 92, Note 1.

ist, so kann er nicht ohne besondere Genehmigung des engeren Senates zur weiteren Bewerbung zugelassen werden.

§ 4.

Die mündliche Prüfung hat den Zweck, die Ausdehnung des Wissens im ganzen Gebiete der Theologie festzustellen und für das Spezialfach die selbständige Autorschaft bezüglich der Dissertation und die Literaturkenntnisse des Bewerbers zu erheben. Sie erstreckt sich auf alle Hauptfächer der Theologie, nämlich:

1. Neutestamentliche Wissenschaft,
2. Alttestamentliche Wissenschaft,
3. Kirchengeschichte,
4. Dogmengeschichte und Symbolik,
5. systematische und
6. praktische Theologie.

In dem Spezialfache des Bewerbers wird er eine Stunde, in den übrigen je 20 Minuten geprüft.

§ 5.

Zur genaueren Bezeichnung der Würdigkeit des Examinierten dienen die vier Prädikate summa cum laude, insigni cum laude, cum laude, rite. Wer das letztere Prädikat nicht erreicht, ist als nicht bestanden anzusehen.

§ 6.

Fällt der Kandidat durch, so verliert er die für die Prüfung erlegten Gebühren und kann eine Darlegung der Gründe seiner Zurückweisung nicht verlangen. Dagegen bleibt ihm gestattet, sich nach Verlauf von sechs Monaten unter gleichen Bedingungen und mit Erlegung der Hälfte der Gebühren einem neuen Examen zu unterziehen.

§ 7.

Die Prüfungs- und Promotionsgebühren betragen — ausschließlich der Kosten für Anfertigung des Diploms — 300 ℳ.

§ 8.

Hat der Kandidat den Anforderungen entsprochen und ist — was vorangehen muß — die eingereichte Dissertation in 200 Exemplaren inzwischen zum Abdruck gelangt und abgeliefert, so findet der Akt der Promotion statt. Der Kandidat leistet hierbei das vorgeschriebene Gelöbnis und wird hierauf zum Lizentiaten der Theologie (theologiae licentiatus) ernannt, unter Einhändigung des für ihn ausgefertigten Diploms, welches nachher durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt gemacht wird.

§ 9.

Abgesehen von diesem regelmäßigen und auf alle inländischen Kandidaten anzuwendenden Verfahren behält die Fakultät sich vor, auswärtige Gelehrte auch ohne Examen auf Grund ihrer wissenschaftlichen Leistungen zu Lizentiaten der Theologie zu ernennen.

2. Der Juristischen Fakultät.

§ 1.

Wer die juristische Doktorwürde zu erwerben wünscht, hat sich bei dem Dekan der Fakultät mittelst schriftlicher Eingabe zu melden. Bei der Meldung sind einzureichen:

1. Ein Lebenslauf in deutscher oder lateinischer Sprache, aus dem der allgemeine und rechtswissenschaftliche Bildungsgang, die amtliche oder sonstige praktische Tätigkeit und die Prüfungen, denen der Kandidat sich bisher mit oder ohne Erfolg unterzogen hat, ersichtlich sind.
2. Nachweis eines dreijährigen Universitätsstudiums und Zeugnisse über bestandene Staatsprüfungen, entweder im Original oder in Abschrift.
3. Bei Kandidaten, die in Deutschland, Österreich oder in der Schweiz vorgebildet sind, das Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums, bei Kandidaten, die in andern Ländern vorgebildet sind, ein Zeugnis über eine der deutschen Gymnasialbildung gleichwertige Vorbildung.

   Auch solche Kandidaten, welche das Reifezeugnis eines deutschen Realgymnasiums oder einer deutschen Oberrealschule besitzen, können aus besonderen Gründen, namentlich, wenn sie in einem deutschen Bundesstaate eine juristische Staatsprüfung bestanden haben, zur Prüfung zugelassen werden. Falls sie eine Maturitätsprüfung im Lateinischen nicht bestanden haben, sind sie verpflichtet, sich über den Erwerb ausreichender Kenntnisse dieser Sprache in der mündlichen Prüfung besonders auszuweisen. Über die Zulassung entscheidet die Fakultät.
4. Leumundszeugnisse von solchen, die sich nicht im staatlichen Vorbereitungsdienst oder in einem öffentlichen Amt befinden.

§ 2.

Die Promotionsleistungen bestehen:

1. in der Einreichung einer Dissertation über ein selbstgewähltes rechtswissenschaftliches Thema,



2. in der Ablegung einer mündlichen Prüfung vor der Fakultät.

§ 3.

Am Schlusse der Dissertation ist die schriftliche Erklärung abzugeben, daß der Kandidat die Arbeit selbständig angefertigt, auch andere Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen nicht benützt habe.

§ 4.

Die Prüfung der Dissertation erfolgt durch einen Berichterstatter, den der Dekan, der die Dissertation entgegengenommen hat, ernennt.

Bei Dissertationen, deren Gegenstand seinen eigenen ordentlichen Lehrfächern angehört, kann der Dekan die Berichterstattung auch selbst übernehmen.

Der Berichterstatter entscheidet, ob die Arbeit zurückzuweisen ist oder stellt den Antrag, die Arbeit als „druckfähig" oder als „verbesserungsfähig" zuzulassen.

Über den Antrag entscheidet die Fakultät. Hat sie die Arbeit als „verbesserungsfähig" zugelassen, so bleibt die Entscheidung über die Druckfähigkeit dem Berichterstatter vorbehalten, der auch die erforderlichen Verbesserungen zu veranlassen und zu leiten hat.

Bei Drucklegung der Arbeit ist der Name des Berichterstatters auf dem Titel der Dissertation anzugeben.

§ 5.

Ist die Arbeit zurückgewiesen, so kann nach einem Jahre eine neue Dissertation eingereicht werden.

§ 6.

Ist die Dissertation als druckfähig anerkannt, so ist der Kandidat nach bestandenem mündlichen Examen aufzufordern, sie nebst dem Lebenslauf in Druck zu geben und binnen Jahresfrist zweihundert Exemplare an das Universitätssekretariat einzureichen, außerdem die für die Herstellung des Doktordiploms erforderlichen Kosten an den Oberpedell der Universität einzusenden.

Bei umfangreichen Arbeiten kann die Fakultät auf Antrag des Kandidaten den Druck eines entsprechenden Teiles für genügend erklären.

§ 7.

Der Termin zu der mündlichen Prüfung wird nach Genehmigung der Dissertation vom Dekan festgesetzt.

§ 8.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Zweige der gemeinrechtlichen Rechtswissenschaft, insbesondere auf römische Rechtsgeschichte, einschließlich des römischen Zivilprozesses, System des römischen Privatrechts, deutsche Rechtsgeschichte und Grundzüge des deutschen Privatrechts, Recht des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs (nur für Reichsangehörige), Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und Strafprozeßrecht, Zivilprozeß und Konkursrecht, Staatsrecht, Völkerrecht, Kirchenrecht.

Es werden folgende Gesamtprädikate der Prüfung erteilt:

1. summa cum laude,
2. insigni cum laude,
3. cum laude,
4. rite.

§ 9.

Besteht der Kandidat die mündliche Prüfung nicht, so kann auf seinen Antrag, frühestens jedoch nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten, eine Wiederholung der Prüfung stattfinden.

§ 10.

Während der akademischen Ferien finden mündliche Prüfungen nicht statt.

§ 11.

Die schriftliche wie die mündliche Prüfung kann im Falle des Nichtbestehens nur einmal wiederholt werden.

§ 12.

Die Promotion erfolgt durch Zustellung des von dem Dekan unterschriebenen Doktordiploms nach Einsendung der zweihundert gedruckten Exemplare der Dissertation und des Betrages für die Herstellung des Diploms.

§ 13.

Die Promotionsgebühren betragen 360 ℳ. Davon sind zugleich mit der Einsendung der Dissertation 60 ℳ, die weiteren 300 ℳ vor der mündlichen Prüfung an den Oberpedell portofrei einzuzahlen. Für die Wiederholung der schriftlichen Prüfung sind 60 ℳ, für die der mündlichen 140 ℳ zu bezahlen.

3. Der Medizinischen Fakultät.

1.

Die medizinische Doktorwürde wird verliehen

a) aus freier Entschließung der Fakultät, als Ehrentitel,

ausschließlich zur Anerkennung hervorragender Verdienste um die Medizin;

b) nach Antrag eines Kandidaten auf Grund einer Dissertation, durch welche der Kandidat sich darüber ausweist, daß er selbständig wissenschaftlich arbeiten kann, und nach Bestehen einer mündlichen Prüfung. Eine Promotio in absentia findet in diesem Falle unter keinen Umständen statt.

2.

Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen. Die Anwendung einer andern Sprache ist mit Genehmigung der Fakultät zulässig. Am Schlusse derselben ist der Lebenslauf des Kandidaten anzufügen.

Bei Vorlage der Dissertation hat der Kandidat zutreffenden Falles anzugeben, in welcher wissenschaftlichen oder Krankenanstalt er sie ausgearbeitet und in wie weit er sich dabei etwa noch sonst fremden Rates bedient hat. Dieser Angabe ist die eidesstattliche Versicherung hinzuzufügen, daß darüber hinaus keine weitere Beihilfe stattgefunden habe.

An die Stelle der zur Genehmigung ungedruckt vorzulegenden Dissertation kann nach Ermessen der Fakultät auch eine bereits durch den Druck veröffentlichte wissenschaftliche Arbeit des Kandidaten treten.

Der Dekan übergibt die eingelieferte Dissertation oder die an deren Stelle übergebene wissenschaftliche Publikation einem Referenten zur Begutachtung. Der Referent ist berechtigt, über das in der Arbeit behandelte Thema mit dem Doktoranden ein Kolloquium vorzunehmen.

Nach bestandener mündlicher Prüfung hat der Kandidat die Dissertation auf eigene Kosten drucken zu lassen und in 200 Exemplaren an das Sekretariat der Universität längstens binnen Jahresfrist einzureichen. Dabei ist auf der Rückseite des Titelblattes die Genehmigung der Fakultät unter namentlicher Bezeichnung des Dekans und des Referenten in folgender Form anzuführen:

„Gedruckt mit Genehmigung der Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg

Dekan (Name) — Referent (Name)

(Jahreszahl)“.

3.

Die Zulassung zur medizinischen Doktorprüfung darf in der

Regel erst erfolgen, wenn der Kandidat die Approbation als Arzt für das deutsche Reich erlangt hat.

Ausnahmen hiervon können nur in besonderen Fällen, namentlich bei Ausländern, durch einstimmigen Beschluß der Fakultät, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gestattet werden, wenn dem Kandidaten aus gewichtigen Gründen das Bestehen der deutschen Approbationsprüfung nicht zuzumuten ist.

4.

Die Anmeldung geschieht durch ein schriftliches Gesuch an die Fakultät, welchem die Dissertation nebst der unter 2 bezeichneten eidesstattlichen Versicherung, die Approbationsurkunde oder in Ermangelung derselben die unter 5 angegebenen Nachweise, sowie der Lebenslauf beizufügen sind.

5.

Hat der Kandidat die deutsche ärztliche Staatsprüfung nicht bestanden, so hat er unter Darlegung seiner Gründe um Dispens von derselben bei der Fakultät nachzusuchen.

Für die Zulassung ist dann jedenfalls erforderlich

a) der Nachweis, daß der Kandidat das in Deutschland für die Zulassung zur ärztlichen Prüfung vorgeschriebene Maturitätsexamen bestanden hat. Ausländer haben in Ermangelung dessen den Nachweis einer Vorbildung zu erbringen, welche in ihrem Heimatsstaate für die Erwerbung des medizinischen Doktorgrades und die Ablegung der ärztlichen Prüfung gefordert wird; fehlt es in dieser Beziehung in ihrem Heimatsstaate an bestimmten Festsetzungen, so haben sie durch vorgelegte Reifezeugnisse (nötigenfalls unter Beifügung inländischer Ergänzungszeugnisse) mindestens eine Vorbildung nachzuweisen, welche den Anforderungen für das Reifezeugnis eines deutschen Realgymnasiums entspricht;

b) der Nachweis eines regelmäßigen naturwissenschaftlich-medizinischen Studiums von derselben Dauer, welche für die Zulassung zur deutschen ärztlichen Staatsprüfung vorgeschrieben ist, an einer deutschen medizinischen Fakultät oder — für Ausländer — an einer gut eingerichteten fremden medizinischen Fakultät. Von dieser Zeit muß der Kandidat mindestens ein Semester an der Universität Heidelberg studiert haben. Ist der Kandidat der Fakultät genau bekannt, so kann von letzterer Bedingung ausnahmsweise mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde abgesehen werden.

6.

Hat die Fakultät nach erstattetem Gutachten des Referenten die vorgelegte Arbeit angenommen, so wird der Kandidat zur mündlichen Prüfung zugelassen. Dieselbe wird in deutscher Sprache abgehalten und gestaltet sich verschieden, je nachdem der Kandidat die deutsche ärztliche Prüfung bestanden hat oder nicht.

7.

Hat der Kandidat die deutsche ärztliche Prüfung bestanden, so hat er — in einem Termin — eine mündliche Prüfung in einem Hauptfach und in drei Nebenfächern zu bestehen, deren Wahl ihm freisteht.

Die Prüfungsfächer sind:

1. Anatomie,
2. Physiologie,
3. Pathologische Anatomie,
4. Pharmakologie,
5. Innere Medizin,
6. Chirurgie,
7. Geburtshilfe,
8. Augenheilkunde,
9. Psychiatrie,
10. Hygiene.

In dem Hauptfach wird 30 Minuten, in jedem Nebenfach 15—20 Minuten geprüft, und ist dabei die wissenschaftliche mehr als die praktische Seite der Medizin zu betonen.

8.

Hat der Kandidat die deutsche ärztliche Prüfung nicht bestanden, so hat er das sogen. examen rigorosum abzulegen.

Die Kommission für dieses Examen besteht aus dem Dekan als Vorsitzenden und mindestens sieben weiteren von der Fakultät gewählten Examinatoren.

Das Examen zerfällt in einen theoretischen und einen praktisch-klinischen Teil.

Im theoretischen Teil sind die Examensfächer:

1. Anatomie,
2. Physiologie,
3. Pathologische Anatomie mit Einschluß der allgemeinen Pathologie,
4. Hygiene.

Jeder Kandidat wird in den Fächern 1 und 2 mindestens eine Stunde, in den Fächern 3 und 4 mindestens eine halbe

Stunde geprüft. Es muß dabei noch der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied der Examenskommission zugegen sein. Jedem medizinischen Lehrer an einer deutschen Universität und jedem für das deutsche Reich approbierten Arzt steht der Zutritt zu dem Examen frei.

Im praktisch-klinischen Teil wird in der inneren Medizin, in der Chirurgie und in der Geburtshilfe und Gynäkologie am Krankenbette geprüft.

Die Prüfung umfaßt die Stellung einer oder, nach Befinden des Examinators, zweier Diagnosen, an welche sich ein weiteres Examen, wie es bei der ärztlichen Prüfung vorzunehmen ist, anschließt.

9.

Bei der gewöhnlichen Prüfung wie bei dem Rigorosum erfolgt die Feststellung des Ergebnisses durch schriftliche Abstimmung. Die Prüfungsnoten sind summa cum laude (ausgezeichnet), magna cum laude (sehr gut), cum laude (gut) und rite (bestanden). Um die Gesamtzensur „bestanden" zu erhalten, genügt bei der gewöhnlichen Prüfung die einfache Majorität; bei dem Rigorosum muß der Kandidat zur Erlangung derselben mindestens drei Viertel der Gesamtstimmenzahl und darunter die Stimmen der drei praktisch-klinischen Examinatoren für sich haben.

Die Gesamtzensur ergibt sich als Mittel der von den verschiedenen Examinatoren erteilten Einzelzensuren; die Zensur magna cum laude (sehr gut) darf aber nur erteilt werden, wenn die Dissertation als besonders tüchtige Leistung anzuerkennen ist, worüber die Kommission mit einfacher Majorität entscheidet. Die Zensur summa cum laude (ausgezeichnet) soll nur ausnahmsweise und nur durch einstimmigen Beschluß der Kommission erteilt werden.

10.

Hat der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, so muß er sie ganz wiederholen, wozu er bei der gewöhnlichen Prüfung erst nach drei Monaten, bei dem examen rigorosum erst nach sechs Monaten zuzulassen ist.

11.

Das von dem Dekan und dem Senior der Fakultät zu unterschreibende Diplom enthält die Bezeichnung des Hauptfaches, die Note für das ganze Examen und die Beurteilung der Dissertation.

12.

Das Diplom wird erst nach Einlieferung der 200 Pflichtexemplare der Dissertation abgegeben. Bei Überreichung desselben durch den Dekan hat der Kandidat durch Handschlag zu versprechen, seine akademische Würde mit Ehren zu führen, oder, wenn ihm das Diplom übersendet wird, einen entsprechenden Revers zu unterschreiben.

13.

Die Kosten der Doktorprüfung, ausschließlich der Kosten für das Diplom und den Druck der Dissertation, betragen in den gewöhnlichen Fällen im ganzen 370 ℳ, bei dem examen rigorosum 550 ℳ.

Bei nicht bestandenem mündlichem Examen erhält der Kandidat 100 ℳ zurück.

Heidelberg, den 4. Dezember 1900.

4. Der Philosophischen Fakultät.

§ 1.

Wer den philosophischen Doktorgrad zu erwerben wünscht, hat sich zunächst in einer schriftlichen Eingabe an die philosophische Fakultät zu wenden und dieser ein curriculum vitae vorzulegen, das über den bisherigen Lebens- und Bildungsgang des Bewerbers und die von ihm gehörten Vorlesungen genügenden Aufschluß gibt. Ferner sind die Abgangs- und Sittenzeugnisse der von ihm besuchten Schulen, Universitäten oder andern höheren Lehranstalten, sowie sämtliche Zeugnisse über etwa von ihm abgelegte Prüfungen beizufügen. Diejenigen, die nicht unmittelbar von einer Hochschule kommen, haben ein Leumundszeugnis vorzulegen.

§ 2.

Die Fakultät verlangt das Reifezeugnis eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums des deutschen Reiches oder einer gleichzustellenden Anstalt des Auslandes.

Nur bei Politischer Ökonomie oder Geographie als Hauptfächern kann die Fakultät in besonderen Fällen Abiturienten von Oberrealschulen zulassen.

§ 3.

Die Fakultät verlangt ferner den Nachweis eines dreijährigen Universitätsstudiums.

Hat ein Bewerber auf Hochschulen mit nicht deutscher Unterrichtssprache oder auf technischen, landwirtschaftlichen oder andern Hochschulen deutscher Zunge studiert, so entscheidet die Fakultät im Einzelfalle, ob und inwieweit diese Studienzeit angerechnet werden kann.

Doch sollen unter allen Umständen mindestens vier deutsche Universitätssemester verlangt werden.

§ 4.

Gleichzeitig mit der Bewerbung ist eine noch nicht durch den Druck veröffentlichte Abhandlung einzureichen, welche wissenschaftlich beachtenswert ist und die Fähigkeit des Kandidaten bekundet, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten; dieser Abhandlung ist die schriftliche Erklärung beizufügen, daß der Kandidat dieselbe ohne unerlaubte Hilfe angefertigt hat. Die Abhandlung soll in deutscher oder lateinischer Sprache abgefaßt sein. Ob die Fakultät auch in andern Sprachen abgefaßte Abhandlungen annehmen will, hängt von der Bereitwilligkeit des Fachvertreters ab; in diesem Falle ist die besondere Erlaubnis der Fakultät nachzusuchen.

Die Abhandlung soll in der Regel einen dem Hauptfache (siehe §§ 5, 6) zugehörigen Gegenstand behandeln. Für Ausnahmen von dieser Regel ist ein besonderer Beschluß der Fakultät nötig.

Erst wenn die Abhandlung von der Fakultät als Inauguraldissertation zugelassen ist, folgt die mündliche Prüfung. Eine promotio in absentia findet unter keinen Umständen statt.

Die Stelle der geschriebenen Inauguraldissertation können ausnahmsweise auch Druckschriften vertreten, wenn dieselben nach dem Urteil der Fakultät ein vollgültiges Zeugnis für die wissenschaftliche Befähigung des Bewerbers ablegen. Es ist nicht unbedingt erforderlich, daß eine solche Druckschrift auch äußerlich als Inauguraldissertation kenntlich gemacht und in der vorschriftsmäßigen Anzahl (siehe § 9) abgeliefert werde.

§ 5.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf drei Fächer, von denen eines als Hauptfach, zwei als Nebenfächer behandelt werden. Die Prüfung findet in deutscher Sprache statt, außer wenn die Anwendung einer andern Sprache durch das Fach bedingt oder in besonderen Fällen von dem Prüfenden bewilligt wird.

Der Bewerber hat sowohl das Hauptfach als auch die beiden Nebenfächer, in denen er geprüft zu werden wünscht, nach Maß-

gabe der §§ 6 und 7 in seiner Eingabe zu bezeichnen; über die Zulassung der gewählten Fächer und ihrer Kombination entscheidet die Fakultät.

§ 6.

Als Hauptprüfungsfächer können, vorbehaltlich späterer Änderungen und besonderer Beschlußfassung der Fakultät in einzelnen Fällen, gewählt werden:

1. Philosophie.
2. Alte Geschichte.
3. Mittlere und neuere Geschichte.
4. Indogermanische Sprachwissenschaft.
5. Klassische Philologie.
6. Archäologie.
7. Neuere Kunstgeschichte.
8. Musikgeschichte.
9. Semitische Philologie.
10. Indische oder iranische Philologie.
11. Deutsche Philologie.
12. Englische Philologie.
13. Romanische Philologie.

    Bei den unter 4, 9 und 13 genannten Fächern wird eine genauere Bekanntschaft mit einem Hauptzweige derderselben und eine allgemeine mit dem ganzen Gebiete verlangt.

14. Allgemeine Staatslehre und Politik.
15. Politische Ökonomie (mit Einschluß der Finanzwissenschaft).
16. Geographie.

§ 7.

Als Nebenfächer können außer den in § 6 genannten Wissenschaften auch größere Teile, Seitenzweige und Hilfswissenschaften derselben gewählt werden. Indes darf keines der Nebenfächer in einem Teile des vom Kandidaten gewählten Hauptfaches bestehen, abgesehen von Finanzwissenschaft, die neben politischer Ökonomie als Nebenfach zulässig ist.

Als Nebenfächer können von denen, die in Philosophie, politischer Ökonomie oder Geographie als dem Hauptfache geprüft zu werden wünschen, die Zustimmung der philosophischen Fakultät in jedem einzelnen Falle vorbehalten, auch solche Wissenschaften gewählt werden, die in der naturwissenschaftlich-mathematischen Fakultät ihre Vertretung haben.

Von denjenigen, die Geschichte oder eines der staatswissenschaftlichen Fächer (§ 6: 2, 3, 14 und 15) als Hauptprüfungsfach nehmen wollen, können als Nebenfächer auch gewählt werden:

1. Staatsrecht.
2. Völkerrecht.
3. Verwaltungsrecht.
4. Handelsrecht.

Wer allgemeine Staatslehre und Politik als Hauptfach nimmt, hat mindestens ein Nebenfach, das durch einen Dozenten der philosophischen Fakultät vertreten wird, zu wählen.

§ 8.

Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird durch die Noten

I. summa cum laude
II. magna cum laude
III. cum laude
IV. rite

bestimmt; das Prädikat summa cum laude soll nur dann erteilt werden, wenn die Dissertation eine hervorragende ist.

§ 9.

Hat der Kandidat die Prüfung bestanden, so ist er verpflichtet, die Dissertation auf seine Kosten drucken zu lassen, ohne Änderungen an derselben vorzunehmen, die nicht ausdrücklich von der Fakultät verlangt oder genehmigt sind. Der Dissertation ist das curriculum vitae beizudrucken. 200 Exemplare derselben sind längstens ein Jahr nach dem Prüfungstage an das Universitätssekretariat abzuliefern; erst dann soll ausnahmslos das Doktordiplom ausgestellt werden.

§ 10.

Die Gebühren für die Doktorprüfung betragen 350 ℳ, wovon die erste Rate im Betrage von 50 ℳ gleichzeitig mit der Meldung, die zweite im Betrage von 300 ℳ vor der mündlichen Prüfung bei der Quästur einzuzahlen ist. Die erste Rate verfällt, wenn die eingereichte Abhandlung von der Fakultät nicht als Dissertation angenommen und deshalb der Kandidat nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen werden kann, oder wenn der Kandidat die Meldung nach Einleitung der geschäftlichen Behandlung zurückzieht. Die Gesamtgebühr verfällt, wenn der Kandidat die mündliche Prüfung nicht besteht. Im letztern Falle hat der Kandidat jedoch, wenn er von der Fakultät zu einer nochmaligen Prüfung zugelassen wird, nur 150 ℳ an Gebühren zu entrichten.

§ 11.

Durch einstimmigen Beschluß kann die Fakultät Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 6, 7, 9 und 10 gestatten.

§ 12.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 10. Juli 1907 in Kraft.

Heidelberg, am 10. Juli 1907.

5. Der Naturwissenschaftlich-mathematischen Fakultät.

§ 1.

Wer den Grad eines Doctor philosophiae naturalis zu erwerben wünscht, hat sich zunächst in einer schriftlichen Eingabe an die naturwissenschaftlich-mathematische Fakultät zu wenden und dieser ein curriculum vitae, welches über den bisherigen Lebens- und Bildungsgang des Bewerbers und die von ihm gehörten Vorlesungen genügenden Aufschluß gibt, vorzulegen. Das curriculum vitae muß eine Angabe über religiöses Bekenntnis und Staatsangehörigkeit des Bewerbers enthalten.

Ferner sind die Abgangszeugnisse der von ihm besuchten Schulen, Universitäten oder anderen höheren Lehranstalten, sowie sämtliche Zeugnisse über etwa von ihm abgelegte Prüfungen beizufügen. Diejenigen, welche nicht unmittelbar von einer Hochschule kommen, haben ein Leumundszeugnis vorzulegen.

§ 2.

Die Fakultät verlangt das Reifezeugnis eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrealschule (neunstufige höhere Lehranstalt) des deutschen Reichs.

Kandidaten, welche im Auslande vorgebildet sind, haben die Gleichwertigkeit ihrer Vorbildung mit derjenigen auf einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt durch Vorlage der ausländischen Zeugnisse nachzuweisen.

§ 3.

Die Fakultät behält sich vor, in Ausnahmefällen unter Gutheißung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts von der Beibringung eines Reifezeugnisses im Sinne des § 2 abzusehen.

Bedingungen dafür sind:

a) Die einzureichende Dissertation muß an hiesiger Hochschule ausgearbeitet worden sein und eine hervorragende Leistung darstellen.

b) Aus den Zeugnissen des Bewerbers muß hervorgehen,

daß er während seiner Studienzeit ernstlich bemüht war, nicht nur seiner Fachschulung in umfangreicher Weise zu genügen, sondern auch seine allgemeine Bildung zu fördern.

Die Fakultät entscheidet über die Beantragung des Dispenses erst, nachdem die Dissertation vorliegt. Der Antrag muß von der Fakultät einstimmig beschlossen werden.

§ 4.

Die Fakultät verlangt den Nachweis eines dreijährigen Universitätsstudiums, von welchem höchstens zwei Jahre durch das Studium an einer technischen Hochschule ersetzt werden können.

Hat ein Bewerber auf Hochschulen mit nicht deutscher Unterrichtssprache studiert, so entscheidet die Fakultät, inwieweit diese Studienzeit anzurechnen ist.

§ 5.

Gleichzeitig mit der Bewerbung ist eine noch nicht durch den Druck veröffentlichte wissenschaftliche Abhandlung einzureichen, welcher die schriftliche Erklärung beizufügen ist, daß der Kandidat dieselbe ohne unerlaubte Hilfe angefertigt hat. Die Abhandlung muß wissenschaftlich beachtenswert sein und die Fähigkeit des Kandidaten dartun, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten; sie soll in deutscher Sprache abgefaßt sein und ein dem Hauptfache (s. § 6) angehöriges Thema behandeln.

Erst wenn die Abhandlung von der Fakultät als Inauguraldissertation zugelassen ist, folgt die mündliche Prüfung.

§ 6.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf drei Fächer, von denen eines als Hauptfach, zwei als Nebenfächer behandelt werden. Die Prüfung findet in deutscher Sprache statt.

Der Bewerber hat sowohl das Hauptfach als auch die beiden Nebenfächer, in denen er geprüft zu werden wünscht, nach Maßgabe des § 7 in seiner Eingabe zu bezeichnen; über die Zulassung der gewählten Fächer und ihrer Kombination entscheidet die Fakultät.

Die Prüfung im Hauptfache dauert eine Stunde, die Prüfung in jedem Nebenfache eine halbe Stunde.

§ 7.

Als Hauptprüfungsfächer können, vorbehaltlich späterer Änderungen und besonderer Beschlußfassung der Fakultät in einzelnen Fällen, gewählt werden:

1. Mathematik,
2. Astronomie,
3. Physik,
4. Chemie,
5. Mineralogie,
6. Geologie,
7. Botanik,
8. Zoologie,
9. Paläontologie.

§ 8.

In jedem Fache prüfen diejenigen Universitätslehrer, welche dasselbe innerhalb der Fakultät vertreten oder zum Zwecke der Prüfung von ihr beigezogen werden.

Bei der Einladung zur mündlichen Prüfung hat der Dekan zugleich die Examinatoren zu bezeichnen, die dann auch während der ganzen Dauer der Prüfung anwesend sein sollen. Bei jeder mündlichen Prüfung müssen mindestens zwei Examinatoren mitwirken.

Die Dissertation ist vom Dekan demjenigen Examinator zur Beurteilung zuzuweisen, welcher dem vom Kandidaten in der Arbeit behandelten Gegenstande nach seinen Vorlesungen am nächsten steht; nur wenn der Referent einen Korreferenten wünscht, ist die Dissertation auch diesem zuzustellen.

§ 9.

Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird durch die Noten:

I. summa cum laude
II. magna cum laude
III. cum laude
IV. rite

bestimmt; das Prädikat summa cum laude soll nur dann erteilt werden, wenn die Dissertation eine hervorragende ist.

Nach Schluß des Examens treten die Examinatoren und die sonst anwesenden Mitglieder der Fakultät zu einer Beratung zusammen, in welcher auf Antrag der ersteren darüber entschieden wird, ob und mit welcher Note der Kandidat das Examen bestanden hat. Das Ergebnis dieser Beratung wird dem Kandidaten unmittelbar darauf mitgeteilt.

§ 10.

Hat der Kandidat die Prüfung bestanden, so ist er verpflichtet, die Dissertation auf seine Kosten drucken zu lassen, ohne Änderungen an derselben vorzunehmen, welche nicht ausdrücklich

von der Fakultät verlangt oder genehmigt sind. Der Dissertation ist das mit dem Gesuch vorgelegte curriculum vitae unverändert beizudrucken. 200 Exemplare derselben sind längstens ein Jahr nach dem Prüfungstage abzuliefern und erst nach dieser Ablieferung soll ausnahmslos das Doktordiplom ausgestellt werden.

§ 11.

Die Gebühren für die Doktorprüfung betragen 350 ℳ, von welchen die erste Rate im Betrage von 50 ℳ gleichzeitig mit der Meldung, die zweite im Betrage von 300 ℳ vor der mündlichen Prüfung bei der Quästur einzuzahlen ist. Die erste Rate verfällt, wenn die eingereichte Abhandlung von der Fakultät nicht als Dissertation angenommen und deshalb der Kandidat nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen werden kann, oder wenn der Kandidat die Meldung nach Einleitung der geschäftlichen Behandlung zurückzieht. Die Gesamtgebühr verfällt, wenn der Kandidat die mündliche Prüfung nicht besteht. Im letzteren Falle hat der Kandidat jedoch, wenn er von der Fakultät zu einer nochmaligen Prüfung zugelassen wird, nur 150 ℳ an Gebühren zu entrichten.

§ 12.

Auf Ehrenpromotionen finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§ 13.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober 1902 in Kraft.

Heidelberg, Juli 1902.

IX. Führung fremder akademischer Würden.

(Landesherrliche Verordnung vom 14. September 1899.)

§ 1.

Badische Staatsangehörige, denen von einer Hochschule außerhalb des Deutschen Reichs akademische Würden verliehen werden, bedürfen zur Führung dieser Würden der Genehmigung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts. Diese Genehmigung kann hinsichtlich der von bestimmten Hochschulen außerhalb des Deutschen Reichs verliehenen akademischen Würden allgemein erteilt werden.

§ 2.

Für nicht badische Reichsangehörige und Ausländer, die

sich im Großherzogtum Baden aufhalten, gilt die Bestimmung des § 1 mit der Maßgabe, daß es, sofern dieselben sich nur vorübergehend oder im amtlichen Auftrage und in beiden Fällen nicht zu Erwerbszwecken im Großherzogtum Baden aufhalten, genügt, wenn sie nach dem Rechte ihres Heimatsstaates zur Führung der akademischen Würde befugt sind.

§ 3.

Durch die Bestimmungen der §§ 1 und 2 werden die statutarischen und sonstigen Vorschriften über die Habilitation von Privatdozenten an den Landeshochschulen nicht berührt.

Dasselbe gilt von den Vorschriften der §§ 29, Absatz 1 und 147, Nr. 3, der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 und 1. Juli 1883.

§ 4.

Die vorstehende Verordnung findet auf die Führung aller akademischen Würden Anwendung, welche nach dem 1. September 1899 verliehen werden.

X. Institute für die Studierenden.

1. Akademische Lesehalle.

Satzungen.

§ 1. Teilnehmer.

Zur Benutzung der Akademischen Lesehalle sind berechtigt:

a) Die Dozenten, Beamten und Assistenten der Universität gegen einen Jahresbeitrag von 8 Mark.

b) Die immatrikulierten Studierenden, Hörer und Hospitanten der Universität gegen einen Semesterbeitrag von 2 Mark.

c) Mit Genehmigung des Vorstandes auch der Universität nicht angehörige Personen gegen einen Jahresbeitrag von 10 Mark.

§ 2. Gäste.

a) Hier anwesende Fremde können vorübergehend als Gäste vom Vorstand zugelassen werden. Sie haben in diesem Falle eine Monatskarte für 1 Mark zu lösen.

b) Einmaliger Besuch solcher Personen, die durch einen benutzungsberechtigten Teilnehmer eingeführt sind, ist gegen Eintrag in das aufliegende Verzeichnis gestattet.

§ 3. Einzug der Beiträge.

Die Beiträge der Teilnehmer werden vom Aufseher im Namen des Vorstandes gegen Aushändigung der Karten einge-

zogen und in kürzeren Zwischenräumen an die Universitätskasse abgeführt.

§ 4. Vorstand.

a) Der Vorstand der Akademischen Lesehalle besteht aus 7 Mitgliedern: aus dem Oberbibliothekar, zwei vom engeren Senat auf drei Jahre zu wählenden ordentlichen Professoren, zwei durch alle nicht studentischen Benutzer jeweils im Dezember auf ein Jahr zu wählenden Herren, von denen einer Dozent sein muß, und aus zwei studierenden Mitgliedern, die der studentische Ausschuß am Schlusse jedes Semesters für das nächste Semester bestimmt. Letztere haben die Aufgabe, die Wünsche der Studierenden im Vorstand geltend zu machen.

b) Wiederwahl ist zulässig.

c) Der Vorstand besorgt die gesamte Verwaltung, setzt die nötigen Ordnungen fest, leitet den Verkehr mit der Universitätsbibliothek, bestimmt die zu haltenden Zeitschriften und sonstigen Anschaffungen und überwacht die Aufsicht im Lesesaal.

d) Der Vorstand erwählt aus den ihm angehörenden ordentlichen Professoren und dem Vorstande der Universitätsbibliothek einen Vorsitzenden, der die Verwaltungsgeschäfte zu leiten hat.

§ 5. Finanzielle Verwaltung.

a) Die finanzielle Verwaltung der Lesehalle wird von der Universitätskasse besorgt. Die Ausgaben werden nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes vom Vorsitzenden angewiesen.

Die Anweisung der Einnahmen, die von der Kasse auf vorläufige Benachrichtigung des Vorsitzenden entgegengenommen werden, erfolgt durch den engeren Senat auf Grund der vom Vorstand in angemessenen Zeitabschnitten vorzulegenden Nachweisungen.

b) Das Geschäftsjahr läuft mit dem Kalenderjahr.

§ 6. Verhältnis zur Universitätsbibliothek.

a) Sämtliche Zeitungen und Zeitschriften gehen nach Ablauf der Auflagefrist ohne besondere Vergütung in den Besitz der Bibliothek über, soweit sie von dieser gewünscht werden.

b) Die Bibliothek überläßt dagegen die von ihr gehaltenen Zeitungen und Zeitschriften nach Einlauf der Lesehalle zur zeitweiligen Auflage, soweit dies vom Vorstand der Lesehalle gewünscht wird.

§ 7. Aufseher.

a) Die mit dem Betrieb der Lesehalle verbundenen Arbeiten besorgt der Aufseher. Dieser hat dauernd im Lesesaal anwesend

zu sein und nach den ihm vom Vorstand erteilten Weisungen die Ordnung aufrecht zu erhalten.

b) Die zeitweilige Vertretung des Lesehalle-Aufsehers liegt dem Hausmeister ob.

§ 8. Lesezeit.

a) Die Lesehalle ist an Wochentagen vormittags von 9—1, nachmittags von 2—9 Uhr, an Sonn- und Feiertagen nur vormittags von 11—1 Uhr geöffnet. Samstags wird sie um 7 Uhr geschlossen.

b) Am ersten Weihnachtstag, Karfreitag, Ostersonntag, Himmelfahrtstag, Pfingstsonntag und Fronleichnamstag bleibt die Lesehalle geschlossen.

c) In den akademischen Ferien kann die Lesehalle zum Zweck der Reinigung jeweils auf einige Tage geschlossen werden.

§ 9. Benutzungsordnung.

a) Die Besucher der Lesehalle haben ihre Karte beim Eintritt vorzuzeigen.

b) Alle zur Benutzung der Lesehalle Berechtigten haben die Befugnis, während der Lesestunden die aufgelegten Zeitungen und Zeitschriften und die Bücher der Handbibliothek zu benutzen, soweit sie nicht von einem anderen Besucher benutzt werden.

c) Niemand darf zur gleichen Zeit mehr als eine Zeitung, Zeitschrift oder Buch benutzen. Nur in besonderen Fällen darf der Aufseher eine Ausnahme von dieser Regel gestatten, sofern nicht Reklamationen von anderen Besuchern erfolgen.

d) Es ist strengstens verboten, Zeitungen, Zeitschriften oder Bücher mit nach Hause zu nehmen.

e) Den Weisungen des Aufsehers ist Folge zu leisten.

f) Etwaige Beschwerden und Wünsche sind in das aufgelegte Desiderienbuch einzutragen. Inwieweit solchen Beschwerden oder Wünschen stattzugeben ist, entscheidet der Vorstand.

g) Die Besucher der Lesehalle sind verpflichtet, sich der vorstehenden Benutzungsordnung zu fügen. Zuwiderhandelnde können durch den Vorstand zeitweilig oder dauernd ausgeschlossen werden.

2. Akademischer Krankenverein.

Statuten.

Art. 1.

Zweck des Vereins.

Der Zweck des Vereins ist die Sorge für die Behandlung

und Verpflegung erkrankter Studierender. Jeder Studierende kann in Krankheitsfällen Anspruch auf die Unterstützung des Vereins machen.

Art. 2.

Mittel.

Zur Bestreitung der Kosten wird von allen Studierenden in jedem Semester ein Beitrag erhoben. Studierende, welche von der Zahlung der Kollegiengelder ganz befreit sind, sind auch von diesem Beitrage frei.

Art. 3.

Krankenkommission.

Die Kommission besteht aus dem jedesmaligen Prorektor, den Direktoren der medizinischen und chirurgischen Klinik und der Poliklinik, aus zwei Professoren, von welchen je einer zu Anfang des Sommersemesters austritt und durch eine vom engeren Senat vorzunehmende Neuwahl ersetzt wird, und aus fünf Vertretern der Studentenschaft.

Den Vorsitz in der Kommission hat der Prorektor, wenn er den Sitzungen beiwohnt. Direktor ist der älteste der vom Senate erwählten Professoren, welcher also schon ein Jahr Mitglied der Kommission war. Dieser hat den Vorsitz bei Verhinderung des Prorektors, führt das Protokoll und bewahrt die Akten.

In der Kommission entscheidet Stimmenmehrheit, bei gleicher Stimmenzahl die Stimme des Vorsitzenden.

In den Geschäftskreis der Kommission gehört alles, was den Verein betrifft, namentlich die Behandlung und Verpflegung der Erkrankten, die Aufsicht über die Kasse, die Abnahme der Rechnung, die Anweisung zur Einnahme und Ausgabe.

Art. 4.

Behandlung und Krankenpflege außerhalb der klinischen Anstalten.

Zur Behandlung der Studierenden in Fällen, wo die Aufnahme in die akademischen Krankenanstalten nicht gewünscht wird oder nicht notwendig ist, wird alljährlich von seiten der medizinischen Fakultät dem akademischen Krankenverein eine Anzahl von Ärzten bezeichnet, welche die verschiedenen Fächer der Medizin vertreten und zur Behandlung der Studierenden in ihren Sprechstunden bereit sind.

Die ärztliche Behandlung der Studierenden in ihren Woh-

nungen übernehmen die Assistenzärzte der medizinischen Poliklinik. Die Behandlung seitens dieser Ärzte wird den Studierenden von dem akademischen Krankenverein unentgeltlich zur Verfügung gestellt und von dem Verein, den vorhandenen Mitteln entsprechend, in angemessener Weise honoriert. Namen, Wohnung und Sprechstunden der Vereinsärzte werden den Studierenden alljährlich durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt gemacht.

Es bleibt jedem Studierenden unbenommen, sich nach eigener Wahl an einen Arzt zu wenden; doch kann er dann freie Behandlung nicht beanspruchen.

Die Direktoren der klinischen Anstalten sind erbötig, solchen Studierenden, welche ihnen in besonders schwierigen Fällen von den Vereinsärzten zugeschickt werden, unentgeltlich Rat zu erteilen.

Für diejenigen Studierenden, welche von der Zahlung der Kollegiengelder befreit sind, oder welche ihre Bedürftigkeit dem Direktor des Vereins nachweisen, werden die Kosten der von den Vereinsärzten verordneten Medikamente oder der sonstigen zur Behandlung nötigen Gegenstände aus der Vereinskasse gedeckt. Zu diesem Behufe werden die Namen der hierzu berechtigten Studierenden den Vereinsärzten mitgeteilt.

Die Zahlung aus der Kasse darf aber nur erfolgen, wenn jede einzelne Verordnung oder deren Wiederholung von einem der Vereinsärzte unterschrieben ist. Alle derartigen Rechnungen müssen am Schlusse jeden Monats dem Direktor der Kommission eingeliefert werden.

Art. 5.

Aufnahme in die klinischen Anstalten.

Kann der Erkrankte in seiner Wohnung nicht wohl verpflegt werden, so ist er von dem Direktor des Vereins oder von einem der beiden klinischen Direktoren in die entsprechende Abteilung des akademischen Krankenhauses einzuweisen. Die Behandlung erfolgt dann seitens der klinischen Direktoren oder deren Assistenten unentgeltlich. Für die Verpflegung in den dem Verein zur Verfügung stehenden Privatzimmern 1. Klasse ist die Hälfte des durch Vertrag mit dem akademischen Krankenhause festgesetzten Verpflegungssatzes zu entrichten, während die andere Hälfte von dem akademischen Krankenverein übernommen wird. Für Studierende, welche von der Zahlung der Kollegiengelder befreit sind, übernimmt der Krankenverein die Verpflegungskosten vollständig. Auch andere Studierende können im Falle der Bedürftigkeit einen weiteren Erlaß der Verpflegungskosten erlangen, wenn sie sich

mit einem mit den nötigen Nachweisen versehenen Gesuche an die Kommission wenden.

Art. 6.

Verwaltung der Kasse.

Der Universitätskassier besorgt die Einnahme und Ausgabe nach Anweisung der Kommission, führt Rechnung darüber und legt sie alljährlich der Kommission ab, von welcher er das Absolutorium erhält.

Disponible Gelder werden verzinslich, aber sicher angelegt. Die Originaldokumente sind in dem Depositenschrank der Universitätskasse, unter doppeltem Verschlusse aufzubewahren.

Vorstehende Statuten sind vom Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts durch Erlaß vom 4. August 1906 Nr. B 8756 genehmigt, und der Beitrag von demselben wie bisher zu 2 Mark für das Semester bestimmt worden, welche mit den Kollegiengeldern an die akademische Quästur zu bezahlen sind.

3. Ausschuß der Studentenschaft.

Die Heidelberger Studentenschaft bestellt einen Ausschuß, der die Aufgabe hat, ihre gemeinsamen Angelegenheiten zu regeln und die Interessen der Studentenschaft zu vertreten.

Angelegenheiten, die nur das Interesse einzelner Korporationen oder Gruppen der Studentenschaft betreffen, dürfen von dem Ausschuß nicht verhandelt werden.

Der Ausschuß setzt sich zusammen:

1) aus je einem Vertreter der vom Senate genehmigten, mindestens vier Semester bestehenden Korporationen,
2) aus zehn Vertretern der nichtinkorporierten Studenten (je zwei von jeder Fakultät — wenn diese mehr als 80 Studierende zählt, andernfalls nur einen), welche in Fakultätswahlen bestellt werden.

Mit der Führung der laufenden Geschäfte, der Ausführung seiner Beschlüsse und seiner besonderen Vertretung nach außen beauftragt der (weitere) Ausschuß einen engeren Ausschuß von sieben Mitgliedern; der Vorsitzende, der Schriftführer und der Rechner des engeren Ausschusses bilden den Vorstand.

Während der Ferien wird die Studentenschaft durch einen Ferienausschuß vertreten, welcher aus 3 Mitgliedern besteht, die in der letzten Sitzung des Semesters vom weiteren Ausschusse gewählt werden.

Zur Bestreitung der laufenden Ausgaben wird von jedem

immatrikulierten Studenten pro Semester ein Beitrag von 2 ℳ durch die Quästur erhoben.

Das Nähere über Zusammensetzung, Rechte, Pflichten ꝛc. des Ausschusses, Geschäftsordnung usw. ist durch besondere Satzungen geregelt.

XI. Vorschriften für die Studierenden.

1. Akademische Vorschriften für die Großh. badischen Universitäten zu Heidelberg und Freiburg.

Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Studierenden.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände erlassen Wir folgendes Gesetz:

§ 1.

Die Studierenden der beiden Universitäten Heidelberg und Freiburg stehen lediglich unter den allgemeinen Landesgesetzen.

Die besondere Gerichtsbarkeit der Akademiker (§ 41 der Gerichtsverfassung vom 19. Mai 1864, Regierungsblatt Nr. XVIII) ist aufgehoben.

Erwerb und Verlust des akademischen Bürgerrechts werden im Verordnungswege geregelt.

§ 2.

(Aufgehoben durch Artikel 39 Ziffer 27 des Gesetzes vom 17. Juni 1899, die Ausführung des bürgerlichen Gesetzbuches betreffend.)

§ 3.

Bei Ehrenkränkungen unter Studierenden kann der Beleidigte statt gerichtlicher Anklage eine disziplinarische Bestrafung des Beleidigers beantragen, oder sich einem hierauf gerichteten Verfahren anschließen.

In solchen Fällen findet sodann eine gerichtliche Anklage nicht mehr statt.

§ 4.

Mit Schlägern vollzogene Zweikämpfe von Studierenden werden, soweit sie nicht unter Teil II, Abschnitt XV des Reichsstrafgesetzbuches fallen, mit Haft bestraft.[1]

§ 5.

Über die akademische Disziplin, die Disziplinarbehörden

---

[1] Art. 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 1871.

und das Verfahren in Disziplinarsachen werden Bestimmungen im Verordnungswege gegeben.

Als Disziplinarstrafe kann auch Einsperrung im Universitätsgefängnisse (Karzer) bis auf 4 Wochen angewendet werden.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt am fünfzehnten April d. J. in Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 20. Februar 1868.

Friedrich.

Jolly. v. Freydorf.

Auf Seiner Königlichen Hoheit
höchsten Befehl:
Schreiber.

Vorschriften
über das akademische Bürgerrecht, die akademische Disziplin und den Besuch der Vorlesungen durch Nichtakademiker.

Auf Grund höchster Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 10. März 1908, Nr. 209, treten an die Stelle der seitherigen akademischen Vorschriften für die Großh. badischen Universitäten nachstehende Bestimmungen:

Titel I.
Von der Erwerbung, den Wirkungen und dem Erlöschen des akademischen Bürgerrechts.

§ 1.

Das akademische Bürgerrecht wird durch die Immatrikulation erworben.

§ 2.

Die Immatrikulation wird durch eine besondere akademische Behörde vollzogen, welche aus dem Prorektor, einem von dem Senate aus seiner Mitte zu wählenden Mitgliede und dem akademischen Disziplinarbeamten besteht (Immatrikulationskommission).

§ 3.

Die Immatrikulation setzt den Nachweis der erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung (§§ 4, 5) und der guten sittlichen Führung des Aufzunehmenden (§ 6) voraus.

§ 4.

Hinsichtlich der wissenschaftlichen Vorbildung wird verlangt:

1. Von **Reichsangehörigen** der Besitz des Reifezeugnisses eines deutschen Gymnasiums, eines deutschen Realgymnasiums oder einer deutschen Oberrealschule.

   Von den Studierenden der katholischen Theologie der Universität Freiburg wird der Besitz des Reifezeugnisses eines deutschen Gymnasiums gefordert.

   Wenn nach den bestehenden Bestimmungen für ein Berufsstudium der Nachweis der Reife für die Prima einer der genannten deutschen neunstufigen Mittelschulen genügt (zahnärztliches und pharmazeutisches Studium), so berechtigt diese Vorbildung auch zur Immatrikulation für **dieses** Berufsstudium.

   Reichsangehörige, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können nur **ausnahmsweise** zur Immatrikulation zugelassen werden, wenn sie sich über eine sonstige genügende wissenschaftliche Vorbereitung zu den Universitätsstudien auszuweisen vermögen. Als Mindestmaß wird eine Vorbildung verlangt, die der Reife für die Prima einer der genannten deutschen neunstufigen Mittelschulen entspricht.
2. Von **Reichsausländern** der Besitz einer für die Universitätsstudien genügenden wissenschaftlichen Vorbildung. Als genügend gilt der Nachweis derjenigen Schulbildung, die in dem Heimatlande des um die Immatrikulation nachsuchenden Ausländers für die Zulassung zum Universitätsstudium vorgeschrieben ist.

§ 5.

Frauen werden zur Immatrikulation nur zugelassen, wenn sie das Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums, eines deutschen Realgymnasiums oder einer deutschen Oberrealschule besitzen.

Wenn nach den bestehenden Bestimmungen für ein Berufsstudium der Nachweis der Reife für die Prima einer der genannten deutschen neunstufigen Mittelschulen genügt (zahnärztliches und pharmazeutisches Studium), so können auch Frauen mit dieser Vorbildung zur Immatrikulation für **dieses** Berufsstudium zugelassen werden. Andere Ausnahmen von der in Absatz 1 getroffenen Bestimmung sind unzulässig.

§ 6.

Der Nachweis einer guten sittlichen Führung ist, wenn die Meldung unmittelbar nach dem Verlassen einer Schule oder einer andern Hochschule erfolgt, durch das Abgangszeugnis, andernfalls

durch polizeiliches Führungsattest, von Ausländern durch Paß oder Heimatschein zu erbringen.

Wer vorher andere Hochschulen besucht hat, ist verpflichtet, die ihm von diesen erteilten Abgangszeugnisse vorzulegen.

§ 7.

Die Immatrikulation findet im Laufe der ersten fünf Wochen nach dem vorschriftsmäßigen Beginn des Semesters an den von der Immatrikulationskommission zu bestimmenden Tagen statt.

Der um Immatrikulation Nachsuchende hat sich zu diesem Behufe spätestens zwei Tage vor dem bestimmten Termin beim Universitätssekretariat anzumelden und dabei die Nachweise über die in den §§ 4—6 vorgeschriebenen Erfordernisse in Urschrift oder beglaubigter Abschrift zu übergeben. Reichsausländer haben zugleich amtlich beglaubigte Übersetzungen der Zeugnisse vorzulegen.

Wer sich erst nach der zur regelmäßigen Immatrikulation bestimmten Zeit (Absatz 1) anmeldet, wird nur dann noch ausnahmsweise zugelassen, wenn er die verspätete Anmeldung durch Hinderungsgründe zu entschuldigen vermag. Die Entscheidung darüber steht der Immatrikulationskommission zu. Die nachträgliche Immatrikulation begründet keinen Anspruch auf die Anrechnung des Semesters für die Zulassung zu staatlichen, kirchlichen oder akademischen Prüfungen.

Die zur Erwirkung der Immatrikulation vorgelegten Zeugnisse und Urkunden werden der Regel nach von der Universitätskanzlei aufbewahrt und dem Studierenden erst bei dessen Abgang wieder ausgehändigt.

Die Anmeldung begründet für den Angemeldeten bis zur Entscheidung über sein Gesuch die Rechte und Pflichten eines akademischen Bürgers.

§ 8.

Von der Immatrikulation sind ausgeschlossen:

1. die öffentlichen Beamten;
2. Angehörige einer andern Bildungsanstalt;
3. diejenigen, welche ein bürgerliches Gewerbe betreiben oder einen andern selbständigen Beruf ausüben.

§ 9.

Die Immatrikulation kann den von einer andern deutschen Universität mittels der Relegation, des consilii abeundi oder einer andern gleichstehenden Strafe Verwiesenen versagt werden. Wenn diese Strafen nach den Gesetzen der Universität, von welcher

der Bestrafte weggewiesen wurde, den Ausschluß von den übrigen deutschen Universitäten zur Folge haben, darf die Immatrikulation nur auf Grund besonderer Ermächtigung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts erfolgen.

§ 10.

Die Immatrikulationskommission ist ermächtigt, die im ersten Satze des vorigen Paragraphen genannten sowie solche Personen, gegen welche sie bezüglich ihrer sittlichen Würdigkeit Bedenken hat, auf Widerruf zu immatrikulieren. Der Vorbehalt des Widerrufs wird in der Matrikel ausdrücklich erwähnt.

§ 11.

Der Aufzunehmende hat seinen Namen in das Matrikelbuch einzuzeichnen. Die Immatrikulation ist mit der Einhändigung der Aufnahmeurkunde (Matrikel) an den Aufzunehmenden vollzogen.

Die Fakultät, bei der der Aufzunehmende einzutragen ist, bestimmt sich durch das von ihm gewählte Studienfach. Der Übertritt von einer Fakultät zu einer andern kann jederzeit erfolgen. Ein Anspruch auf die Anrechnung des Semesters für die Zulassung zu staatlichen, kirchlichen oder akademischen Prüfungen besteht aber nur dann, wenn der Fakultätswechsel vor dem letzten regelmäßigen Immatrikulationstermine erfolgt ist.

§ 12.

Reichsangehörigen, die ohne das Reifezeugnis einer deutschen neunstufigen Mittelschule immatrikuliert werden, ist bei der Immatrikulation gegen Ausstellung eines Reverses zu eröffnen, daß sie durch die Immatrikulation keinen Anspruch auf Zulassung zu staatlichen, kirchlichen und akademischen Prüfungen erwerben, soweit nicht zu diesen Prüfungen (zahnärztliche und pharmazeutische) auch Immature zugelassen werden.

Die Abiturienten deutscher Realgymnasien und Oberrealschulen sind bei der Immatrikulation in geeigneter Weise darüber zu belehren, an welchen altsprachlichen Fortbildungskursen sie nach den staatlichen oder kirchlichen Prüfungsordnungen teilzunehmen haben.

§ 13.

Der Immatrikulierte erhält zum Ausweis über seine Persönlichkeit und über seine Eigenschaft als akademischer Bürger eine Legitimationskarte, welche er stets bei sich zu tragen hat.

Sollte ein Studierender dieselbe verlieren, so hat er alsbald

davon Anzeige zu erstatten und um Ausstellung einer neuen Karte nachzusuchen, welche gegen Erlegung der geordneten Gebühr zur Universitätskasse erfolgt.

§ 14.

Das akademische Bürgerrecht gewährt das Recht des Besuchs der Vorlesungen sowie der Benützung der Universitätsinstitute.

§ 15.

Der Besuch der Vorlesungen ist ohne das Belegen derselben nicht gestattet.

Das Belegen der Vorlesungen hat spätestens acht Tage nach der letzten regelmäßigen Immatrikulation stattzufinden; die Erlaubnis zum Belegen von Vorlesungen nach diesem Zeitpunkt kann den bis zum letzten regelmäßigen Termin Immatrikulierten nur ausnahmsweise vom Prorektor erteilt werden. Studierende, welche nach Ablauf der regelmäßigen Immatrikulationstermine nachträglich immatrikuliert werden, haben die Vorlesungen innerhalb acht Tagen nach ihrer Immatrikulation zu belegen.

Wer die bestimmte Frist nicht einhält, kann disziplinär bestraft werden.

Die Kollegiengelder sind nach den hierüber erlassenen besonderen Vorschriften im voraus zu entrichten.

Die Benützung der Universitätsinstitute hat sich nach den Institutssatzungen zu richten.

§ 16.

Der Studierende ist verpflichtet, in der Universitätsstadt zu wohnen, der akademischen Behörde bei der Aufnahme seine Wohnung anzuzeigen und ihr über einen Wechsel derselben jeweils binnen drei Tagen Mitteilung zu machen.

Das Wohnen außerhalb der Universitätsstadt kann vom Prorektor ausnahmsweise erlaubt werden, wenn der darum Nachsuchende nachweist, daß der regelmäßige Besuch der Vorlesungen dadurch nicht gehindert wird.

Die Unterlassung der Wohnungsanzeige kann disziplinär geahndet werden. Außerdem ist, wenn das Aufsuchen der Wohnung durch einen Bediensteten der Hochschule notwendig wird, an diesen eine vom Senat festzusetzende Ganggebühr zu entrichten.

§ 17.

Die akademischen Bürger stehen unter der akademischen Disziplin, welche nach Maßgabe der Bestimmungen in Titel II gehandhabt wird.

§ 18.

Das akademische Bürgerrecht erlischt:

1. durch ausdrückliche und stillschweigende Aussage von seiten des Studierenden (§§ 19 und 20);
2. im Fall des Vorbehalts des akademischen Bürgerrechts im Abgangszeugnis (§ 23) nach Ablauf der betreffenden Zeit, sofern nicht eine Erstreckung der Frist nachgesucht und bewilligt worden ist;
3. durch Ausschließung von der Universität (§ 42) oder durch Relegation (§ 43);
4. durch die Erklärung des bei der Immatrikulation vorbehaltenen Widerrufs (§ 10);
5. durch das Eintreten in eine Stellung, welche nach § 8 von der Immatrikulation ausschließt;
6. durch rechtskräftige Versagung des Aufenthalts oder der Niederlassung seitens der Polizeibehörde.

§ 19.

Die ausdrückliche Aussage des akademischen Bürgerrechts (Gesuch um Exmatrikulation) ist beim Universitätssekretariat zu erklären.

§ 20.

Eine stillschweigende Aussage wird angenommen:

1. wenn ein Studierender ohne zureichende Entschuldigungsgründe während des Semesters die Universitätsstadt auf längere Zeit verläßt;
2. wenn ein Studierender nicht eine oder mehrere Privatvorlesungen von zusammen mindestens vier Wochenstunden belegt hat, sofern ihm nicht die Beibehaltung des akademischen Bürgerrechts auch ohne das Belegen von Vorlesungen durch die Immatrikulationskommission bewilligt worden ist.

Die Feststellung, ob eine stillschweigende Aussage des akademischen Bürgerrechts vorliegt, erfolgt auf Vortrag des Disziplinarbeamten durch den Senat.

§ 21.

Wer aus dem akademischen Verbande getreten ist, erhält auf sein beim Universitätssekretariat zu stellendes Verlangen ein Abgangszeugnis (Exmatrikel), welches zu enthalten hat:

1. die Dauer seines Aufenthalts an der Universität;
2. ein Verzeichnis der besuchten Vorlesungen und
3. eine Erklärung über sein sittliches Verhalten. Dieser Er-

klärung ist ein Verzeichnis der gerichtlichen und polizeilichen sowie derjenigen disziplinären Straferkenntnisse beizufügen, welche eine der in § 39 Ziffer 2—5 erwähnten Strafen verhängen.

Die Anführung der Bestrafung wegen nicht erheblicher Verfehlungen kann nach dem Ermessen des Disziplinarbeamten entweder ganz unterbleiben oder nur im allgemeinen angedeutet werden.

Auf besonderes Verlangen werden auch die in den Lehrerzeugnissen enthaltenen Noten über Fleiß und die Noten über bestandene Prüfungen in das Zeugnis aufgenommen.

§ 22.

Das Abgangszeugnis darf nur am Schluß des Semesters ausgestellt werden, wenn in solchem das betreffende Semester als Studienzeit an der Hochschule und die während desselben besuchten Vorlesungen namhaft gemacht werden sollen.

Die Studierenden haben die Ausstellung des Abgangszeugnisses drei Wochen vor dem Abgang zu beantragen. Die Aushändigung des Abgangszeugnisses erfolgt im Laufe der zwei letzten Wochen vor dem gesetzlichen Schluß des Semesters, sofern nicht dem akademischen Disziplinarbeamten besonders nachzuweisende Gründe den früheren Abgang des Studierenden oder die frühere Ausfertigung und Aushändigung des Abgangszeugnisses ausnahmsweise rechtfertigen.

Die Aushändigung geschieht nach Entrichtung der geordneten Gebühr gegen Rückgabe der Legitimationskarte und gegen Vorlegung einer Bescheinigung der Universitätsbibliothek, daß der Abgehende die entnommenen Bücher abgeliefert oder überhaupt keine Bücher entliehen habe. Den Praktikanten der chemischen und andern Laboratorien gegenüber kann nach Anordnung des Senats die Aushändigung der Exmatrikel von der Vorlage einer Bescheinigung der Institutsdirektion über die Bezahlung der von ihnen empfangenen Materialien abhängig gemacht werden.

Zugleich mit dem Abgangszeugnisse werden auch die bei der Immatrikulation vorgelegten Zeugnisse und Urkunden (§ 7 Absatz 4) ausgefolgt.

§ 23.

Behufs Anmeldung zu einer staatlichen, kirchlichen oder akademischen Prüfung kann auf Antrag während des letzten Semesters der vorgeschriebenen Studienzeit das Abgangszeugnis unter Vorbehalt des akademischen Bürgerrechts für bestimmte Zeit

erteilt werden. Der Vorbehalt ist ins Abgangszeugnis aufzunehmen.

§ 24.

Das Abgangszeugnis kann verweigert werden, solange eine schwebende Untersuchung nicht erledigt oder eine erkannte Strafe nicht vollzogen ist.

Titel II.

Von der akademischen Disziplin.

a. Allgemeine Bestimmungen.

§ 25.

Die akademische Disziplin hat die Aufgabe, die Ordnung, Sitte und Ehre des akademischen Lebens aufrechtzuerhalten.

§ 26.

Die Handhabung der akademischen Disziplin liegt ob:
1. dem akademischen Disziplinarbeamten;
2. dem Prorektor;
3. dem Senate.

§ 27.

Die akademische Disziplin wird gehandhabt:
1. durch allgemeine Anordnungen und
2. durch Disziplinarstrafen.

§ 28.

Die Handhabung der Disziplin betreffende allgemeine Anordnungen werden von dem Senate erlassen. In dringenden Fällen können sie provisorisch vom Prorektor getroffen werden, der jedoch sofort die weitere Entschließung des Senats zu veranlassen hat.

b. Von den Vereinen und Versammlungen der Studierenden.

§ 29.

Die Vereine und Versammlungen der Studierenden unterliegen den allgemeinen Gesetzen und den nachstehenden besonderen Bestimmungen.

§ 30.

Von der Gründung eines Vereins ist innerhalb drei Tagen dem Disziplinarbeamten Anzeige zu machen, gleichzeitig sind demselben die Statuten und ein Verzeichnis der Vorstandsmitglieder vorzulegen. Ebenso ist von Änderungen der Statuten und dem Wechsel der Vorstandsmitglieder jeweils binnen drei Tagen

Anzeige zu erstatten. Auf Verlangen der akademischen Behörden sind Ort und Zeit der Vereinsversammlungen sowie die Namen sämtlicher Vereinsmitglieder anzugeben. Die Einführung neuer Vereinsabzeichen unterliegt der Genehmigung des Senats.

Die Unterlassung der gedachten Anzeigen und Vorlagen hat nach den Umständen des Falles für die Vorstandsmitglieder oder alle Mitglieder des Vereins disziplinäre Bestrafung zur Folge.

§ 31.

Der Senat ist ermächtigt, Vereine, die den Frieden in der Studentenschaft oder die akademische Disziplin gefährden, vorübergehend oder dauernd zu verbieten.

Das Verbot tritt mit der Verkündigung in Kraft.

§ 32.

Gibt das Verhalten der Mitglieder eines Vereins Anlaß zu disziplinärem Einschreiten gegen dieselben, so kann durch den Senat zugleich das vorübergehende oder dauernde Verbot des Vereins ausgesprochen werden.

Das Verbot tritt mit der Verkündigung in Kraft.

§ 33.

Die Fortsetzung eines vom Senat verbotenen Vereins wird an allen Teilnehmern mit disziplinären Strafen geahndet.

§ 34.

Die Teilnahme der Studierenden an Vereinen von Nichtstudenten kann den einzelnen im Interesse der akademischen Disziplin untersagt werden.

§ 35.

Allgemeine Studentenversammlungen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Prorektors.

§ 36.

Zu öffentlichen Aufzügen ist die vorgängige Erlaubnis des Disziplinarbeamten einzuholen.

c. Von den Disziplinarstrafen.

§ 37.

Disziplinarstrafen werden erkannt, wenn Studierende die ihnen durch die akademischen Gesetze und die allgemeinen Anordnungen der zuständigen akademischen Behörde auferlegten Pflichten verletzen oder Handlungen begehen, welche, wenngleich weder gerichtlich noch polizeilich strafbar, die Sitte und Ordnung des aka-

demischen Lebens stören oder ernstlich gefährden, oder welche ihre oder ihrer Kommilitonen Standesehre beflecken.

Insbesondere sind mit Disziplinarstrafen zu ahnden:

1. Verletzung der den akademischen Behörden und Lehrern schuldigen Achtung;
2. Ungehorsam gegen die Anordnungen der akademischen Behörden und Bediensteten sowie gegen die Behörden des Staates und deren Organe;
3. Verletzung der am schwarzen Brett angehefteten Anschläge der akademischen Behörden, Beamten und Lehrer;
4. Störung der Ordnung und Ruhe sowie jede Verletzung des Anstandes im Universitätsgebäude oder in andern zum Universitätsunterricht verwendeten Lokalen;
5. Hazardspiele jeder Art;
6. Verrufserklärungen und die Beförderung von solchen;
7. Ehrenkränkungen unter Studierenden;
8. die Anwesenheit auf Duellplätzen bei beabsichtigtem, begonnenem oder vollzogenem Zweikampf;
9. grobe Unsittlichkeit;
10. Trunkenheit.

§ 38.

Die gerichtliche oder polizeiliche Aburteilung eines Studierenden schließt seine disziplinäre Bestrafung wegen derselben Handlung nicht aus.

Ob das Disziplinarstrafverfahren bis zur Beendigung des gerichtlichen oder polizeilichen Verfahrens ausgesetzt werden soll, ist im einzelnen Falle zu entscheiden.

§ 39.

Disziplinarstrafen sind:

1. Verweis;
2. Karzerstrafe;
3. Androhung der Ausschließung von der Universität;
4. Ausschließung von der Universität;
5. Relegation.

§ 40.

Die Karzerstrafe besteht in Einschließung von höchstens vier Wochen, welche nach Maßgabe der Karzerordnung zu vollziehen ist. Sie kann durch die im Disziplinarerkenntnisse auszusprechende Erlaubnis, die Kollegien zu besuchen, gemildert werden.

§ 41.

Die Androhung der Ausschließung von der Universität ge-

schieht durch die protokollarische Eröffnung, daß der Verurteilte im Falle der Verübung eines neuen schweren Disziplinarvergehens von der Universität werde ausgeschlossen werden.

§ 42.

Die Ausschließung von der Universität kann auf 1—4 Jahre ausgesprochen werden. Sie hindert die Aufnahme an einer andern Universität nicht.

§ 43.

Die Relegation hat die dauernde Ausschließung vom Hochschulstudium überhaupt zur Folge. Sie kann nur ausgesprochen werden, wenn ein Studierender wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich verurteilt worden ist, das eine gemeine Gesinnung oder niedrige Bosheit verrät.

§ 44.

Die in den §§ 41 und 42 erwähnten Strafen können mit Karzerstrafe verbunden werden.

d. Von dem Disziplinarstrafverfahren.

§ 45.

Der Prorektor kann gegen Studierende, die sich im mündlichen oder schriftlichen Verkehr mit ihm einer Ungebühr schuldig machen, — vorbehaltlich der Einleitung eines förmlichen Disziplinarstrafverfahrens in schwereren Fällen — auf Verweis oder Karzerstrafe bis zu 48 Stunden erkennen und den alsbaldigen Vollzug dieser Ordnungsstrafen selbst anordnen.

Gegen die Verhängung dieser Ordnungsstrafen findet ein Rekurs nicht statt.

§ 46.

Der Disziplinarbeamte erkennt auf Verweis und auf Karzerstrafe bis zu acht Tagen. Er kann in solchen Fällen auf die Anzeige oder nach den ersten vorläufigen Erhebungen statt Einleitung eines förmlichen Verfahrens einen bedingten Strafbefehl erlassen, welcher die Bezeichnung der dem Angezeigten zur Last gelegten Tat und die verwirkte Strafe mit dem Beifügen enthält, daß die Tat als zugestanden angesehen und die angedrohte Strafe in Vollzug gesetzt wird, wenn der Angezeigte nicht binnen acht Tagen Einsprache erhebe.

Ist nach Ansicht des Disziplinarbeamten eine schwerere Strafe zu erkennen, so legt er die Akten dem Senat vor, welcher das Erkenntnis auch dann fällt, wenn nach seiner Beurteilung des Falles nur eine zur Zuständigkeit des Disziplinarbeamten gehörige Strafe auszusprechen ist.

§ 47.

Dem Senate steht die Verhängung der die Zuständigkeit des Disziplinarbeamten übersteigenden Strafen und die Erklärung des bei der Immatrikulation vorbehaltenen Widerrufs (§ 10) zu.

In allen diesen Fällen hat der Disziplinarbeamte Sitz und Stimme im Senate.

§ 48.

Die Einleitung des Disziplinarstrafverfahrens findet von Amts wegen statt.

§ 49.

Der Disziplinarbeamte führt alle Untersuchungen in Disziplinarstrafsachen.

§ 50.

Im Disziplinarstrafverfahren sind alle in der Strafprozeßordnung genannten Beweismittel zulässig.

Die Zeugen können, wenn es zur Ermittelung der Wahrheit aus besonderen Gründen dienlich erscheint, handgelübdlich verpflichtet werden.

Hinsichtlich des Rechts zur Verweigerung des Zeugnisses finden die Bestimmungen der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Der Verlauf und das Ergebnis der Beweiserhebung ist in den Akten festzustellen.

Vor Abschluß des Disziplinarstrafverfahrens soll dem Beschuldigten das Ergebnis der Beweiserhebung behufs Abgabe seiner Erklärungen eröffnet werden.

§ 51.

Gegen Studierende, welche in Disziplinarstrafsachen das Zeugnis oder die Ablegung des Handgelübdes verweigern, kann Karzerstrafe und in schweren Fällen Ausschließung von der Universität erkannt werden.

§ 52.

Die akademischen Behörden können, wenn es ihnen zur besseren Aufklärung der Sache dienlich scheint, dem Erkenntnis eine mündliche Hauptverhandlung vorhergehen lassen.

§ 53.

Bei Feststellung der tatsächlichen Grundlagen des Erkenntnisses haben die akademischen Behörden lediglich ihre aus den Verhandlungen geschöpfte freie Überzeugung zur Richtschnur zu nehmen.

Die Art und das Maß der zu erkennenden Disziplinarstrafe wird nach freiem Ermessen der Disziplinarbehörde festgesetzt.

Die Kosten des Disziplinarstrafverfahrens sind dem Verurteilten aufzuerlegen.

Die Entscheidungen in Disziplinarstrafsachen werden vom Senat mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 54.

Die Disziplinarstraferkenntnisse sind mit Ausnahme des in § 45 genannten Falles schriftlich zu erlassen und mit Entscheidungsgründen zu versehen.

Die vom Senate erlassenen Disziplinarstraferkenntnisse werden dem Beschuldigten vom Prorektor eröffnet.

§ 55.

Von jedem Erkenntnisse, welches die Ausschließung von der Universität oder die Relegation ausspricht, ist den Eltern oder Vormündern des Bestraften Nachricht zu geben. Von der Relegation sind außerdem alle andern deutschen Universitäten in Kenntnis zu setzen.

§ 56.

Der Rekurs gegen Disziplinarstraferkenntnisse des Disziplinarbeamten geht an den Senat, gegen Erkenntnisse des letzteren an das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Bei Entscheidung von Rekursfällen durch den Senat wirkt der Disziplinarbeamte nicht mit.

§ 57.

Der Rekurs ist innerhalb 14 Tagen nach Eröffnung des Erkenntnisses bei derjenigen akademischen Behörde anzuzeigen und auszuführen, die das Erkenntnis gefällt hat.

In besonderen Fällen kann der Vollzug des Erkenntnisses auch bei rechtzeitig erfolgter Einlegung des Rekurses durch die erkennende Behörde oder durch die Rekursstelle befohlen werden.

§ 58.

Behufs der Ausführung eines Rekurses ist die Einsicht der Akten und der Zuzug eines Anwalts gestattet.

§ 59.

Auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel kann der Senat von Amts wegen oder auf Antrag des Verurteilten die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Erkenntnis abgeschlossenen Disziplinarstrafverfahrens anordnen.

Die Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren steht in allen Fällen dem Senat zu.

§ 60.

Der Vollzug der ausgesprochenen Disziplinarstrafen liegt, soweit in den vorstehenden Paragraphen nicht etwas anderes bestimmt ist, dem Disziplinarbeamten ob. Er hat, vorbehaltlich der Bestimmung in § 57, Absatz 2, innerhalb 24 Stunden nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rekurses beziehungsweise nach Verkündigung des auf einen Rekurs ergangenen Erkenntnisses einzutreten.

Eine Unterbrechung des Strafvollzugs kann bei der Karzerstrafe nur aus Rücksichten für die Gesundheit des Verurteilten gewährt werden.

Titel III.

Von dem Besuch der Vorlesungen und der Benützung der Universitätsinstitute durch Nichtakademiker.

§ 61.

Nichtimmatrikulierte Personen können die Vorlesungen nur unter den nachstehenden Voraussetzungen besuchen.

§ 62.

Als Hörer können zum ständigen Besuch von Vorlesungen zugelassen werden:

1. Männer von genügender Vorbildung, die reiferen Alters sind oder nach § 8 nicht immatrikuliert werden können;
2. Frauen, die
   a) das Reifezeugnis einer deutschen neunstufigen Mittelschule besitzen, aber wegen ihrer Lebensstellung oder ihres Alters nicht um die Immatrikulation nachsuchen;
   b) die höhere Lehrerinnenprüfung in Deutschland bestanden haben;
   c) eine gleichwertige im Auslande erlangte wissenschaftliche Vorbildung nachweisen. Welche Vorbildung als gleichwertig anzusehen ist, bestimmt der Senat.

Von allen Personen, die als Hörer zugelassen werden wollen, kann der Nachweis einer guten sittlichen Führung verlangt werden.

§ 63.

Die Zulassung der Hörer erfolgt durch die Immatrikulationskommission jeweils für ein Semester.

Zum Besuch praktischer Übungen in den Universitätsinstituten bedürfen die Hörer der Erlaubnis des Institutsdirektors.

Den Hörern wird zu ihrer Legitimation ein Hörerschein ausgestellt.

§ 64.

Den Universitätslehrern steht es frei, Personen reiferen Alters zum Besuch einzelner Vorlesungsstunden zuzulassen.

§ 65.

Vorlesungen für das Gesamtpublikum, zu welchen alle erwachsenen Bewohner der Universitätsstadt Zutritt haben, dürfen in einem Universitätsgebäude nur mit Genehmigung des Senats gehalten werden.

§ 66.

Diejenigen, welche in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen Vorlesungen besuchen, haben sich innerhalb der Universitätsräume den bestehenden akademischen Vorschriften zu unterwerfen.

Zuwiderhandlungen werden mit Entziehung der Erlaubnis zum Besuch der Vorlesungen bestraft.

Dieselbe wird vom Senate erkannt.

§ 67.

Die Benützung der Universitätsinstitute durch Nichtakademiker richtet sich nach den besonderen Satzungen dieser Institute.

Karlsruhe, den 12. März 1908.

Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch.

Bossert.

2. Vorschriften über die Benützung der Universitätsbibliothek durch die Studierenden.

§ 1.

Die Bibliothek ist geöffnet:

1. Zur Bücher-Ausgabe und -Zurücknahme (Ausleihzimmer): täglich von 11—1 Uhr und Mittwoch von 3—5 Uhr.
2. Katalogsaal: täglich von 11—1 Uhr und von 5 bis 6 Uhr (Mittwoch von 3—6 Uhr).

3. Lesesaal: täglich von 9—1 Uhr und von 3—6 Uhr. Samstag nachmittag bleibt die Bibliothek geschlossen.

§ 2.

Unter Beobachtung der in §§ 3—5 verzeichneten Vorschriften ist jeder Studierende berechtigt: 1. den Lesesaal zu besuchen und sich dorthin Bücher zu bestellen, die jeweils 14 Tage lang für den Besteller bereitliegen; 2. Bücher mit Ausnahme von besonders kostbaren Werken, ferner von Wörterbüchern, Reisehandbüchern und Kupferwerken nach Hause zu entlehnen.

§ 3.

Die Studierenden, welche die Bibliothek zu benützen wünschen, haben sich auf der Universitätskanzlei zu melden. Dort wird ihnen ein nur für das laufende Semester gültiger „Legitimationsschein zur Benützung der Universitätsbibliothek" ausgestellt, der persönlich bei einem der Beamten im Ausleihzimmer abzugeben ist.

Die gewünschten Werke sind, ein jedes auf besonderem, mit Unterschrift des Bestellers versehenen Zettel möglichst genau — auch der Vorname des Verfassers ist anzugeben — aufzuschreiben. Diese Bestellzettel sind vor 9 Uhr morgens in den Briefkasten der Bibliothek einzuwerfen, wenn sie noch am gleichen Tage erledigt werden sollen.

Für Bücher, die nur im Lesesaal benützt werden, liegen besondere blaue Bestellformulare sowohl dort als auch im Katalogsaal und im Ausleihzimmer auf. Diese sind in gleicher Weise wie die Empfangsscheine — siehe den folgenden Absatz — auszufüllen. Ist ein solches Formular nicht zur Hand, so hat der Bestellzettel den Vermerk: „Für den Lesesaal" zu tragen.

Werke, die man nach Hause mitzunehmen wünscht, sind im Ausleihzimmer gegen Ausstellung der dort aufliegenden Empfangscheine (für Studierende in roter Farbe) abzuholen. Die Empfangscheine sind mit Bleistift in je zwei Exemplaren (das zweite mittels Durchdruck) zu schreiben und haben zu enthalten: 1. Titel des Werkes; 2. Druckjahr, wenn angegeben; 3. Datum des Leihtages; 4. Unterschrift des Entleihers mit genauer Wohnungsangabe. Für jedes Werk ist ein besonderer Empfangschein auszustellen. Bei Rücklieferung der Bücher erhält der Entleiher das Original des Empfangscheins als Quittung zurück. Der Abdruck bleibt in den Händen der Bibliothek.

Die Bücher sollen in der Regel von dem Entleiher selbst in Empfang genommen und ebenso wieder zurückgegeben werden.

Wird ein Werk durch einen andern abgeholt, so ist ein von dem Entleiher selbst unterschriebener Empfangschein beizubringen.

In der Regel darf ein Studierender nicht mehr als zwei Bände der Bibliothek zu Hause haben. Auf das Zeugnis eines Dozenten (Formulare dazu im Ausleihzimmer), dahin lautend, daß der Betreffende mit einer wissenschaftlichen Arbeit beschäftigt ist, werden auch mehr Bände ausgegeben, jedoch nie mehr — auch im Lesesaal nicht — als höchstens 10 auf einmal.

Die entliehenen Bücher sind mit größter Schonung zu behandeln. Sie dürfen insbesondere weder mit handschriftlichen Bemerkungen noch mit Strichen verunziert werden. Für jede Beschädigung ist der Entleiher bis zum vollen Werte des Buches haftbar. Auf etwa vorhandene Schäden hat der Entleiher, will er nicht haftpflichtig gemacht werden, rechtzeitig aufmerksam zu machen.

§ 4.

Die entliehenen Bücher dürfen vier Wochen behalten werden. Nach Ablauf dieser Zeit kann um Verlängerung der Leihfrist nachgesucht werden, die bewilligt wird, wenn das Buch nicht inzwischen von anderer Seite verlangt worden ist.

§ 5.

Wird die pünktliche Rücklieferung oder das Verlängerungsgesuch verabsäumt, so kann dem Entleiher die weitere Benützung der Bibliothek verweigert werden, bis er seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

Die Bibliotheksbeamten sind berechtigt, den Säumigen durch den Bibliotheksdiener mahnen zu lassen und zwar erstmals unentgeltlich, sodann, wenn die Mahnung nach drei Tagen erfolglos geblieben ist, zum zweitenmal gegen eine dem Bibliotheksdiener zukommende Mahngebühr von 50 ₰. Bleibt auch diese Erinnerung vergeblich, so wird der Fall dem Disziplinaramt zur weiteren Verfolgung überwiesen und der Säumige von der weiteren Benützung der Bibliothek ausgeschlossen.

§ 6.

In der vorletzten Woche vor dem gesetzlichen Schluß des Semesters (15. März und 15. August) müssen alle ausgeliehenen Bücher zurückgeliefert werden. Den Studierenden wird dieser Termin jedesmal durch einen Anschlag am schwarzen Brett in Erinnerung gebracht. Nach Ablauf dieser Frist werden die Säumigen durch einen Bibliotheksdiener und zwar sofort mit Einziehung einer Gebühr von 50 ₰ gemahnt.

Während der allgemeinen Ablieferung werden Bücher nur zur Benützung im Lesesaal ausgeliehen.

Studierende, welche auch während der Oster- oder Herbstferien in Heidelberg immatrikuliert bleiben und Bücher zu entleihen wünschen, erhalten die Berechtigung dazu nur, wenn sie ihren Legitimationsschein bis zum Beginn des nächsten Semesters verlängern lassen. Diese Verlängerung wird von der Universitätskanzlei ausgestellt, die den Legitimationsschein mit dem Vermerk versieht: „Verlängert für die diesjährigen Osterferien (Herbstferien)".

§ 7.

Kein Studierender kann ohne die Bescheinigung der Universitätsbibliothek, daß sämtliche etwa von ihm entliehenen Bücher zurückgeliefert worden sind, das Abgangszeugnis und die bei der Immatrikulation hinterlegten Papiere erhalten.

3. Bestimmungen über das Belegen der Vorlesungen und über die Entrichtung der Honorare und Gebühren an der Universität Heidelberg.

Auf Grund des § 15 der akademischen Vorschriften wird bestimmt:

1. Jeder Studierende ist verpflichtet, sich wegen der Vorlesungen, die er zu besuchen gedenkt, zunächst an die Quästur zu wenden und die Honorare und Beiträge zu entrichten.

2. Vor der Meldung auf der Quästur hat der Studierende auf einer Seite und dem beigehefteten besonderen Blatte des ihm bei der Immatrikulation zugestellten Anmeldungsbuches die Überschrift (Semester, Namen, Geburtsort, Studium) und die Vorlesungen, die er zu belegen wünscht, nebst Angabe der Lehrer, gleichlautend in Spalte 1 einzutragen.

3. Der Quästor trägt in Spalte 2 der betr. Seite das Honorar ein, bescheinigt am Fuße die Zahlung der Gesamthonorare und Beiträge und entnimmt das beigeheftete Blatt nach Einsetzung der Honorare und Beiträge als Beilage zur Einzugsliste.

4. Die Spalten 3, 4 und 5[1] werden von den Dozenten selbst ausgefüllt, zu welchem Zwecke der Studierende sich bei demselben unter Vorlegung des mit Quittung der Quästur versehenen Anmeldungsbuchs persönlich zu melden hat.

5. Es ist den Dozenten untersagt, die Meldung eines Stu-

[1] 3. Testat des Lehrers, 4. Nummer des Platzes im Hörsaal, 5. Datum der Anmeldung.

dierenden anzunehmen und Einträge in das Anmeldungsbuch zu machen, bevor in demselben der Vermerk der Quästur über Zahlung eingetragen ist. Studierende, die sich zuerst bei dem Lehrer melden, sind von diesem an die Quästur zu verweisen, und der Quästor ist verpflichtet, wenn ihm Anmeldungsbücher vorgelegt werden, in welche Lehrer vor Eintragung des Quästurvermerks sich eingezeichnet haben, davon dem Senate Anzeige zu machen.

6. Die Dozenten führen besondere Inskriptionslisten, in welche sich die Studierenden bei der Anmeldung einzeichnen.

7. Keinem Dozenten ist es gestattet, seinerseits von den Studierenden das Honorar für seine Vorlesungen zu erheben.

8. Die Rückzahlung einmal bezahlten Honorars, sowie der Gebühren, darf seitens der Quästur nur erfolgen, wenn die betreffende Vorlesung nicht zustande gekommen ist, oder nicht in der angekündigten Zeit gehalten wird. Die Lehrer haben die Quästur davon zu verständigen. In dringenden Ausnahmefällen kann der betreffende Lehrer zu Anfang des Semesters den Quästor zur Rückzahlung ermächtigen. Eine Rückzahlung darf aber nur während des laufenden Semesters erfolgen. Das während des letzteren nicht zurückgeforderte Honorar verfällt mit dem Schlusse desselben dem akademischen Krankenverein.

9. Der Prorektor ist befugt, wenn ein vorübergehendes Zahlungsunvermögen nachgewiesen wird, kurze Fristen zur Bezahlung des Honorars zu gewähren, aber nur in ganz dringenden Fällen und niemals länger als bis zum 15. Juni für das Sommer- und bis zum 15. Dezember für das Wintersemester.

Bei den einzelnen Lehrern dürfen solche Fristgesuche weder angebracht noch von denselben berücksichtigt werden. Werden die so gewährten Zahlungsfristen nicht eingehalten, so hat der Prorektor auf Anzeige der Quästur zu verfügen, daß die Vorlesungen, für welche das Honorar nicht bezahlt worden ist, in dem Anmeldungsbuch gestrichen und die Dozenten angewiesen werden, keine Anmeldungsvermerke zu erteilen.

10. Die immatrikulierten oder als Hörer zugelassenen Söhne und Töchter der Dozenten der Universität sowie der landesherrlich angestellten Universitätsbeamten sind, ohne daß es hierzu einer besonderen Genehmigung bedarf, von Zahlung der Honorare der Dozenten befreit. Diese Befreiung wird auch durch die Zuruhesetzung oder den Tod der Dozenten oder Beamten nicht aufgehoben, sofern sie bis zu diesem Zeitpunkt der Universität angehört haben. Die Befreiung bindet auch die nicht besoldeten Professoren und Privatdozenten; für die Lektoren und Exerzitienmeister ist sie nicht verpflichtend. Auf Ferienkurse erstreckt sich die Befreiung nicht.

11. Immatrikulierte Studierende, die eine Vorlesung wiederholt belegen, haben nur die Hälfte des Honorars zu entrichten. Diese Bestimmung findet auf Praktika keine Anwendung.

12. Dem engeren Senat bleibt vorbehalten, wegen etwaiger Honorarbefreiung der an der Universität tätigen Assistenten Bestimmung zu treffen.

13. Diejenigen Studierenden, welche bei dem engeren Senat um Honorarnachlaß eingekommen sind, erhalten darüber vom Universitätssekretariat eine Bescheinigung, die sie der Quästur vorzulegen haben. Auf Grund dieser Bescheinigung wird das einstweilige Belegen der Vorlesungen und Übungen gestattet.

14. Die Quästur hat über die erhobenen Honorare und Beiträge Rechnung zu führen und die Auszahlung der Honorare an die Dozenten tunlich bald zu bewirken. Von den Dozenten können Abschlagszahlungen auf die Honorare für das Wintersemester vor dem 1. Dezember und für das Sommersemester vor dem 1. Juni nicht verlangt werden.

Karlsruhe, den 4. März 1908.

Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch.

Bossert.

4. Verordnung, die Befreiung von Zahlung der Unterrichtshonorare auf den Landesuniversitäten Heidelberg und Freiburg betreffend.

Auf Grund Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 31. März 1908, Nr. 284, wird behufs gleichheitlicher Behandlung der Gesuche mittelloser Studierender um Befreiung von Bezahlung der Unterrichtshonorare auf den beiden Landesuniversitäten unter Aufhebung der Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 10. August 1840 verordnet, wie folgt:

§ 1.

Arme Inländer (Reichsangehörige), welche auf einer der beiden Landesuniversitäten immatrikuliert sind und sich durch besondere Fähigkeiten, Fleiß und ein sittliches Betragen auszeichnen, können von der Bezahlung der Unterrichtshonorare befreit werden.

Solchen Inländern, welche zwar nicht gänzlich arm sind, deren Mittel aber so beschränkt sind, daß sie die Unterrichtshonorare nicht ganz aufzubringen vermögen, können, wenn sie

die übrigen im vorhergehenden Absatz bezeichneten Eigenschaften besitzen, die Unterrichtshonorare zur Hälfte erlassen werden.

§ 2.

Das Gesuch um Befreiung von Zahlung der Unterrichtshonorare ist bei dem Senate der Universität einzureichen.

§ 3.

Dem Gesuche sind beizulegen:

1. das Schulzeugnis, auf Grund dessen die Immatrikulation erfolgt ist;
2. ein Zeugnis des Gemeinde-(Stadt-)rats des Heimatortes des Bittstellers, welches enthält:
   a) Vor- und Zunamen, Geburtszeit, Geburtsort und Staatsangehörigkeit des Studierenden;
   b) Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern oder der Vormünder;
   c) Zahl und Alter der versorgten und unversorgten Geschwister;
   d) die bestimmte Angabe des Betrages an Geld oder Beihilfe irgendeiner Art, welche dem Studierenden von den Eltern oder Vormündern jährlich zugesichert werden;
   e) Angabe der Gründe, warum mehr nicht geleistet werden kann;
   f) Angabe der öffentlichen und Privatunterstützungen oder Beihilfen irgendeiner Art, welche dem Studierenden bereits zugesichert worden, oder für ihn bestimmt zu erwarten sind, oder Bemerkung, daß sich der Studierende einer solchen Beihilfe nicht zu erfreuen habe;
   g) Angabe des Vermögens der Eltern nach dem Steuerwert des Liegenschaftsvermögens, des gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebsvermögens und des Kapitalvermögens, ferner des Einkommens und des Einkommensteueranschlags der Eltern sowie des etwaigen eigenen Vermögens des Studierenden.

§ 4.

Der Senat entscheidet über das Gesuch, vorbehaltlich des Rekurses an das Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

§ 5.

Bei seinen Entscheidungen hat der Senat davon auszugehen,

daß die Wohltat der gänzlichen Befreiung von den Unterrichtshonoraren nur den wirklich Armen, und die teilweise Befreiung nur jenen, welche selbst bei möglichster Einschränkung die Mittel zur Bezahlung des vollen Betrags aus ihrem Einkommen oder aus ihrem Vermögen nicht aufbringen können, nicht aber jenen zuteil werden soll, welchen die Bestreitung der Studienkosten mittelst Einschränkung und mittelst Aufopferung ihres Kapitalvermögens möglich fällt, da den Familienvätern durch freigebige Befreiungen auf Unkosten der akademischen Lehrer keine Veranlassung gegeben werden soll, ihre Kinder nur deshalb studieren zu lassen, um die Kosten zu ersparen, die mit der Vorbereitung zu einem anderen ihren Verhältnissen angemessenen Berufe verbunden sind.

§ 6.

Die Fortdauer der gewährten Befreiung ist durch am Schlusse eines jeden Semesters vorzulegende Fleiß- und Sittenzeugnisse bedingt. Der Widerruf wird von dem Senat, vorbehaltlich des Rekurses beschlossen:

a) wenn der Studierende keine guten Fleiß- und Sittenzeugnisse vorzulegen vermag;
b) wenn derselbe durch seinen Aufwand zu erkennen gibt, daß es ihm an den Mitteln zur Bezahlung der Honorare bei eingeschränkterem Lebenswandel nicht fehlt;
c) wenn er leichtsinnigerweise Schulden macht;
d) wenn sich während seiner Studienzeit seine Vermögensverhältnisse soweit gebessert haben, daß er imstande ist, die Unterrichtshonorare zu bezahlen.

§ 7.

Diejenigen Studierenden, welche auf der einen Landesuniversität von Zahlung der Unterrichtshonorare befreit wurden, können diese Befreiung, wenn sie auf die andere Landesuniversität übergehen, auch dort geltend machen, vorausgesetzt, daß sie die im vorhergehenden Paragraphen verlangten Fleiß- und Sittenzeugnisse beibringen und die Befreiung nicht widerrufen wird.

§ 8.

Ausländer können *ausnahmsweise* von Zahlung der Unterrichtshonorare ganz oder zur Hälfte befreit werden. In diesen Fällen finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung. Deutsch-Schweizer, welche Theologie studieren, sollen wie die Inländer behandelt werden.

§ 9.

Die ausgesprochene Befreiung von Zahlung der Unterrichtshonorare bindet auch die nicht besoldeten Professoren und Privatdozenten. Für die Lektoren und Exerzitienmeister aber ist sie nicht verpflichtend.

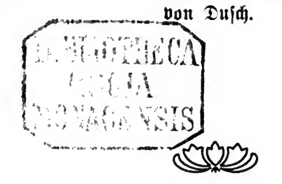
Auf Ferienkurse erstreckt sich die Befreiung nicht.

Karlsruhe, den 3. April 1908.

Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch.

Bossert.



C. F. Winter'sche Buchdruckerei.







